Fur Isag Riegger

154

Hist lit parl.
L 3. C. 17.

Alte und neue Civilistische Bibliothek.

Von

Jos. Anton Riegger, Ritter,
der Rechte Doctor und Professorn.

Erstes Stück.

Augsburg und Freyburg im Breisgau,
bey den Brüdern Ignatz und Anton
Wagner, 1765.

—Gleicht dein Eifer deiner Pflicht:
So wird der Ruhm ihm folgen müssen,
Und wenn dein Werth ihn nicht erhält,
So giebt dir ihn, trotz aller Welt,
Doch ewig dein Gewissen.

Gellert.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An
den Herrn Professor von Rummelsfeld, des H. R. R. Ritter.

Erschrecken Sie nicht, wenn Sie Ihren Namen, wider alles Vermuthen, hier erblicken. Glauben Sie nicht, daß ich Sie durch unwürdige Schmeicheleyen zu meinem Maecenaten machen will. Halten Sie mich für keinen kriechenden Dedicanten. Eine jede schmeichlerische Niederträchtigkeit würde Sie und mich entehren. Ich nenne sie meinen Freund — meinen aufrichtigsten,

meinen zärtlichsten Freund. Dies ist das ganze Lob, was ich Ihnen geben will; und das Sie, wie mir Ihr Herz verspricht, allein verlangen. Wie glücklich ists, wenn sympathetische Seelen einander finden! Ich weiß nicht, wie ich es anders nennen sollte, als Sympathie, als eine Harmonie der Gemüther; die uns, so bald wir uns sahen, freundschaftlich verbunden hat. Das Glück, ihr College zu seyn, schätze ich hoch: aber über alles schätze ich das Glück, Ihr Freund zu seyn. Als College müßte ich Sie wegen Ihrer Gelehrsamkeit, wegen Ihrer weitläuftigen Wissenschaft in der deutschen Historie und Rechtsgelahrheit, wegen Ihrer gründlichen Einsicht in alle Theile der Jurisprudenz, ich müßte Sie wegen

Ihrer

Ihrer Rechtschaffenheit, wegen Ihrer Leutseligkeit, wegen der übrigen Vorzüge Ihres Herzens, hochschätzen und verehren — als Freund aber muß ich Sie lieben. Wie will ich Sie lieben! wie zärtlich! wie aufrichtig! Sie haben ein Herz, das Freundschaft fühlen kann; und ich, ich habe ein Herz, das in Ihrer Freundschaft seine Zufriedenheit suchet. Ich weiß, daß Sie nicht viel von Ihren Freunden verlangen. Ein zärtlichgutes Herz hat mir die mütterliche Natur gegeben, das will ich Ihnen ganz — ganz unsrer Freundschaft weihen. Immer soll es dem Ihrigen mit Liebe und Freundschaft entgegen wallen. Meine Sprache soll immer die Sprache des Herzens seyn. Durch meine Unterredungen, durch meinen ganzen Umgang

werde ich Ihnen die freundschaftlichen Empfindungen, die redlichen Gesinnungen meines Gemüthes zu entdecken suchen. Wenn ich es nicht mehr kann, so werde ich Gellerten oder Utzen zu Hülfe nehmen: die müssen Ihnen hernach sagen, was ich denke, was ich empfinde; aber nicht sagen kann. Sehen Sie, mein Freund, dies ist der ganze Vortheil, den Sie sich von meiner Freundschaft versprechen können. So sind Sie denn zufrieden, wann ich Ihnen unaufhörlich wiederhole, daß ich sey

Ihr

aufrichtigster, zärtlichstergebener

Riegger.

Vor-

Vorrede.

So ist es denn wahr, daß die Deutschen nichts lieber, als Bibliotheken schreiben? Ich erinnere mich, daß ein französischer Zeitungsschreiber unsrer Nation diesen Vorwurf gemacht hat. Freylich ist es wahr. Die Erfahrung überzeuget uns darvon. Wir haben diese sogenannten Bibliotheken von allerley Gattungen. Wir haben theologische, juristische, medicini-

sche, philosophische, von den schönen Wissenschaften — Mit einem Worte, wir haben Schriften von dieser Art aus allen Theilen der Gelehrsamkeit. Es ist eine besondere Abhandlung im Drucke erschienen, welche de libris bibliothecarum nomine editis handelt. Wer könnte also die Sache selbst, welche man uns vorwirft, in Abrede stellen? Das Daseyn unzählige Bibliotheken, das ist, solcher Sammlungen von kritischen Bücherrecensionen und andren gelehrten Nachrichten, ist unläugbar. Ob aber dieser deutsche Fleiß eine französische Ahndung verdiene; dies wäre freylich eine andre Frage. Ich will hier nicht den Bibliotheken die Schutzrede halten. Der Nutzen derselben ist allzubekannt; als daß man ihn gegen einen oder den andern Witzling vertheidigen sollte. Die unsterblichen Namen derjenigen,

die sich mit dergleichen Arbeiten beschäfftiget haben, vertreten die Stelle alles andern Beweises. Wir haben selbst zu unsrer Zeit in Leipzig zwey der größten Genies, nämlich einen Ernesti und einen Weise: welche beyde dieses in sich trockne Feld bearbeiten: und eben durch die Erfindsamkeit, durch die alles belebende Munterkeit ihres Geistes fruchtbarer und durchaus reizender machen. Sie sind wechselweise, bald die fleißigsten Sammler, und strengsten Kritiker: bald die erhabensten, die herzrührendsten Redner und Dichter. Sie sind eben so große Gelehrte (Savans) als sie gewiß schöne Geister (Beaux Esprits) sind. Das bloße Genie, und wenn es auch das glücklichste wäre, wird ohne Cultivirung, ohne rastlose Anwendung, ohne die gehörigen Hülfsmittel niemals zur Vollkommenheit kommen. Es wird kaum

das mittelmäßige erreichen. Ein guter Boden kann zwar den ersten Wuchs einer Gartenpflanze begünstigen; aber eine sorgfältige Wartung muß sie vor wilden Auswüchsen, und andern Gefahren, die ihr zustoßen können, bewahren. Diesen Endzweck haben alle diejenigen Bemühungen, mit welchen man dem angebohrnen Genie zu Hülfe zu kommen trachtet; mit welchen man verschiedene Kenntnissen und Nachrichten von Büchern, und den Verfassern derselben mitzutheilen suchet, mit welchen man allerley nöthige Vormerkungen, und nützliche Betrachtungen über die Wissenschaften selbst sammelt: und endlich diesen gesammelten Vorrath durch öffentlichen Druck gemeinnützig zu machen sich bestrebet. Eine jede Wissenschaft hat, so zu sagen, ihren Vorhof, in dem man sich einige Zeit aufhalten muß, um desto sicherer

cherer und ungestörter in das innere Heiligthum derselben eindringen zu können. Aber wer, der den Trieb seines Genies fühlet, wird wohl hieraußen stehen bleiben? Aber wer wird den Weg, der ihn zum Tempel der Ehre — zur Unsterblichkeit führen soll, welcher Edelgesinnte wird diesen Weg nur antreten, und nicht auch zu vollenden suchen? In der gelehrten Republik ist es gewiß eine unedle, eine unrühmliche Arbeit, nur immer für andre zu arbeiten, und gleichsam knechtisch zu frohnen. Und in diesem bestehet doch die ganze Bemühung derjenigen Gelehrten, welche sich immer mit Sammeln beschäfftigen: die immer fleißig, aber niemals witzig oder tiefsinnig sind: die immer den Vorrath zu den Wissenschaften geizig zusammentragen: aber ihn niemals selbst nutzen. Ich besinne mich, daß die

Ver-

Berliner Kunstrichter dergleichen Gattung Leuten scherzweise den Namen der gelehrten Taglöhner gegeben haben. So bitter auch immer dieser Scherz einigen scheinen mag: so würde ich mich doch glücklich schätzen, wenn ich hier diesen Namen mit Wahrheit verdienen könnte. Jetzt wäre ich genugsam mit mir selbst zufrieden, wenn andre mit meinem Fleiße zufrieden wären. Ich bin überzeugt, daß einer jeden Bemühung um die Wissenschaften, wenn sie anders nicht ganz und gar fruchtlos ist, einiges Lob gebühret. Wer die Baumaterialien zu dem großen Gebäude der Wissenschaften fleißig herbeyzuschaffen trachtet, ist in dem Reiche der Gelehrsamkeit nicht unnütze: ob er gleich unberühmt bleibet; wenn er selbst niemals Hand an diesen Bau legen wird.

Mein

Mein Leser kann leicht aus alle dem sowohl die Veranlassung, als auch mein Vorhaben bey dieser civilistischen Bibliothek einsehen. Ich bemühe mich in diesem Falle alles das zu erfüllen, was sonst andre in ähnlichen Gelegenheiten wirklich erfüllet haben. Zu glücklich, wenn ich ihr Nachahmer zu seyn, verdiene! Der Gegenstand dieser Sammlung ist das eigentliche *ius ciuile*. Ich verstehe dardurch sowohl das einheimische als fremde bürgerliche Recht. Ich gieb allerhand Recensionen von den darzugehörigen Büchern. Ich ertheile kurze Auszüge daraus. Einige kleine Abhandlungen rücke ich ganz ein. Ich suche beynebst allerley andre, sowohl ergetzende, als nützliche Nachrichten und Anmerkungen beyzusetzen. Wie ich denn überhaupt die ganze Sammlung durch das Mannigfaltige der Mate-

rien, durch die Abwechslung der Gegenstände reizender und angenehmer zu machen, mich bestreben werde. Auf diese Art trachte ich den Endzweck solcher Bibliotheken, oder literarischen Sammlungen zu erreichen: wie glücklich? — Unpartheyische mögen es beurtheilen.

I.

Nachricht

von einer alten Handschrift der Institutionen.

Vielleicht wird es einigen meiner Leser unangenehm seyn, wenn ich mich mit einem alten Codex beschäfftige? Vielleicht erschrecket sie der bevorstehende Einfall in das trockne

und

und gar zu dornichte Feld der Kritik? Allen mag es freylich nicht gefallen: ich gestehe es. Denen das tägliche Brod so sehr am Herzen liegt, diese werden sich eben nicht um den alten Quark bekümmern wollen: ich kann es ihnen nicht verargen. Sie mögen immerhin die Kritik, und alles dasjenige, was nur von weitem darzu gehöret, beyseite setzen: ich bin ihnen nicht entgegen. Nur schimpfen müssen sie nicht: nein; das müssen sie nicht. Dies ist mein freundschaftlicher Rath. Sie mögen immerhin mein Geschmiere (auch im eigentlichen Verstande genommen) verachten und verspotten: sie werden mir die Galle nicht rege machen. Nur meine Absicht selbst müssen sie nicht freventlich antasten: sonst wird sie — es muß sie meine ganze schriftstellerische Rache treffen. Sie ist gewiß gerecht: weil sie die Erfüllung meiner Pflicht zum Grunde hat. Denn ich halte mich, als einen Autor von

Profession, verpflichtet, die Sache der Wissenschaften — und der Führerinn derselben, der Kritik, gegen alle Feinde und Verächter zu vertheidigen.

Ich lasse mich hier in keinen Streit ein. Ich habe mir einmal vorgenommen, **civilistische Nachrichten** zu schreiben. Diesem Vorhaben will ich mich bemühen, genug zuthun. Ich sehe mich gezwungen, mit verschiedenen Waaren von verschiedener Gattung zu Markte zu gehen. Jetzt bringe ich ein altes, zerrissenes, verschmiertes Manuscript aus dem Staube, aus dem entferntsten Winkel der Bibliothek ans Taglicht hervor. Hören sie nur die Gelegenheit, wie ich es zu Gesichte bekommen habe. Die Geschichte ist eben nicht **romanesque**, aber sie ist auch keine von den Peplierischen.

Es sind schon bereits zwey Jahre, daß ich die prächtige und berühmte Benedictiner Abbtey zu Mölk in Unterösterreich besuchte: um sowohl mein

Gemüth durch die unschuldigen Landfreuden zu ergetzen, als auch verschiedene Kenntnissen aus der dortigen ansehnlichen und zahlreichen Bibliothek zu sammeln. Beydes wünschte ich sehnlichst; und in beyden Stücken wurden meine Wünsche auf eine ganz entzückende Art erfüllet. Was hätte man wohl anders von der ganz besondern Leutseligkeit, und allzubekannten Hospitalität dieser Klosterherren erwarten können? Nicht zufrieden, daß sie mich selbst mit Höflichkeit und Freundschaftbezeugungen überhäufet haben, so wollen sie auch ihre Freunde zu meinen Freunden machen. Sie führen mich in das nicht gar zu weit darvon entfernte Cisterzienserkloster zu Seißenstein an der Donau. Sie suchen mich hier bekannt und beliebt zu machen. Man ist in diesem Kloster eben im Begriffe die Bibliothek in eine neue Ordnung zu bringen. Dem ungeachtet erhalte ich doch die Erlaubniß, frey nach

mei-

meinem Wohlgefallen mich der Biblio-
thek bedienen zu können. Liebhaber der
Bücher und Wissenschaften glauben es
mir leicht auf mein Wort, daß mein
Vergnügen nicht wenig müsse dar-
durch zugenommen haben. Mit alten
Büchern finde ich diese Bibliothek
reichlich versehen. Ich treffe auch ei-
nige Manuscripten an. Der Werth
derselben ist grösser, als die Anzahl.
Nachdem ich alles, so zu sagen, durch-
gewühlet hatte, so fand ich endlich ei-
nen alten Codex der Institutionen
des Kaisers Justinians. Ich glau-
be nicht, daß Amerikus bey Entdeckung
der neuen Welt mehr Vergnügen em-
pfunden, als ich bey der Entdeckung
des alten Pergamens Freude genos-
sen habe. Der frohlockenden Freude
gleich, fliege ich, so zu sagen, mit mei-
nem gefundenen Schatze aus der Bi-
bliothek in mein Zimmer zurück. Mit
begierigzitternden Händen durchblättere
ich den Codex in wenigen Augenblicken

ganz aus. Länger aber verweilen sich hierbey meine tiefnachforschenden Blicke. Denn das Alter dieser Handschrift zu erkennen; mußte nothwendig meine größte Sorge seyn. Ich untersuche; ich vergleiche; ich zweifele — ich schlage dergleichen Alphabethe von alten Schriften auf: und glaube endlich das wahre Alter dieses Codex bestimmen zu können. Ich glaube, daß er ganz gewiß aus dem zehnten Jahrhunderte sey. Ob ich irre? Möglich ist es freylich. Doch, wenn ich irre, so irre ich mit Ueberlegung. Denn sowohl die Orthographie, als die Charaktere der Buchstaben selbst, die Contractionen und Abkürzungen der Wörter in dieser Handschrift bestärken meine Meinung. Ich erinnere mich von eben diesem Jahrhunderte eben solche Handschriften in der weltberühmten k. k. Bibliothek zu Wien gesehen zu haben. Alle in diesen Sachen erfahrne und gelehrte Männer stimmen meiner Muthmaßung

bey.

bey. Es kann meinen Lesern wenig daran liegen, wenn ich ihnen sage: daß dieser Codex ungefähr aus hundert Folioblättern in Pergamen bestehet, daß er überhaupt zwar sehr deutlich und sauber geschrieben, in einigen Orten aber auch ziemlich unleserlich ist. Dies wird vielleicht einer Aufmerksamkeit würdig seyn, wenn ich bemerke; daß er viele Randglossen habe: die, wie es scheint, von einer spätern Hand sind geschrieben worden; und weiter nichts, als bey einem jedweden Titel der Institutionen verschiedene leges concordantes aus den Pandekten und dem Codex des K. Justinians enthalten. So ist denn das Bestreben, das corpus iuris ciuilis Romani in eine neue Ordnung, zum wenigsten in die Ordnung der Institutionen, zu bringen, nicht so neu, nicht so sonderbar, als vielleicht einige dafür halten?

Vergnügt, und ich wollte fast sagen, etwas stolz über alle diese

Entdeckungen gehe ich mit meiner Handschrift zu dem gedruckten Text der Institutionen: und weil ich eben keine andre Herausgabe bey Handen habe, als die Amsterdamer Ausgabe des ganzen corpus iuris ciuilis vom Jahre 1700, 8. so vergleiche ich das gemeldte Mscript mit diesem Exemplar. Zur Probe will ich hier die sogenannten variantes lectiones aus dem I. Titel des I. Buches hersetzen:

Liber I.

Titulus I.

De iustitia & iure.

PRINC. *Iustitia est constans & 1) perpetua voluntas, ius suum cuique 2) tribuendi.*

1) Aut 2) iustum aequumque.

§. 1. *Iusti atque iniusti:* iusti aeque ac iniusti:

§. 2.

§. 2. *Generaliter:* generatim. *Et:* atque.

Ita videntur posse tradi commodissime: ita eadem videntur commodissime tradi posse.

Primo: primum.

Vix, abest.

Si: quum.

Animum studiosi: studiosi animum.

Plerumque iuuenes: plerosque iuuenes.

§. 3. *Iuris praecepta sunt haec:* iuris praecepta praecipua sunt haec.

§. 4. *Huius studii:* iuris studii.

Quod ad statum rei Romanae: quod ad statum reipublicae Romanae.

Dicendum est igitur: dicendum autem erit.

Aus diesem Versuche kann man beyläufig erkennen, ob es der Mühe werth war, die verschiedenen Lesearten

aus den ganzen Institutionen herauszuziehen. Ich will nicht behaupten, daß sie uns allezeit die Richtigkeit des Textes zeigen werden. Dies behaupte ich aber ganz dreist, daß sie nicht immer ohne Nutzen seyn werden. Ich habe deswegen im Sinne, alle diese variantes kritisch zu untersuchen: und entweder besonders, oder mitsammt dem Text selbst herauszugeben. Ich kann leicht begreifen, was dies für eine undankbare Arbeit sey. Ich bin zufrieden, wenn sie nur nicht auch ganz fruchtlos wird. Ich weiß freylich, was witzige und sinnreiche Köpfe meistentheils von dergleichen Gattung Arbeiten halten: ich weiß, was der Liebling der deutschen Muse, der unsterbliche Hagedorn von solchen Auslegern und Wörtlern singet:

Beklagt des Grüblers trocknen Fleiß,
Der in der Alten besten Werken
Nur eine Lesart zu bemerken,
Nur Wörter auszusichten weiß,

Ihr

Ihr Geist, Geschmack und Unterricht
Befruchtet seine Seele nicht,
Sie mag sich noch so weise dünken:
Und, nützt der klügern Welt sein Buch,
So gleicht er denen, die zum Fluch,
Den Wein zwar keltern, doch nicht trinken.

Alles dieses weiß ich genugsam: und ich bin von der Wahrheit dieser Sache gewiß überzeuget. Sollte ich also meinen einmal gefaßten Vorsatz verlassen? Ich habe mich deswegen gleich beym Eingange erkläret. Ich will und muß mich bemühen, in den Orden der Grammatisten und Kritiker zu kommen. Ich habe vor einiger Zeit mit Gelegenheit einer akademischen Uebung aus den Institutionen eine kleine Probe von meinem Unternehmen geliefert. Vielleicht wird es mir erlaubt seyn, diesen Zeilen einen Platz hier zu geben?

SPECIMEN EXERCITATIONIS CRITICAE.

I.

§. 2. *Inst. quib. mod. re contr. At is, qui vtendum accepit, sane quidem exactam* 1) *diligentiam custodiendae rei praestare iubetur: nec sufficit ei* 2) *tantam diligentiam adhibuisse, quantam suis rebus adhibere solitus est: si modo alius diligentior poterat eam rem custodire.*

1) Exactissimam.

2) Ideo.

Parum abest, quin vtramque hanc legendi rationem, quae vulgo non habetur, magnopere probandam censeam. Fidem eius rei mihi facit vetustissimus quidam optimaeque notae codex MS. Institutionum Iustiniani Imp. quem in antiquissimo ordinis S. Bernardi coenobio Austriae inferioris

ferioris Seiſſenſteinenſi inuenire mihi atque cum vulgata earundem editione conferre licuit. Hoc autem loco huius ipſius codicis auctoritate potiſſimum ſubnixi, vtramque lectionem a nobis laudatam quam maxime dignam putamus, quae a iureconſultis probetur. Ac prior quidem illa ex eo genere vna eſt aliqua, quae & in ipſa *l.* I. §. 4. *D. de obl. & act.* vnde locus hic noſter deſcriptus eſt, fundamentum habet longe firmiſſimum, & doctiſſimi cuiusuis ſuffragatione ſatis iam comprobata. Vid. EV. OTTO in not. crit. ad h. l. ex edit. V. C. IO. RVD. ISELII. Alteram vero lectionem, qua τȣ̃ *ei* loco, *ideo* legendum foret, vel ex eo praeferri oportebit; quod totam paragraphi totius ſententiam luculentiorem nonnihil, ac magis perſpicuam videatur facere: quippe qua vna particula

cula *diligentiam exactissimam* manifestius paullo declarari constat. An nihil hic librariorum incuriae, negligentiaeque tribuendum erit? Puto sane. Tu vero, per me licet, dissentias, meque reprehendas etiam; non repugnabo.

II.

§. 4. *Inst. de obl. quae quasi ex contr. Idem* 1) *iuris est de eo, qui coheredi* 2) *familiae erciscundae iudicio ex his causis obligatus est.*

1) Id etiam

2) *Additum:* suo.

Ita nimirum in codice nostro legitur: quod ipsum monuisse sufficiat. Maiore tamen attentione dignum erit, quod ad marginem huius codicis nostri adscriptum videmus. Praeter duas alias pandectarum leges, quae titulo *familiae erciscundae* insertae habentur, heic quoque celeberrima illa

lex

lex 37. occurrit; cuius haec eſt ſententia: *Qui familiae herciſcundae iudicio agit,* N'E *confitetur is aduerſarium ſuum eſſe conheredem.* Vulgo ſic habet: *qui familiae erciſcundae iudicio agit,* (NON) *confitetur, aduerſarium ſibi eſſe coheredem.*

Valde obſcura & legibus aliis contraria exiſtimatur noſtra haec lex. Eam igitur legendam eſſe aliter, aut aliter explanandam putarunt iurisconſulti clariſſimi. Conf. IAC. CVIAC. obſ. IX. 36. Qui particulam illam, *non*, hoc loco abeſſe volebant, ad *Baſilica* ipſa, quorum non leuis eſſe debet in iure ciuili auctoritas, prouocarunt: quippe in quibus, omiſſa illa negatione, ὁμολογεῖ *confitetur*, ſolum legatur. Aliis tamen aliud videtur. Nos cauſſam hanc minime noſtram facimus. Id, quod in codice noſtro occurrit, proponimus:

nimus: vbi τὸ *non* abeſt certe, & pro contracta vocula aut *nae*, aut etiam *nonne* legi videtur poſſe: quam recte id quidem; alii iudicent. Scio quosdam ita religioſos eſſe, vt ne latum quidem vnguem a vulgata legendi ratione recedere vnquam velint; non moramur: ſua ſit cuiuis ſententia, nobis noſtra.

III.

§. 1. *Inſt. de obl. quae ex del. Furtum eſt contrectatio fraudulosa,* 1) *lucri faciendi* 2) *gratia,* 3) *vel ipſius rei, vel etiam vſus eius, poſſeſſionisue: quod* 4) *lege naturali prohibitum eſt admittere.* 5)

1) Fraudulenta. 2) Vox haec *faciendi* abeſt in noſtro MS. 3) Integra vero ſententia *lucri faciendi gratia* in aliis ſane multis editionibus deſideratur. 4) *Additum:* iam. 5) Committere.

Nihil

Nihil hic dicam de correctionibus vel accessionibus illis, quae leuiores paullo atque exigui momenti videntur esse. Quas quidem omnes indicasse potius, quam iudicasse iuuerit. Vnam tamen legendi varietatem prae reliquis animaduersione dignam putauimus: quae scilicet ad veram & plenam furti notionem maximopere videtur facere. Res vero omnis sic habet. Solet hic locus vulgo ita legi: *Furtum est contrectatio fraudulosa* LVCRI FACIENDI GRATIA &c. Neque alia etiam ratione extat PAVLI sententia in *l.* 1. §. 3. *D. de furt.* vnde in Institutiones translata est. A quo legendi modo codex noster in eo solum dissentit, vt τῷ *faciendi* omisso, legat: *furtum est fraudulenta contrectatio* LVCRI GRATIA &c. Plus nobis negotii facessunt alii Institutionum codices,

editio-

editionesque aliae, illae praesertim duae, quarum altera curante IO. VAN DE WATER, altera studio EV. OTTONIS prodiit. Istae omnes integram illam sententiam, LVCRI FACIENDI GRATIA omnino praetermittunt. Facit cum iisdem THEOPHILVS in paraphrasi sua; ille nimirum Theophilus Iustiniani aequalis; vt videtur: cuius opera Tribonianus in componendis digestis potissimum vsus est: (vid. NIC. HIER. GVNDLING. in Gundling. Part. II. n. 2. & AVG. BACH. hist. iurisprud. Rom. L. IV. C. I. Sect. III. §. 6.) cuiusque vel ideo in explanandis Institutionibus Iustiniani non potest non esse summa auctoritas. Quid? quod Paulus ipse in sent. lib. II. tit. 31. §. 1. Paulo in laud. l. 1. aduersetur? Videmus heic aequa sane auctoritate vtrinque pugnari; eaque sola pro sententia neutrius

par-

partis euinci quidquam posse. Ego vero existimo aliunde codici nostro peti fidem oportere: quia vel ipse loquendi vsus vulgarem illam furti descriptionem comprobat. Quis enim furtum sine lucro, aut saltem lucri spe satis intelligit? Conf. THEOD. MARCIL. in not. ad h. l. & H. I. VAN VRYHOFF obseru. iur. ciu. cap. 20. An non hac ratione furtum suapte natura ab alia quauis rerum alienarum contrectatione distingui solet? Vide sis IO. CHRIST. KOCH instit. iur. crim. L. II. C. I. §. 181. Ipsa certe lex naturalis vix aliam furti notionem nobis videtur ingerere. Add. IOACH. DARIES inst. iurisprud. vniu. §. 328. & IO. ERN. GVNNER comment. ad h. l.

Es wird doch einmal des kritischen Zeugs genug seyn, höre ich mir einen ungestüm zurufen? O das armselige Kritisiren! O die unglückliche Sekte

der Kritiker! Es ist doch eine ärgerliche, eine verderbliche Mode um das Grammatisiren! Pfuy der Schande! Jetzt heißt es nur immer bey den Juristen; sengen und brennen! Die leges sollten sie verbessern! Ey was verbessern: verbösern können sie die leges! Das ist ihr Thun! das ist das schöne Kritisiren! — Und ich? ich sehe dem Ausspruche der Gelehrten mit Ehrfurcht entgegen.

II.

Dissertatio iuridico-politica de irrationabilitate consuetudinis, legum & statutorum, quibus functiones in ciuitate necessariae leuis notae macula adsperguntur: quam annuente inclyto ICtorum ordine, pro summis in vtroque iure honoribus rite consequendis in alma & catholica vniuersitate Anglipolitana 1764 in aula academica

mica maiori publicae disputationi subiecit PETRVS DE ICKSTATT I.C. auctor. Auf 6 Bogen.

Der Gegenstand sowohl, als die Ausführung dieser Abhandlung ist aller Aufmerksamkeit würdig. Denn sie ist nach dem Urtheile der Göttingischen gelehrten Anzeigen (20. St. 1765.) gründlich, deutlich und ordentlich geschrieben: und enthält lauter brauchbare und wohlgewählte Sätze. Der Verfasser, der durch den großen Namen, den er führt, Ehrfurcht erwecket, ist ein Neffe des berühmten Freyherrn von Ickstatt: der gewiß die Zierde der katholischen Juristen in Deutschland genannt zu werden verdienet. Nicht zufrieden, daß er seinem Vaterlande durch seine Schriften, und noch vielmehr durch sein Lehramt auf eine so edle, so gemeinnützige Art gedienet hat, so hat er demselben auch einen so glücklich auf seiner Bahne einhergehenden Nachahmer, einen Erben seiner gründli-

chen und tiefsinnigen Rechtsgelehrsamkeit erzogen. Wer erkennet nicht aus dem Schüler den grossen Lehrmeister? wer bewundert nicht aus der mathematischen Methode, mit welcher diese Abhandlung abgefaßt ist, den mathematischen Lehrer der Rechtsgelehrsamkeit — unsren Freyherrn von Ickstatt, der vorzüglich die demonstrativische Lehrart mit glücklichem Erfolge in der Jurisprudenz angewandt hat?

Es sey mir erlaubt, hier einen kleinen Abweg zu nehmen, und mit dieser Gelegenheit eine und die andere Anmerkung von der mathematischen Methode in der Jurisprudenz anzubringen. Sollte man mirs nicht leicht vergeben können, wenn ich hin und wieder ausschweife? Mein Vorhaben ist, allerhand Anmerkungen, hauptsächlich für die civilistische Jurisprudenz zu sammeln: nicht aber systematisch, vielweniger mathematischgenau darvon zu schreiben. Ich wage es also, von der mathematischen

schen Methode eben nicht mit der mathematischen Strenge (der Wortspiele kann man sich doch, wie des Gewürzes sparsam bedienen?) eines und das andere zu sagen. Es ist genug bekannt, daß der Philosoph der Deutschen, der unsterbliche Wolf die mathematische oder demonstrativische Lehrart ausser der Mathematik, auch in die Philosophie, nach allen ihren Theilen betrachtet, gebracht hat. Die philosophischen Theile der Rechtsgelehrsamkeit, als wie das Natur- uud Völkerrecht, und das allgemeine Staatsrecht rc. ist, haben erst durch die glückliche Bemühung unsers Philosophen das Ansehen der Wissenschaften (im eigentlichen Verstande) gewonnen. Von der Anwendung dieser demonstrativischen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit hat er besondere Abhandlungen geschrieben, und seinen *horis subcesiuis Marpurgensibus* einverleibet. So hat der Philosoph nicht nur durch seine leh-

renden Ermahnungen, sondern weit mehr noch durch sein überzeugendes Beyspiel andere philosophische Genies unter den Rechtsgelehrten ermuntert: welche nachmals diese Methode in den positiven und historischen Theilen der Jurisprudenz mit einem glücklichen Erfolge angewandt haben. Ich rede hier nicht von der **axiomatischen** Lehrart, die sich der tiefsinnig und angenehm gelehrte **Heineccius** in seinen juristischen Lehrbüchern eigen gemacht hat, und welche doch mit der mathematischen oder **scientifischen** weit mehr, als mit einer jeden andern Lehrart übereinstimmet. Ich rede hier von der eigentlichen **Wolfischen** Methode, die so wenig, als es immer seyn kann, von der eigentlichen **mathematischen** abgeht. Und hier sind wohl die zwey großen deutschen Juristen, die zwey Freyherren **von Cramer**, und **von Ickstatt** die ersten gewesen, welche sowohl den Gebrauch dieser demonstrati-

vischen

vischen Methode auf eine unwidersprechliche Art vertheidiget *), als auch selbst als unnachahmbare Muster in der Jurisprudenz gebraucht haben. Es ist vieles wider die Anwendung dieser Lehrart in der Rechtsgelehrsamkeit, und besonders in der bürgerlichen gestritten worden. Der scharfsinnige und systematischgelehrte Hallische Prof. **Nettelbladt** (in seinen unvorgreiflichen Gedanken von dem Zust. der bürgerl. und

 natürl.

*) Die Schriften beyder Gelehrten sind unter folgenden Titeln herausgekommen: IO. AD. L. B. DE ICKSTATT med. prael. de studio iuris ordine atque methodo scientifica instituendo. Wurceb. 1731. IO. VLR. L. B. DE CRAMER progr. de optima iura docendi methodo. Marb. 1731. Wir haben die *Opuscula* von einem jeden dieser beyden Gelehrten in besondern Sammlungen erhalten: und in diesen treffen wir auch die gedachten Abhandlungen an.

natürl. Rechtsgel. in Deutschl. 1. Abschnitt 3. Cap. §. 22.) führt die meisten dieser Streitschriften an *). Die Absichten und das Vorhaben dieser streitenden Partheyen waren nicht immer einerley. Einige Einwürfe dieser Widersprecher waren gegründet, und einige Klagen gerecht; denn öfters hatten sie nichts anders, als den Misbrauch dieser Methode zum Gegenstand.

Frey-

*) Ich will diesen Streitschriften hier einen Platz gönnen. Vorzüglich gehören hieher: ELEND meditationes ad quaestionem: vtrum methodus demonstratiua sine mathematica in iurisprudentia ciuili adhiberi possit? DAEGENER meditationes academicae de hac methodo in iurisprudentia vitanda &c. AVSPVRG diss. prooem. de vsu & adplicatione egregia methodi demonstratiuae in scientia iuris, praemissa iuribus de dominio pactisque dominium acquisitiuis. Kurzer Beweis,

Freylich ist es wahr (die Erfahrung überzeuget uns darvon) daß sich viele den Namen eines demonstrirenden Juristen dadurch zu erwerben suchen, wenn sie klare Sachen in dunkle Beweise einhüllen können. Freylich wird oft ein solcher demonstrirender Gellertischer Fuchs für den größten Philosophen — selbst für **Wolfen** gehalten. Freylich liegt den meisten nur das große Q.E.D.

weis, daß der Gebrauch der mathematischen Lehrart in der Rechtsgelehrsamkeit möglich sey, von D. C. G. W. In den Belustigungen des Witzes und Verstandes, im Jenner 1743. **Claproths** Vertheidigung der mathematischen Lehrart in der Rechtsgelehrsamkeit, in dessen Sammlung jurist. philosoph. und kritisch. Abhandl. 2. St. n. 1. IAEGER de genuina methodo iurisprudentiae ciuilis ex notione legum ciuilium demonstrata. D. **Berg** Erweis, daß sich das Römische Recht demonstriren lasse.

am Herzen: nur dies vergessen sie niemals: wenn sie auch gleich den Beweis selbst vergessen haben. Alles dieses gestehe ich gerne ein. Daß man aber aus alle dem wider die Anwendung selbst der mathematischen Methode in der Jurisprudenz, oder vielleicht gar wider die Möglichkeit einer solchen Anwendung etwas erweisen könne: eben dieses läugne ich mit eben so vielem Rechte. Solche armselige Scriblers können sich selbst zwar Schande machen; aber niemals der Methode: der sie sich unglückseliger Weise bedienet haben. Das schärfeste Schwerd ist in der Hand eines Knaben unbrauchbar. Die strengste und richtigste, ich sage die **mathematische Methode** wird unter den zerstörenden Händen eines Pseudomathematikers, eines zunftmässigen Pedanten den ganzen Werth verlieren. Sie wird die Wissenschaften anstatt einzurichten, nur verwirren, und, so zu sagen, tödten: indem sie selbe ihres

res natürlichen Reizes, ihrer belebenden Anmuth beraubet. Wir haben Beyspiele genug von dieser gemishandelten Methode. Wir haben aus allen Theilen der Gelehrsamkeit, und besonders aus unsrer Jurisprudenz solche systematischgeschriebene Abhandlungen erhalten: aus denen wir weiter nichts, als eine leere Consequenzienmacherey, als ein unnützes und eckelhaftes Gewäsche erlernen können. Sie gleichen nach meiner Meinung einem saftlosen Gerippe: das aus lauter magern, und so zu sagen, längst verdorrten Wahrheiten bestehet. Ueberhaupt glaube ich, könne man hier von solchen unglückseligen Nachahmern dasjenige sagen; was die strengen, aber doch gerechten Berliner Kunstrichter (Briefe, die neueste Litteratur betreffend XVII. Theil, 266ster Brief) von dieser Gattung Stümper in den schönen Wissenschaften angemerkt haben: „Wenn ein „Genie (sagen sie) sich einen neuen

„Weg

„Weg bahnet, so pflegt es niemals an
„Nachfolgern zu fehlen, welche eben-
„denselben Pfad einzuschlagen suchen.
„Da nun eben diese Begierde nachzu-
„ahmen, fast unwidersprechlich den
„Mangel eines eigenthümlichen Genies
„anzeiget, da diese Nachahmer ausser-
„dem selten die Gaben, die Erfindsam-
„keit, das Feuer ihrer Vorgänger ha-
„ben, so pflegen sie, wie man zu allen
„Zeiten, und bey allen Nationen be-
„merket hat, diese mehrentheils bey
„weitem nicht zu erreichen. Aber ins-
„besondere in Deutschland scheint ein
„unglückliches Gestirn über die zahlrei-
„che Nachahmer zu walten, welche sich
„rüstig aufmachen, hinterher zu eilen,
„so bald ein guter Kopf zum Tempel
„der Ehre seinen eigenen Weg betreten
„hat; wir haben mehrentheils gesehen,
„daß sie ihren Vorgängern so gar un-
„gleich gewesen, daß sie mit ihren Ver-
„suchen auch nicht einmal bis an das
„mittelmäßige reichen können, und öf-

„ters

„ters anstatt den eigenthümlichen Geist „ihrer Urbilder zu fassen, nichts als ei„ne fehlerhafte Manier sich eigen zu „machen gewußt.„ Die ganze sinnreiche Anmerkung kann man leicht von diesem Falle, von dem unsre Kunstrichter vorzüglich reden, abstrahiren, und dardurch allgemein machen. Auf diese Art wird man sie leicht auf unsre Materie anwenden können. Sollte es denn schwer seyn, elende Nachahmer in den Werken des Tiefsinnes, mit elenden Nachahmern in den Werken des Witzes überhaupt unter sich zu vergleichen? Beyden hat ein großer Gelehrter scherzweise den Namen der gelehrten Affen gegeben. Und gewiß ist es, daß sie nur durch ihre poßierlichen Figuren von einander unterschieden werden: durch welche sie ihre verschiedenen Originale nachzuäffen suchen.

Man thut unserm jungen Herrn von Ickstatt, dem Verfasser der angeführten Abhandlung nicht unrecht, wenn

man ihn für einen Nachahmer hält: aber Unrecht — unvergebliches Unrecht wäre es, wenn man ihn in diese Reihe verworfener Nachahmer setzen wollte. Er hat uns nur Gelegenheit gegeben (weil wir sie gesucht haben) mit unsern Lesern von der mathematischen Methode eines und das andere zu schwatzen: und sowohl von dem Gebrauche, als auch von dem Misbrauche dieser Lehrart etwas an Mann zu bringen. Was wir jetzt von dem Inhalte dieser Abhandlung anführen werden, wird zeigen können, ob wir wohl von dem Verfasser partheyisch geurtheilet haben.

Die Gelegenheit zu dieser Abhandlung hat unserm V. so wie er es in seiner Vorrede selbst saget, die Hartnäckigkeit der Coburgischen Bürger gegeben, mit welcher sie bey seiner Durchreise von Jena nach Ingolstadt sich geweigert, den **Büttel** (lictor) zu beerdigen. Es giebt dergleichen allgemeine, die Menschheit entehrende Vorur-

theile, bey welchen ein Patriot, ein wahrer Menschenfreund, unmöglich gelassen bleiben kann. Privatpersonen können freylich nichts anders thun, als sie beherzt zu bestreiten: und dann haben sie gewiß ihrer Pflicht genug gethan: als Bürger, selbst als Menschen, haben sie ihr genug gethan dieser heiligen Pflicht. Ich glaube, es wird meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen das gantze Lehrgebäude dieser patriotischgesinnten Schrift vor Augen lege.

Nach einigen vorausgeschickten Zubereitungen legt der V. so zu sagen den Grundstein zu seinem Gebäude. Er giebt nämlich die Beschreibung von der **Befleckung der anrüchtigen Ehre** (§. 6. 7.) Aus dem übeln Rufe, das ist, aus dem allgemeinen Reden andrer Leute von eines Menschen Unvollkommenheiten entspringet diese **moralische Mackel.** Wenn nun diese Mackel aus den eigenen bösen und sich selbst imputabeln

tabeln (zuschreibbaren) Handlungen entstehet, so ist es die Infamie: die Ehrlosigkeit. Die leuis notae macula hingegen, oder die geringere Befleckung der Ehre kann auf zweyerley Art geschehen: einmal entspringet sie aus fremden bösen Handlungen, die uns zwar nicht können zugerechnet werden; aber doch in ihren Folgen sich bis auf uns erstrecken: hernach entstehet sie auch aus eigenen, in sich selbst nicht bösen Handlungen, welche aber nach der allgemeinen Meinung für unehrbar gehalten werden.

(§. 8. 9.) Jedermann erkennet hieraus den Unterschied zwischen der Infamie und der Mackel. Jedermann weiß die zwey Gattungen der Infamie: da man entweder von Rechtswegen, oder nach dem Urtheile ehrbarer Leute ehrlos wird. Dies ist die bekannte infamia iuris und facti. Die Definition, welche der V. von der letztern giebt, ist merkwürdig: *infa-*

mia facti est, quae ex habitualibus vitiis aut habituali iniustitia prognascitur. Hier rühmt er besonders den gar zu frühzeitig der Philosophie entrissenen **Alex. Gottl. Baumgarten** (in seinem iure nat. part. 1. c. 3.) von dem er doch in seiner Erklärung der gesagten Infamie in so weit abgehet, daß er die infamiam facti nicht bloß, wie es Baumgarten will, in einer **habituellen Ungerechtigkeit** setzet. Die Anmerkung, daß man, um alle Verwirrung zu vermeiden, die infamiam iuris vielleicht besser die **civilistische**; und die infamiam facti die **natürliche** nennen könnte: diese Anmerkung ist, so viel mir bekannt, neu, und nicht ganz und gar unbrauchbar.

(§. 10.) Mit der Abtheilung der rechtlichen Infamie in die **unmittelbare** und **mittelbare** wird die allgemeine Lehre von der Infamie geendiget; und der Leser deswegen auf den

Joh. Aug. Hellfeld in iurisprud. forens. secundum ordinem pandect. l. 3. tit. 2. verwiesen.

Und (§. 11. 12.) fängt sich insbesondere die Abhandlung von der leuis notae macula an. Von welcher vor allem andern dies gewiß ist, daß sie dem Naturrechte ganz unbekannt sey. Jedermann wird ohne mein Erinnern wissen, daß wir hier von dem **unbedingten** (absolutum) Naturrechte reden. Ganz etwas anders wird zu sagen seyn, wenn wir das **bedingte** (hypotheticum) Naturrecht, wenn wir einen Staat, und das aus dieser Hypothese entstehende allgemeine Staatsrecht betrachten.

(§. 13.) Denn der Regent hat das Recht in einem Staate alles dasjenige zu bestimmen, was in dem Naturrechte noch nicht bestimmet ist. Das allgemeine Heil, der Nutzen des Staates; mit einem Worte, der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft enthält den

Grund

Grund zu diesem Rechte. (§. 14.15.) Aus eben demselben Grunde, das ist, in Absicht auf das gemeine Beste kann und muß nur der Regent dergleichen Anrüchtigungen bestimmen. Welche folglich, wie es klar ist, entweder aus den Gesetzen oder aus dem Gewohnheitsrechte ihren Ursprung nehmen. (§. 20.) Dergleichen Schandflecke, die der Ehre der Bürger durch die höchste Gewalt aus gemeinnützigen Ursachen zugefüget werden, können unmöglich für Strafen gehalten werden. Denn wie sollte man wohl diejenige strafen können, die nichts böses gethan haben, die die Gesetze niemals übertreten haben?

(§. 22.) Daß die oft genannte leuis notae macula den Römern nicht unbekannt gewesen sey, hat unter andern der große praktische Rechtsgelehrte von Leyser (meditt. ad pandect. spec. 52.) bewiesen. Weitläuftig aber und vollständig aus den

Römischen Alterthümern hat diese Sache erläutert der nie genug gepriesene Heineccius in seiner Abhandlung de leuis notae macula: auf welche sich unser Autor in diesem Falle gänzlich will bezogen haben. Er führt die einzige, die gar zu bekannte l. 27. C. de inoff. test. an; wo es heißt: *fratres vel sorores &c. si scripti heredes infamia, vel turpitudinis, vel* LEVIS NOTAE MACVLA *adspergantur &c.* Ein jeder Civilist weiß, was für großen Zweifeln und Schwierigkeiten dieses Gesatz sowohl überhaupt, als insbesondere wegen dieser Mackel unterworfen sey. Der Weg, den hier unser V. genommen hat, scheint ihn gegen alle Einwürfe sicher zu stellen. Weit entfernt zu behaupten, daß man aus diesem Gesetze entweder die befleckten Personen selbst, oder den Ursprung der Mackel abnehmen könne, so will er nur den Namen dieser Mackel hieraus klar bewiesen haben. Uebrigens glaubt

er,

er, müsse man die andern Gesetze, und die Gewohnheiten, die immer einen großen Theil des Rechts ausmachen, zu Hülfe nehmen.

(§. 23. 24.) Die Mackel kann schicklich in die **ordentliche** und **ausserordentliche** eingetheilet werden. Die letztere, weil sie die Bürger aller ihrer bürgerlichen Rechte beraubet, kann freylich nicht anders, als in Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit, statt haben. (§. 25.) Die **ordentliche** hingegen nimmt den Bürgern nur einige bürgerliche Rechte: und wird ihnen hiermit ihren guten Leumund zwar schmälern, aber nicht ganz und gar benehmen. Mit einem Worte, sie macht weiter nichts, als einen Bürger bey seinen Mitbürgern verächtlich.

(§. 26. 27. 28.) Die Folgen, die aus dieser ordentlichen Mackel entspringen, sind hauptsächlich diese: 1) daß solche Leute der öffentlichen Ehren-

ämter und Würden, als z. B. der akademischen, unfähig sind. Welches alles die l. 2. und 6. C. de dign. bestärken. 2) Daß auch das brüderliche Testament wegen der Erbeinsetzung einer solchen verschmäheten und verächtlichen Person als widerpflichtlich (*inofficiosum*) kann zernichtet werden: l. 27. C. de inoff. test. Berger diss. de leuis notae macula. 3) Daß nämlich eben diese Leute von den Zünften der Handwerker ausgeschlossen werden. Welches alles die Gewohnheiten sowohl, als die besondern Landesverordnungen bekräftigen.

(§. 30. 31. 32.) Man kann aber ferners diese Mackel in die volle, und nicht volle eintheilen: nachdem sie entweder alle vorgedachten Folgen nach sich zieht, oder nur einige derselben. Das gemeine Beste muß auch in diesem Falle die Richtschnur seyn. Dies ist also eine Untereintheilung oder

soge-

sogenannte Subdivision von der oben §. 23. gegebenen Eintheilung?

(§. 33.) Schon wieder eine neue Abtheilung der Mackel? Die Wahrheit zu gestehen: mit den Divisionen und Subdivisionen ist unser V. eben nicht sparsam. Könnte man nicht immerzu dem Leser selbst etwas zu errathen überlassen? Es wird viel von dieser Sache in unsrer Jurisprudenz gestritten. Ich will und kann hier nichts entscheiden. Die neuerdings von dem V. gegebene Eintheilung ist: daß die Mackel entweder beständig oder nicht beständig, das ist, zeitlich seyn könne.

(§. 34. 35. 36.) Die Ehrlichmachung, oder meinetwegen die Entmacklung *) hebt eine an und für sich beständige Mackel auf. Sie geschieht aber durch den Landesfürsten: der deswegen

*) Ich bin recht stolz auf dieses funkelnagelneue Wort. Zum wenigsten scheint es mir analogischgut zu seyn. Vielleicht ver-

wegen entweder Gnadenbriefe ertheilet, oder der sie stillschweigend, z. B. durch die Beförderung zu einer Ehrenstelle ꝛc. geschehen läßt, oder der sie endlich mit einer gewissen That, z. B. mit der darauffolgenden Ehe ꝛc. schon zum voraus verbunden hat. Jedermann begreifet aber von sich selbst, daß in Deutschland entweder der Kaiser für das ganze Reich, oder ein jeder Territorialherr für sein Land dies Recht ausübe.

(§. 39. 40. 41. 42.) Hier fängt gleichsam der praktische Theil dieser Abhandlung an. Schon oben 7. §. ist gesaget worden; daß man sich diese Mackel auf zweyerley Art zuziehen könne. Von denjenigen Personen, welche zur ersten Gattung gehören, wird hier gehandelt. Man kann nämlich durch eine

verfalle ich in die Ketzerey der Deutschverderber? oder vielleicht macht man mir gar meine Erfindung streitig?

eine fremde böse That in diese Mackel verfallen. So geschieht es, wenn den Kindern wegen der Verbrechen ihrer Aeltern dieser Schandfleck zugefüget wird. Sollte nicht der Regent mit allem Rechte die Aeltern in den Kindern strafen können? Sollte dies nicht die empfindlichste Strafe für Aeltern seyn müssen? Auch der lasterhafteste Vater bleibt doch immer ein Vater. Die Stimme der Natur, die ihm durch seine Kinder zuruft, wird immer mächtiger seyn, als die Stimme seines eigenen Gewissens; das Unglück seiner Kinder wird er schmerzlicher fühlen, als sein eigenes — als den Tod selbsten. Aber wie? mit welch einem Rechte wird man wohl die Kinder — die Unschuldigen strafen können? Nein; strafen kann man sie nicht. Die Rechte der Unschuld sind allzuheilig; und durch keinen Vorwand verletzbar. Es ist also ein Unglück, was den Kindern — was auch den Unschuldigen begegnen

kann. Oder wie? werden wir denn nur immer aus unsrer Schuld unglücklich? oder können wir nicht auch ohne unser Uebelthun Uebels erfahren? Kann nicht eben dieses unser persönliches Unglück das Glück des Staates seyn? Sollten wir nicht freudig als einzelne Bürger unsern Privatnutzen, unser Wohl dem Wohle des Staates, dem gemeinen Besten, dem Glück aller unsrer Mitbürger aufopfern? Es ist ein Unglück, durch die Verbrechen, durch die Uebelthaten eines Vaters Güter und Ehre zu verlieren: so wie es ein Glück ist, durch die Verdienste, durch die großen Thaten eines Vaters Reichthümer, den Adel zu erhalten. Das Unglück müssen wir mit Gelassenheit ertragen; und das Glück mit Bescheidenheit aufnehmen: in beyden Fällen aber den Nutzen des Staates vor Augen haben. In dem ersten straft er die Aeltern in den Kindern: so wie er in dem zweyten die Aeltern durch die Kin-

der belohnet. Eines wie das andre gründet sich in dem Endzwecke des Staates: und hat die Gerechtigkeit zur Gefährtinn. Nach dieser allgemeinen Betrachtung glaube ich, wird wohl niemand zweifeln können, daß es einem Regenten erlaubt sey, die **unehlichen Kinder** so, wie die Kinder **der Landesverräther** mit einer leuis notae macula zu belegen.

(§. 43.) Was die Kinder derjenigen anlanget, die sich eines Hochverraths schuldig gemacht haben, so beweiset dieses klar die l. 5. §. 1. C. ad L. Iul. maiest. Und weil sie selbe beynebst aller Bürgerrechte beraubet, so ist es auch eine **ausserordentliche** Mackel. Und (§. 44. 45. 46. 47. 48.) wird dieses in Ansehung der **unehlichen Kinder** weiter ausgeführet: als welche alle insgesammt, so bald sie aus einem verbottenen Beyschlafe erzeugt worden, mit dieser Schmach behaftet sind. §. pen. Inst. de nupt. Diese

Ma-

Mackel, von der wir hier reden, ist eine ordentliche: und für sich selbst bebetrachtet, sowohl eine gänzliche als auch beständige Befleckung. Die Eigenschaften und Folgen derselben sind schon oben überhaupt erkläret worden; hier wird also die Anwendung dieser allgemeinen Lehrsätze eben so nothwendig als leicht seyn.

(§. 49. 50. 51. 52. 53.) Es ist noch eine Art, wie man mit der Mackel kann beleget werden. Es sind nämlich eigene in sich gar nicht unehrbare Handlungen: welche doch für solche nach der gemeinen Meinung der Menschen gehalten werden. Diese sind es, die auch den Schandfleck zeugen können. Eine schmutzige (sordidum) und grauenvolle (horridum) Lebensart (vitae genus) ist freylich eine solche Lebensart, die in sich selbst betrachtet, nicht wider die Gesetze, nicht unehrlich ist, und die dennoch von den Menschen verachtet, verabscheuet, und für unehrbar

kann

kann gehalten werden. Ich sage mit allem Vorbedachte: kann gehalten werden. Denn nicht alle dergleichen Lebensarten werden überall für verächtlich, für ehrlos gehalten. Die Denkungsart der Menschen war, und ist noch immer in diesem Stücke sehr verschieden. So hatten um Beyspiele die alten Deutschen von den Scharfrichtern ganz andere Begriffe, als wir heutiges Tages hegen. Die Vollziehung der peinlichen Strafen, besonders in Ansehung der im Kriege und auf den Reichstägen begangenen Uebelthaten, geschah Anfangs von den Priestern. Unter den karolingischen Königen aber mußten es nach aller Wahrscheinlichkeit die Schöppen selbst verrichten. Welche Gewohnheit nachmals in Westphalen, Elsaß, Sachsen, Thüringen und andern Provinzen und Orten geherrschet hat. Es ist auch genug erwiesen, daß so gar die Anverwandten, der Ankläger, der Mitschuldige, bisweilen der Landesherr selbst

das

das peinliche Urtheil vollstrecket haben. Allein durch die Einführung des Römischen Rechtes wurde auch der schimpfliche Begriff von der Vollstreckung der Leibsstrafen eingeführet. Sollte es wohl unbekannt seyn, daß die bey unsrer jetzigen Lebensart höchst nothwendige Zunft der Fleischer an vielen Orten für verächtlich, und fast für unehrlich gehalten wird? Ueberhaupt wird auch dieses hier gelten müssen, was schon **Cornelius Nepos** angemerkt hat: non eadem omnibus esse *honesta* atque *turpia;* sed omnia maiorum institutis iudicari. Sitten, Erziehung, Gewohnheiten des Landes, Vorurtheile, bilden öfters in uns die Ideen von der Ehrbarkeit sowohl, als von dem Wohlstande. Wer weiß nicht, daß man sogar lasterhafte, und durch die Natur selbst verbottene Handlungen nach der Verschiedenheit der Nationen, auch für tugendhaft, und zum wenigsten für erlaubt gehalten hat.

So

So war in Sparta der Diebstahl erlaubt, und man bestrafte nur die Ungeschicklichkeit an dem ertappten Diebe. In dem Königreiche Juida in Afrika leistet man den Kranken nicht den geringsten Beystand. Es giebt eine wilde Nation, die sich das Paradies durch die grausamste Rache an ihren Feinden zu verdienen glaubt. Man könnte ein ganzes Buch mit solchen Beyspielen anfüllen. Der unsterbliche Locke erzählet uns viele darvon in seinem metaphysisch-gelehrten Buche: Essai sur l'entendement humain Liv. I. Chap. II. §. 9. Eben so verschiedene Begriffe wird man bey verschiedenen Völkern von dem Wohlstande und der Anständigkeit entdecken. Also werden wohl die Marneser behaupten, die Höflichkeit bestehe darinnen, daß man den Fuß dessen, dem man Ehre erzeigen will, nimmt, und sich das Gesichte sanft darmit reibet? Also werden die Chiriguaner sagen, man müsse Bein-

kleider

kleider haben: aber der gute Wohlstand erfordere, solche unter den Armen zu tragen, wie wir unsre Hüte? Mit diesen Beyspielen haben wir vielleicht die Sache einigermaßen erkläret? Vielleicht wird man also verstehen können, daß der Fürst selbst öfters die Denkungsart seines Volkes durch sein Ansehen unterstützen müsse? Vielleicht wird man daraus ersehen, daß er könne, und auch zuweilen müsse einer gewissen Gattung Leuten einen Schandfleck anhängen, den sie sich nur durch schmutzige und gräßliche, zugleich aber höchst nothwendige Arbeiten in der Einbildung andrer Leute zugezogen haben?

(§. 54.) Es ist aber nicht zu läugnen, daß einige Rechtsgelehrten diese Lehre von der leuis notae macula auf viele andre Fälle erstrecken wollen; wohin sie doch niemals gehören kann. Es ist dieses hier eben nichts neues oder besonderes. Die Klagen wegen solcher gemisbrauchten Ausdehnungen,

und

und widergesetzlichen Erweiterungen sind alt genug. Und doch hat noch immer diese löbliche Gewohnheit sowohl in der Theorie, als selbst in der Praxis die Oberhand behauptet. Wenn sie von der leuis notae macula reden, so legen sie eine gewisse **Leichtfertigkeit der Sitten** zum Grunde von derselben. Weit entfernet, daß sie nur eine verächtliche und in den Augen der Welt unehrbare Lebensart für die einzige Ursache dieser moralischen Mackel halten sollten, so dehnen sie selbe so weit aus, als es nur möglich ist. Sie rechnen auch die Verschwender, die öffentlichen Spieler, und besonders die Komödianten u. a. m. unter die Zahl solcher befleckten Personen. Ich bitte, man verstehe mich recht. Wenn ich läugne, daß diese Personen nicht können unter die Befleckten gezählet werden, so behaupte ich entweder, daß sie gar für **unehrliche** im eigentlichen Verstande zu achten seyn, oder ich nehme sie

von beyder Gattung aus, und halte sie für lobenswürdig, für schätzbar, so wie wir andre unsrer Mitbürger schätzen, wenn sie einem rühmlichen Berufe nachzuleben suchen. Ich glaube nämlich, daß leichtfertige Leute, die wahrhaftig üble Gewohnheiten und böse Sitten an sich genommen haben, auch in eine wahrhafte Infamie verfallen. So wie ich im Gegentheile glaube, daß man einen durchaus rühmlichen Stand niemals zum Vorwurfe, ich will nicht sagen, der Infamie, sondern auch nur der Bemacklung machen könne.

Ein jeder wird leicht einsehen, wohin ich hier ziele. Und ich gestehe es gerne, daß ich von dem Komödiantenstande rede. Ich kann mir aber leicht vorstellen, daß ich viele und sehr hartnäckige Widersacher, und eben so viele unerbittliche Richter finden werde. Ich weiß, wie sehr die Vorurtheile zu allen Zeiten das reine Licht der Wahrheit verdunkelt haben. Ich weiß, was der

philo-

philosophische Haller, in einer nachdenklich angenehmen Kürze darvon singet:

Wie ein gefärbtes Glas, wodurch die Sonne strahlt,
Des Auges Urtheil täuscht, und sich in allem malt;
So thut das Vorurtheil, es zeigt uns alle Sachen,
Nicht wie sie selber sind, nur so, wie wir sie machen.
So richtet alle Welt, so theilt man Schmach und Ehre.

Es wird mir dienlich, und vielleicht meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen sage, daß wir sowohl unter den ältern als neuern Juristen viele aufweisen können, welche die Sache der Komödianten glücklich geführet haben. Ich begnüge mich hier zwey unstreitig der größten und berühmtesten Rechtsgelehrten zu nennen. Ich berufe mich auf einen Alb. Gentilis (in seiner Abhandlung de actoribus & spectatoribus fabularum non notandis) und auf einen Sam. Stryck

 (in

(in seinem ungemein brauchbaren Werke: vsus modernus pandect. de his qui not. inf.) Dank sey es der menschenfreundlichen Bemühung dieser und noch andrer gutdenkenden Gelehrten! welche, der Wahrheit getreue, das alte Recht derselben niemals haben verjähren lassen. Die immer als Philosophen dachten, und als Juristen schrieben. Die immer durch die Gerechtigkeitsliebe entflammet, ihren edlen Charakter — den Charakter der geselligen, der menschenfreundlichen Tugenden in ihren Schriften ausgezeichnet haben. Sie wußten gar zu wohl, daß man eine nicht nur in sich erlaubte, sondern vielmehr auch rühmliche Lebensart nicht anders, als mit Unbilligkeit, mit einem menschenfeindlichen Stolze könne für unehrbar, für befleckt halten. Sie waren überzeuget, und fühlten es in ihren Herzen, daß ein Stand, der löbliche und durchaus nützliche Verrichtungen zum Endzwecke hätte, niemals

der

der Verachtung oder der Schmach, wohl aber der Hochachtung und alles Ruhmes würdig wäre. Und was ist — was soll dann der Stand der Komödianten nach seinem Endzwecke anders seyn, als ein nützlicher, ein löblicher Stand? Denn der Zweck, so wie sich fast der Poet ausdrücket, und Grund bestimmt des Standes Werth, und macht sein Wesen kund. Sollten wir wohl die Fehler der Menschen dem Stande, in dem sie leben — den sie entehren, zuschreiben können? Wenn wir also Komödianten von verderbten Sitten, von einem sträflichen Lebenswandel antreffen, so werden wir die Schuld ihrem Berufe selbst beymessen? Sie würden Nichtswürdige, Bösewichter seyn, wenn sie auch keine Komödianten wären. Der Keim des Bösen liegt in unserm Herzen: er würde sich nach den verschiedenen Umständen auf allerhand Art und Weise entwickelt, und in verschiedene Gattungen von La-

stern ausgeschlagen haben. Ein Cartouche würde einen jeden Stand entehret haben. In einem jeden Stande würde er seinen verabscheungswürdigen Charakter, sein niederträchtiges und bösartiges Gemüth, wo nicht ganz aufgedeckt, doch gewiß verrathen haben.

Nur alsdenn wird eine Lebensart, ein gewisser Stand in sich betrachtet, zu verachten, zu verdammen seyn, wenn er die Leute muß, weil er ein solcher Stand ist, zur Bosheit, zur Leichtfertigkeit, zur Ungebundenheit anführen. Wird man wohl dieses von dem Komödiantenstande sagen können? Wird man wohl behaupten wollen, daß die Vorstellung der Schauspiele, denn dies ist der Endzweck der Schauspieler, in sich unrühmlich oder unanständig zu neinnen sey? Wird man wohl dasjenige Bestreben, diejenige Bemühung, mit welcher sie uns die fröhliche Tugend in ihrem entzückenden Reize, mit welcher sie uns das scheußliche

liche Laster in seiner schwarzen angstvollen Verzweiflung durch lebende Bilder, durch redende Statüen — durch sich selbst vorzustellen suchen: wird man wohl, sage ich, alle diese Bemühungen, diese künstlichen, und uns belehrende Nachahmungen der moralischen Natur mit Undank, mit Verachtung lohnen? Die Tugend, die wir handeln sehen, gefällt mehr, rührt zärtlicher, und drückt ihre Spuren tiefer in die Herzen, als diejenige, welche wir nur in den Regeln der Philosophen angepriesen, oder auch in den reizendsten Dichtungen geschildert finden. Die Empfindungeu der Rechtschaffenheit, der Zärtlichkeit, alle die tugendsamen Empfindungen tönen von den Lippen eines gerührten und affectvollen Acteurs viel lieblicher, viel nachdrücklicher unserm Herzen zu. Wenn sie uns also, die Schauspieler, entweder lauter heroische, große und erhabene Tugenden, als den Patriotismus, den

Heldenmuth, den Religionseifer &c. verehrungswürdig machen, und uns zur Nachahmungsbegierde entflammen; oder wenn sie uns die andern sanften und stillen Tugenden, die Unschuld, die Zärtlichkeit, die Freygebigkeit &c. angenehm und reizend vorstellen; und wenn sie uns endlich die Zierlichkeit der Sitten, den Wohlstand schildern, so müssen sie wohl unsre Bewundrung, unsre Hochschätzung verdienen. Wenn sie uns die Häßlichkeit des Lasters mit lebhaften Farben vor unsern Augen entwerfen, wenn sie uns durch die Kenntniß des Lasters von der Ausübung desselben weit hinweg zu scheuchen trachten, wenn sie uns die schrecklichen Empfindungen, die quälenden Vorwürfe, die nagende Gewissensangst, die das Herz durchwütenden Furien, lauter unselige Kinder des schwarzen Lasters! wenn sie uns alle diese marternde Bewegungen durch ihre vorspiegelnde Handlungen, durch

Minen und Action ausgedrücket, und nachzufühlen gelehret haben, dann müssen wir ihnen wohl Dank schuldig seyn. Wenn sie uns endlich das Lächerliche, das Ausschweifende in unsern Sitten durch lachende Bilder zu erkennen geben, wenn sie uns also belustigen, da sie uns bessern, so müssen wir sie wohl liebgewinnen, und ihnen die unschuldigste, die edelste Ergetzung edler Seelen verdanken.

„Freylich, wendet mir hier mein „melancholischer Freund ein, könnte „dies wahr seyn, wenn das Theater „das wäre, was es seyn sollte, eine „Schule der Tugend und der guten „Sitten. Freylich würde ich diejeni„gen Komödianten, die lauter beleh„rende, zur Tugend ermunternde, und „durchaus sittliche Schauspiele aufführ„ren würden, nicht für verächtliche und „gefährliche Personen halten. Da sie „sich aber mit nichts anders, als mit „Possenspielen, mit unflätigen Bur-

„lesken, mit zottigten Hannswurstia„den, und schmutzigen Arlequinaden „beschäfftigen, so muß ich sie verachten: „da sie die Jugend verderben, da sie „der Wollust das Wort führen, so „muß ich sie verdammen.„ Gut, mein Freund, sie haben Recht — doch nicht ganz und gar haben sie Recht. Erlauben Sie, daß ich Ihnen mit wenigen darauf antworte: wenn sie solche Possenspieler, solche Burleskanten, die den Namen der Komödianten nur misbrauchen, wenn sie diesen Auswurf nichtswürdiger Leute verabscheuen und verdammen: so bin ich gewiß mit der ganzen gesitteten Welt von ihrer Meinung. Und ich glaube auch, daß sie als wahrhaftig infame, und gemeinschädliche Verführer gänzlich zu verbannen wären. Wenn sie aber deswegen einen allgemeinen Schluß auf alle Komödianten machen wollen, wie sie ihn wirklich gemacht haben, wenn sie dafürhalten, der Stand, der Beruf

eines Komödianten müsse das Verderbniß der Sitten, den Umsturz der Tugend zum Endzweck haben: O wie sehr täuschen sie sich dann in ihrer Meinung! Mein Werthester! wenn sie so denken, so werden sie wohl auch alle Poeten verdammen müssen, weil es viele verführerische Poeten, Unfreunde der Tugend und der Religion giebt? So werden sie dem bekannten Französischen Abbt von Longuerüe nachahmen, und alle Poeten — auch einen Young, einen Klopstock, einen Gellert aus ihrer Bibliothek verbannen müssen? Ich sage noch mehr, sie müssen alle Wissenschaften hassen, allen Ständen, dem ganzen menschlichen Geschlechte müssen sie feind seyn: sie müssen ein Alcest werden. Denn überall werden sie Thorheit, Vorurtheile, überall werden sie Falschheit und Bosheit entdecken. Also sind alle Menschen Misgeburten und Ungeheuer in ihren Augen, die man entweder hassen

sen oder verachten sollte? Also was werden sie wohl von mir denken? Sie nennen mich doch ihren Freund? Bin ich vielleicht unter der kleinen Zahl der Aedeln, der Gewählten? Ich bin aber ein Jurist! Und wie viel Unheil haben nicht die Juristen gestiftet! wie viel Ungerechtigkeiten haben sie nicht ausgeübet! Oder giebt es vielleicht jetzt keine mehr, welche diesen, der Gerechtigkeit heiligen Orden, schändlich entehren? Genug! mein Freund! Sie schweigen. Sind sie überzeuget? Folgen sie nur ihrem Herzen. Es ist menschenfreundlicher, als sie es selbst glauben. Es sey mir erlaubt, diesen ernsthaften Philosophen den Vater aller deutschen Philosophen, den großen **Wolf** entgegen zu setzen: der in seinem Naturrechte den Nutzen der Komödie, und folglich auch die Ehre der Komödianten aus unwidersprechlichen Gründen gerettet hat.

Um

Um aber meinen Ordensbrüdern, den strengen Juristen ein Genüge zu thun, so will ich mich etwas mehrer mit den Gesetzen selbst beschäfftigen. Eine nähere Bekanntschaft mit denselben wird uns vielleicht den Quell entdecken, aus welchem die Anrüchtigkeit des Komödienstandes entsprungen ist. Ich rede hier von dem Römischen Rechte: welches die Schauspielerkunst verächtlich, und die Schauspieler ehrlos machte. Denn so hatte sich der Römische Prätor längst in seinem Edicte erkläret: infamia notatur, qui artis ludicrae, pronuntiandiue caussa in scenam prodierit: l. 1. D. de his qui not. infam. Unter dem K. Augustus wurden durch das Pap. Popp. Gesetz die Ehen unter den schauspielerischen und senatorischen und andern freygebohrnen Personen als unanständige und ungleiche Ehen ausdrücklich verbotten: l. 43. 44. D. de rit. nupt. Diese Sache, so wie

das

das ganze Gesetz hat mit einer weitläuftigen Gelehrsamkeit erläutert der berühmte Heineccius, welcher, wenn er auch nur diesen einzigen Commentarius geschrieben, sich unsterbliche Verdienste um die Jurisprudenz erworben hätte. Die Verordnung des Pap. Popp. Gesetzes ist unter den folgenden Kaisern bald ausser Acht gekommen, bald aber wieder erneuert und nachdrücklichst eingeschärfet worden. Die verschiedene Denkungsart, die ungleichen Gesinnungen dieses oder jenen Kaisers haben allemal dergleichen Veränderungen verursachet. Das Beyspiel eines Nero hat nothwendig stärker seyn müssen, als das Verboth aller Gesetzen. Einige Jahrhunderte hernach hat Constantinus der Große, eine besonders scharfe Verordnung wegen der ungleichen Heurathen ergehen lassen: und hiermit die Satzungen des Pap. Popp. Gesetzes größtentheils erweitert, und mit neuen Strafen bestättiget. l. 1. C. de natur.

lib. So abwechselnd war das Schicksal des Römischen Hasses und Verachtung gegen die Schauspieler. Und wenn sie auch gleich einige Zeit zu ruhen schien diese Verachtung, so konnte sie doch niemals ganz und gar vertilget werden; sondern sie erwachte nur von neuem mit gedoppeltstarker Hitze. Die Ursache dieser Schmach war so alt, als die Schauspiele in Rom alt waren. Denn die sogenannte ars ludicra, welche man meinetwegen die Schauspielerkunst im weitläuftigen Verstande nennen kann, wurde durch die Griechen, Tuscier und dergleichen Fremde in Rom eingeführet: Ursache genug; daß diese Kunst bey den Römern als eine fremde, eine barbarische Kunst Verachtung erhalten mußte. Es ist ferners ausgemachet, daß unter den Schauspielern fast nichts, als Fremde, Sklaven, und Freygelassene, lauter verächtliche Personen! oder gar die leichtfertigsten Weibsbilder, welche

längst

längst ihre Ehre öffentlich verkaufet hätten, anzutreffen waren. Von diesen ist merkwürdig die Stelle des Plautus in prol. Casin.

Ea inuenietur & pudica & libera,
Ingenua Atheniensis, neque quidquam stupri
Faciet profecto, in hac quidem comoedia:
Mox Hercle vero post, transacta fabula
Argentum si quis dederit, vt ego suspicor,
Vltro ibit nuptum, non manebit auspices.

Dieses sind beynahe alle die Beweggründe, welche bey den Römern die Verachtung gegen die Schauspieler erzeuget haben. Nur eine ganz ausserordentliche Triebfeder war es, welche eine plötzliche Veränderung in diesem durch so viele Jahrhunderte befestigten System gewirket hat. Justinianus liebte die bekannte Theodora, eine Komödiantinn. Die Gesetze misbilligten diese Liebe: und widerstanden dem gewünschten Eheverbindnisse aufs äusserste. Justinianus weiß

seinen Vätter den damaligen Kaiser Justinus dahin zu vermögen, daß er wirklich das gesetzliche Verboth in Ansehung solcher unanständigen Heurathen aufhebt: l. 23. C. de nupt. Justinianus selbst, nachdem er bald hernach mit seiner Theodora den kaiserlichen Thron bestiegen, hat von neuem diese Vermählungen mit den senatorischen und schauspielerischen Personen gutgeheissen: l. 33. pr. C. de episc. aud. l. 29. C. de nupt. bis er endlich die Constantinische Verordnung zu wiederholtenmalen ganz und gar aufgehoben hat. Nou. 89. c. 15. nou. 117. c. 6. Ich gestehe es gerne, daß diese ganze Sache dem Kaiser Justinian eben nicht viel Ehre macht. Der Beweggrund zu einer solchen Veränderung war eben nicht der beste. Denn es ist bekannt genug, daß seine Theodora für ein Scheusal des weiblichen Geschlechtes allezeit ist gehalten worden. Was Procopius (in anecdot. seu hist.

arcana) von ihren leichtfertigen Sitten und sträflichem Lebenswandel erzählet, kann unmöglich in Zweifel gezogen werden. Joh. Eichel hat sich vergebens bemühet, ihn in einem besondern Buche zu widerlegen. Sollte man aber deswegen dem Justinian die gesetzgebende Klugheit absprechen? Oder hätte nicht Justinian nach einer reifen Ueberlegung eben dasjenige ordnen können, was er freylich nur, durch eine heftige Leidenschaft erhitzet, befohlen hat? Würde wohl der Kaiser so tadelswerth seyn, wenn er die Theodora, eine Komödiantinn — als eine wohlgesittete und tugendhafte Komödiantinn zur Ehe genommen hätte? Ohne mich hierbey länger aufzuhalten, so mache ich den unläugbaren Schluß, daß das neuere Römische, ich will sagen das Justinianische Recht die Ehre des Komödiantenstandes festgegründet hat. Ob man also etwas aus den Pandekten in dieser Sache brauchen könne? Oder

ob

ob überhaupt in diesem Falle das corpus iuris dienlich sey? Was der Praxis eingeführet habe? Lauter Fragen, die die tägliche Erfahrung, als die beste Lehrmeisterinn, entschieden wird. Wenn wir sehen, daß die vornehmsten, und auf alle Art ansehnlichsten Personen durch das Komödienspielen sich und andre zu ergetzen suchen, ohne darbey die mindeste Schmach zu befürchten; warum sollten wir diejenigen für verächtlich halten, derer mühsamer Beruf, derer künstliche Beschäfftigung ganz darinnen bestehet? Wenn wir die Moliere, die Destouches, die Corneille, die Racine, die Voltäre, wenn wir die Goldonen, die Metastasien, wenn wir die Schlegeln, die Cronegke, die Gellerte, die Leßinge, die Weise vergöttern — und mit Recht vergöttern: so werden wir ihre treue Gehülfen, die Schauspieler verachten? Wie? verachten diejenigen, ohne welche wir selten in den dramatischen

Schriftstellern die schöpfrische Größe, die Hoheit des Geistes erkennen, das Aedle, das Zärtliche selten empfinden würden? Wenn wir in den längst verflossenen Zeiten bey den Griechen ein Beyspiel von der vorzüglichen Achtung dieses Standes antreffen: wenn uns Cornelius Nepos erzählet, daß bey den Lacedämoniern die adelichen Wittwen ums Geld gedungen, sich dem Theater gewidmet haben; warum sollten wir ihnen nicht vielmehr nachahmen, und diesen Stand ansehnlicher und ehrwürdiger; und eben dardurch überhaupt gesitteter machen? Wenn so viele, so ausnehmende Talente, und eben eine so große Kunst, eine so fleißige Ausbildung der angebohrnen Naturgaben in einem Schauspieler erfordert werden: warum sollten wir ihm nicht eben so, wie einem andern Künstler, wie einem andern Gelehrten, Gerechtigkeit wiederfahren lassen? warum sollten wir ihm nicht so, wie andern, Hochachtung,

den

den Zoll der Verdienste, erstatten? Aber was rede ich? Ist nicht England stolz auf seinen Garricke? Bethet nicht Frankreich seine Clairon, *) seinen Lekain an? Erhebt nicht Deutschland seine Huberinn, **) seine Starkinn,

*) Der philosophische und zärtliche Diderot schildert uns in seinen Betrachtungen über die dramatische Dichtkunst die vorzüglichen Eigenschaften, die seltnen Naturgaben dieser unsterblichen Schauspielerinn.

**) Ich wage es, ein kleines Gedicht, so einer meiner besten Freunde in Wien, bey der Wiederherstellung des dasigen deutschen Theaters verfertiget hat, hier einzurücken. Ein Verächter der deutschen Poesie und aller dergleichen witzigen Possen mag es immerhin überschlagen.

Als einst (o Wien, dein Schutzgeist denkt noch im̃er
Mit Grausen jenen schwarzen Tag!)
Durch wilder Flammen Wuth, verkehrt in
Asch und Trümmer
Der deutsche Schauplatz lag;
Da

seinen Eckof, seinen Koch, seinen Stephanie? — Und so wäre dann, wie

Da öffnete der Jammer unsre Lippen,
Und Klagen rauschten wild hervor,
Und Echo sandte sie, von weit entlegnen Klippen
Zurück in unser Ohr.
Thalia sah mit wehmuthsvollen Minen,
Ihr Heiligthum zu Staub verbrannt;
Das durch Theresens Huld, aus glüenden Ruinen,
Jüngst wieder auferstand.
Nun strömt aufs neu im wallenden Gedränge,
O seelenvolle Huberinn!
Die neugierathmende, die ungezählte Menge,
Zu deinen Rollen hin.
Und jedes Herz wird deiner Worte Wächter,
Und fühlt sanftklopfend ihre Kraft,
Und hegt nach ihrem Rath unzählige Geschlechter
Verschiedner Leidenschaft.
Ja, dir wird selbst vom tadelfertgen Neide,
Zum Zoll Bewundrung dargebracht;
Du herrschest überall, in Traurigkeit und Freude,
Mit unumschränkter Macht.

Bald

wie es scheint, die ganze Vertheidigung dieses Standes überflüßig gewesen? so hätte ich vielleicht mit lauter von mir selbst geschaffenen Widersachern gestritten?

Bald zeigst du dich als Heldinn auf der Bühne,
Und alles wird dir unterthan;
Bald ziehst du mit der Tracht der schlauen Colombine,
Der Venus Liebreiz an.
Doch wie auch dich die Schauspielkunst vermummet,
So blickt des edlen Herzens Zier,
Bey dem der kühnste Ton der Tadelsucht verstummet,
Durch jede Maske für.
Du gleichest nicht dem stolzen Sittenlehrer,
Der seine Stirn vor Weisheit rümpft,
Gepriesner Tugenden scheinheiligem Verehrer,
Die er durch Thaten schimpft.
Dein Name bleibt des deutschen Schauspiels Ehre,
So blüht noch Frankreichs le Couvreur;
O wär auch dein Poet Germaniens Voltaire,
Und so beredt, wie er!

ten? So hätte ich wohl, wie Don Quichotte an der Windmühle zum Ritter werden wollen? Welche dieses glauben, wissen gewiß nicht, was Bossuet, was der P. Poree, was Ramos *) und viele andere sowohl Theologen als Juristen, theils für, theils auch wider die Komödie und die Schauspieler geschrieben haben: Sie müssen auch vergessen haben, daß ich bey Gelegenheit der von dem Herrn von Ickstatt deswegen gemachten Anmerkung auf diese Apologie gerathen sey. Aber bey-

*) Der Titel darvon ist: Franc. Ramos del Manzano ad leges Iuliam & Papiam Poppaeam: Dieser Commentarius ist zu finden in des Meermanns Thesaur. iur. ciuil. T. V. Der gelehrte Spanier hat weitläuftig und mit vieler Gelehrsamkeit die Sittlichkeit des Schauspiels abgehandelt, (L. II. C. 43. seqq.) und besonders auch auf Spanien angewandt. Wir finden hier fast alles, was nur immer die heiligen Väter,

beynahe hätte ich es selbst vergessen, daß ich nur ein Recensent sey? Es ist Zeit, daß ich wieder zn meinem Vorhaben zurückkehre. Ich wiederhole also noch einmal den schon oben gemachten Satz, daß nur eine gewisse unflätige und grausenvolle Lebensart die Mackel mit sich führe. (§. 55. 56.) Welche eben deswegen eine **ordentliche** und **zeitliche** Mackel zu nennen ist. So bald dergleichen befleckte Leute eine solche Lebensart verlassen, so er-

Väter, die Kirchenversammlungen, und unsre größten Theologen von dieser Sache geurtheilet haben. Es wird doch immer auf das hinauslaufen, daß man sorgfältig den Gebrauch von dem Misbrauche unterscheide, daß man suche, rechtschaffene und tugendhafte Schauspieler zu bekommen, daß man sie eben durch eine besondre Art von Hochschätzung in den Schranken des Wohlstandes und der guten Sitten zu erhalten tracht.

halten sie wieder ihren unbefleckten Namen, und genießen aller Rechte der übrigen Bürger. Es ist also ein Misbrauch und eine üble Gewohnheit, wenn man sie auch nach der Zeit von den Versammlungen und Zusammenkünften der ehrbaren Leute, und von dem Gebrauche der Bürgerrechte ausschließen will. (§. 57.) Wie denn überhaupt sowohl diese, als die in Ansehung der unehlichen Kinder entstandene Mackel pur persönlich ist, und sich hiermit weder auf die Weiber, noch auf die Kinder erstrecken sollte. Weil nämlich dieselben an der Schmach und Schande ihrer Aeltern, oder Mannes keinen Theil nehmen sollten.

(§. 58.) Diese allgemeineren Sätze müssen nun auch auf diejenigen Verrichtungen angewandt werden, welche in der Republik zwar höchstnöthig, aber mit einer schmutzigen und abscheuvollen Lebensart verknüpfet sind. Hieher gehö-

gehören die Scharfrichter, Henker, Büttel, und Schinder rc. *)

(§. 60.

*) Es sey mir erlaubt, daß ich mich bey den Begriffen und verschiedenen Benennungen dieser Leute etwas länger verweilen könne. Die Unordnung ist gar zu groß: und die genaue Bestimmung davon wird nicht ohne Nutzen seyn. Wenn ich aber einigen Grausen verursachen sollte? Wenn ich nur nicht in die Hände der süssen Herrchen, oder der petitmaitrischen Juristen verfalle: so mag es schon noch gut gehen. Zur besten Vorsicht habe ich mich meistentheils der Worte des Göttingischen Carpzovius, des **Meisters** (Ausführl. Abhandl. des peinl. Processſ. I. Th. I. Abschn. VI. Hauptst. II. §.) bedienet. Die Arbeiten, welche ausser den Scharfrichtern, Henkern und Schindern von andern theils nicht unternommen werden können, theils nicht pflegen zu geschehen, werden von den Rechtsgelehrten in **stinkende** oder **schmutzige** und **grausame** eingetheilet. Zu jenen gehören die Reinigung der Kloacken, und heimlichen Gemächer, die Abdeckung des

ver-

(§. 60. bis 69.) Die Hauptsätze, welche diese gantze Sache erklären würden, könnten folgende seyn:

1. Die-

verreckten Viehes. Die Einscharrung desselben, das Todtschlagen der mit keinem Zeichen versehenen Hunde, die Wegbringung des geschlachteten untüchtigen Viehes, die Versorgung des Schindangers ꝛc. Die grausamen Verrichtungen bestehen theils in Angreifung des Missethäters z. E. in dem Angriffe und Auskleiden zur Folter, theils in der Peinigung selbst, theils in Vollstreckung der peinlichen Strafen; dahin werden gerechnet, das Köpfen, das Henken, Ausstäupen, Abschneiden der Ohren, Nasen, Zungen, Abhauen der Hände, Finger, Brandmarken, Zwicken mit glühenden Zangen, Ersäuffen, Rädern, Schleifen, Viertheilen, Spießen, Verbrennen, das schimpfliche Zerbrechen der Wappen, Helme und Schilde, Ausrottung des Angedenkens, die Execution am Bildniß, die Anschlagung des Namens am Galgen, Zerbrechung des Degens, die Erklä-

1. Diese Verrichtungen, weil sie in dem Staate unumgänglich nothwen-
dig

klärung und das Wegjagen eines Schelms, das Vergraben unter dem Galgen, das Schwören der Urfehde in des andern Seele, das Verbrennen der Pasquille u. s. f. Nun giebt es bekanntermaßen in Deutschland Leute, welche die Obrigkeit darzu gebrauchet, daß sie an den Missethätern das Köpfen verrichten, ausser dem aber die zuerkannte Folter nebst den übrigen Leibes- Lebens- und Ehrenstrafen anordnen. Diese Leute legen keine Hand an den Missethäter, und lassen, ausser dem Köpfen, alle die übrigen grausamen Handlungen durch andere verrichten. Die eigentlichen Namen einer solchen Person sind: Scharfrichter, Nachrichter, Freymann, Fronbote: obgleich nicht zu läugnen, daß sie auch in einigen Provinzen durch einen eingewurzelten Gebrauch, oder vielmehr Misbrauch mit solchen Namen beleget werden, die eigentlich den Schindern zukommen. Es sind also ausser dem Scharfrichter Leute vor-

dig sind, kann man an und für sich unmöglich für **unehrliche** halten: wenn

sie

vorhanden, welche mit Ausschliessung des Köpfens alle Leibes- und Lebensstrafen nebst der Peinigung und den übrigen sogenannten grausamen Arbeiten in eigener Person verrichten. Diese Leute heissen eigentlich Meister, Henker, Züchtiger, Meister Hanns, Meister Hämmerling, Angstmann, Nothbote, Packan, Scherge, Büttel, Peinlein. Man muß sich auch nicht verwundern, wenn diese hie und da die Namen des eigentlichen Scharfrichters führen. Endlich sind Leute, denen die Verrichtung der oben angezeigten stinkenden oder schmutzigen Arbeiten aufgetragen ist: welche unter dem Namen der Schinder, Abdecker, Kleemeister, Wasenmeister, Caviller, Halbmeister, Racker, Abschälmer, Feldmeister u. s. f. bekannt sind. Bey alle dem noch ferners diese Anmerkungen zu machen sind. 1. Obschon der Scharfrichter keine Hand an den Missethäter leget, so hält er doch, wofern nicht nebst

ihm

sie auch gleich nach der allgemeinen Meinung, und in der Einbildung der Menschen als unehrbare angesehen werden.

2. Mit

ihm noch ein besondrer Henker von der Obrigkeit bestellet ist, seine Leute, durch die er, ausser dem Decolliren, die Peinigung und übrigen Leibes- und Lebensstrafen nach seiner Anordnung vollstrecken läßt. 2. Ist in den meisten Orten dem Scharfrichter zugleich die Abdeckung verliehen: welche er aber nicht selbst, sondern durch seine Schinderknechte treiben läßt. 3. Trifft man gar oft den Scharfrichter und Henker, oder auch den Abdecker in einer Person an. Dieser Umstand verursachet hauptsächlich, daß man in so vielen Ländern die Namen des Scharfrichters, Henkers, Schinders und Abdeckers für gleichbedeutende hält. Wenn demnach die Rechtswohlthaten oder nachtheiligen Rechtsverfügungen dieser Leute bestimmet werden sollen, so muß nicht ihr Name, sondern die Art ihrer Verrichtungen zum Entscheidungsgrund geleget werden.

2. Mit diesen Verrichtungen ist also für sich selbst keine leuis notae macula verbunden: sondern sie muß erst durch die bürgerlichen Gesetze bestimmet werden.

3. Wenn nun aber dergleichen Leuten von der Republik diese Mackel ist zugefügt worden; so ist es doch nur eine persönliche, eine ordentliche und zeitliche Mackel.

Es wird nothwendig seyn, daß man sich hier der bereits gegebenen Erklärungen erinnere. Ich glaube nicht, daß es unsre Leser so bald sollten vergessen haben.

4. Diese Mackel darf auch keine volle oder gänzliche seyn. Indem die Beschaffenheit und Einrichtung des Staates nichts anders erfordert.

5. Nämlich, daß Scharfrichter und dergleichen Gattung Leute von den Ehrenstellen ausgeschlossen werden, dieses verlanget der Zustand einer gut eingerichteten Republik.

6. Im

6. Im Gegentheile aber läßt es sich gar nicht begreifen, warum man zwischen diesen Leuten und andern Bürgern in Ansehung der Erwerbung der Güter einen Unterschied machen sollte.

7. Wie es dann ebenfalls dem Staate höchst nachtheilig ist, wenn man ihnen den Zutritt zu den Handwerkszünften alsdann noch versaget, wann sie schon ihre vorige Lebensart verlassen haben. Denn setzen wir, sagt unser Herr von Ickstatt, daß aus einem bereits angenommenen Vorurtheile solche Leute, wenn sie gleich ihre schmutzige und gräßliche Lebensart verlassen haben, dennoch von den Handwerksgilden, und überhaupt von dem ehrbaren Umgange mit andern Leuten ausgeschlossen werden; was kann wohl anders daraus folgen; als daß sie auch nothwendig von aller ehrlichen und erlaubten Weise, sich zu ernähren, ausgeschlossen werden. So werden vielleicht viele aus Verzweiflung, aus

Bayerische Staatsbibliothek München

Mistrauen zu einem bessern Glück ein ganz und gar unerlaubte Lebensart ergreifen: sie werden vielleicht zu Dieben, zu Straßenräubern, und zu solchen Bösewichtern werden. Und wenn auch dieses nicht geschehen sollte, was doch gewiß öfters geschehen müßte, so sollte man doch zu dergleichen unangenehmen und verächtlichen, aber doch höchst nothwendigen Verrichtungen die Leute vielmehr durch Belohnungen anzureizen, als durch so viele Schand und Ungemach davon abzuhalten suchen.

(§. 70. 71.) Noch weniger aber sollten die Kinder der Scharfrichter, Henker, Schinder u. s. w. darunter leiden. Warum sollte man sie also von den Ehrenstellen, Erbschaften, oder von den Handwerkern ausschliessen? So haben die Tübingischen Rechtsgelehrte bey Richtern 2. decis. 80. n. 24. den Sohn des Scharfrichters von aller Mackel losgesprochen. Eben

so

Bayerische Staatsbibliothek München

so merkwürdig ist das Gutachten der Jenaischen Juristenfacultät, welche sich bey Ebendens. also erkläret hat. „Wenn gleich, so lauten die Worte „selbst, euer Schwäher seel. ehe euer „Sohn Georg zur Welt gebohren, ein „todtes Pferd abgezogen hätte, oder „ander Gestalt dem Schinder in seine „Verrichtung gefallen wäre. So „könnte doch solches gemeldten eurem „Sohn, so von Vater und Mutter „ehrlicher Geburt, nicht verdächtig „machen, daß er deswegen von des „Fleischhauers, oder andern ehrlichen „zünftigen Handwerkern auszuschlies„sen wäre; sondern dessen ungeachtet „sind die Fleischhauer solchen Jungen „aufzunehmen und einzuschreiben schul„dig.„

Freylich haben wir jetzt in Deutschland einen Reichsschluß von 1731, der in dieser Sache also verordnet: (Artik. 4. in Schmausens corp. iur. publ. S. R. I. II. Th. S. 1377.) „In

„Summa keine Profeßion und Hand„thierung, dann bloß die Schinder „allein bis auf deren zweyte Genera„tion, in soferne allenfalls die erstern „eine andere ehrliche Lebensart erwäh„let, und darinn mit denen Ihren we„nigst 30 Jahr lange continuiret hät„ten, ausgenommen und verstanden, „und bey den Handwerkern ohne Wei„gerung zugelassen werden.„ Diese Verordnung scheint dem Herrn Verf. den Regeln der Politik nicht angemessen zu seyn. Sollte er wohl unrecht haben? Vielleicht eben so wenig, als wenn er glaubt, daß man durch diesen Reichsschluß ein gar zu tief eingewurzeltes Uebel unmöglich auf einmal habe ausreuten können, noch wollen? Der gelehrte Herr Prof. wird es mir vergeben, wenn ich hier einen kleinen Verstoß von ihm anmerken muß. Er will nämlich die Verordnung sowohl von den Kindern der Scharfrichter, als Schinder verstanden haben. Doch die

Worte selbst zeugen ausdrücklich von dem Gegentheile. Aber vielleicht hat er Scharfrichter, Henker (carnifices) mit den Schindern für einerley gehalten? Weil nämlich diese drey in sich verschiedene Arbeiten gar oft von einer Person verrichtet werden; so wie wir schon oben gesaget haben.

(§. 72. und die folgenden) Dergleichen Gewohnheiten und Gildenverordnungen, welche zum Nachtheile sowohl der Henker und Schinder selbst, als auch ihrer Kinder und Enkeln in Deutschland vorhanden, sind für schädlich und unvernünftig zu halten. Sollte nicht der Regent berechtiget, ich sage mehr, verpflichtet seyn, dieselben abzustellen? Die einzelne Reichsstände, als welche nur für ihr Territorium Verordnungen und Statuten machen können, sind für sich alleine nicht im Stande, diesem allgemeinen im ganzen Reiche eingerissenen Uebel abzuhelfen. Dies wäre allerdings ein würdiger

Gegenstand eines allgemeinen Reichsgesetzes. Auf dessen Errichtung jetzt, so wie hernach auf desselben Vollstreckung von Reichs wegen zu sehen wäre. Die Absicht würde um so leichter erlanget werden, wenn die Landesherren dergleichen anrüchtige Leute, ohne vorgängige Ehrlichmachung, unter die Soldaten nähmen, ihnen das Studieren und die höchsten akademischen Würden erlaubten, und sie zu öffentlichen Aemtern beförderten.

Aber beynahe werde ich mich selbst für einen Schwätzer halten. Ich habe von der Ickstattischen Abhandlung so viel geredet, daß mein Auszug fast größer geworden, als die Abhandlung selbst ist. So hat jemand auf eine ganz ähnliche Art Noten ohne Text geschrieben. Wehe mir, wenn ich auch die satyrische Geissel eines Rabeners zu fürchten hätte!

III.
Leben und Schriften des Reinerus *) Bachovius.

Die Lebensbeschreibungen der Gelehrten machen sowohl einen grossen, als auch einen vorzüglichen Theil der gelehrten Historie aus. Daß diese Gattung der Historie bey Erlernung der Wissenschaften, ich will nicht sagen, nützlich, sondern auch nothwendig sey; diesen Satz werde ich wohl für mathematischgewiß annehmen können. Was insbesondre unsre Jurisprudenz anlanget, so will ich mich gänzlich auf die

*) Wir müssen uns nicht lassen irre machen, wenn wir bald den Namen Reinerus, bald Reinhardus finden. R.

Abhandlung des Joh. Gottl. Olearius de vtilitate & necessitate rei literariae in iurisprudentia bezogen haben. Ich mag hier keine lange Vorrede machen. Ich will mich nicht bemühen, eine Sache zu loben, die ohne dies allen lobenswürdig scheint. Ich fürchte, es möchte mir sonst jemand mit dem Cato zurufen: Unsinniger, wer hat es denn jemals getadelt? Ich wollte eben nicht gerne für einen schwatzhaften oder unverständigen Sammler angesehen werden. Die Lebensbeschreibung, die ich hier gieb, wird sich selbst genugsam vertheidigen können. Sie hat einen der größten Juristen seiner Zeit, einen Bachoven zum Gegenstand: sie hat einen der größten Juristen seiner Zeit, einen Gundling zum Verfasser. Das Urtheil des großen Ludwigs (in vita Iustiniani M.) von unserm Bachoven muß uns eben so unpartheyisch, als wichtig scheinen: Multum ingenii (sagt er von ihm) neque nihil litera-

terarum noſtro. Impetit certe multoties adſerta Hotmanni & Fabrorum, in politioribus quoque ſtudiis. Neque erroribus parcit practicorum. Nam ſaepe Mynſingerum notat ideo verbis acrioribus. Ob vtramque ergo cauſſam legendus. Putant alias, eundem difficiliorem eſſe intellectu. Forte quia philoſophum agit quandoque, & ſcribit Latine? Atra bilis, qua ſcribit, tribuenda eſt viri docti aduerſis fortunis & caſibus plenis aerumnarum.

Die Bachoviſche Lebensbeſchreibung, wie man ſie hier lieſt, ſtehet in den ſogenannten Otiis Gundling. I. Aufl. V. Cap. Jſelin, Jöcher, und andere mehr, welche das Leben unſers Juriſten beſchrieben, haben aus dieſem Quelle geſchöpfet. Ich habe alſo um deſto weniger einen Anſtand genommen, ſie ganz hier einzurücken. Vielleicht wird es meinen civiliſtiſchen Le-

sern nicht unangenehm seyn? Besonders weil diese Gundlingianischen Schriften nicht mehr so leicht zu bekommen sind. Mein Vorhaben geht dahin, daß ich meine Bibliothek mit den civilistischen Abhandlungen sowohl aus den Otiis, als Gundlingianis bereichern will. So hat jüngsthin der geschickte Altdorfische Profess. Hofer seinen Beyträgen zum deutschen Polizeyrecht durch die Gundlingianischen Ausarbeitungen eine besondere Zierde zu verschaffen gewußt. Ich will mich bemühen, die kluge Aemsigkeit der Ameisen *) im Sammeln und Zusammenhäufen nachzuahmen:

Paruula (nam exemplo est) magni formica laboris
Ore trahit, quodcunque potest, atque addit aceruo.

HORAT. Sat. I. 1.

Ich

*) Ich könnte hier mein eigener Scholiast werden. Welch ein Vergnügen! welch eine

Ich weiß, daß nicht alle, gleich den honigbringenden Bienen, aus den saftreichen Blumen nur das Süße, das Schmackhafte ziehen und uns mittheilen können. Hier lege ich meinen Lesern die Lebensbeschreibung selbst zur Beurtheilung vor.

§. 1.

eine entzückende Aussicht! Ich könnte hier physikalische, ökonomische, medicinische, philologische, moralische — und endlich juristische Anmerkungen anbringen. Ein ganzer Strom von langgehäufter Gelehrsamkeit könnte sich über dies sonst trockne Feld ergießen. Welch ein Ruhm! O der große, der unsterbliche Namen des unerschöpflichen, des unerreichbaren Commentators! Man denke nur an das weltberühmte und unnachahmbare Französische Werk: Chef d'Oeuvre d'un Inconnu avec de Notes & Remarques par Msr. Matanasius. Das beste, das untrüglichste Beyspiel aber wird man allezeit aus den Schriften des Illyrisch, Wendisch, krainerischgelehrten Hrn. Etymologisten *** nehmen können. R.

§. 1.

Die Familie der **Bachoven** hat von Köln am Rhein ihren Ursprung. Kaiser Karl der V. hat sie 1525 geadelt: weswegen sie sich auch hernach **von Echt** geschrieben. Der Vater unsers Juristen, des Reinerus Bachovius, führte mit ihm einen gleichen Namen. Er wird deswegen von den meisten Schriftstellern mit dem Sohne vermenget: 1) so wie auch die Bücher des Vaters dem Sohne zugeschrieben werden. 2)

1) **König, Heidenreich** und andre haben sich hierinnen verstossen, und uns wenig oder gar nichts von einem so berühmten und gelehrten Juristen hinterlassen. **Melchior Adami** hat sie verführet, der das Leben des Vaters unter dem Leben des Sohnes entworfen. **Henningus Witt** hingegen gedenket in seinem diario biographico unsers Juristen mit keinem Worte. So wie auch **Hallervord** ihn mit Stillschweigen vorbeygeht, gleich als wenn er nicht in der Welt gewesen wäre.

2) Der

2) Der Vater Reinerus Bachovius hat über den bekannten Heidelbergischen Catechismus geschrieben. Die Pandectae Brandenburgicae setzen dieses Buch unter die Schriften unsers Juristen.

§. 2.

Der Vater also unsers Juristen hat sich zu Leipzig auf die Handlung geleget: und allda eine reiche Heurath getroffen. Diese seine guten Glücksumstände geben ihm Gelegenheit, daß er sich noch in seinem Alter auf die Wissenschaften verwenden kann. Er macht in denselben den erwünschten Fortgang. Er erlernt für sich selbst das Lateinische, Griechische und Hebräische. Er begreift ohne Lehrmeister die Jurisprudenz: und wird hiermit zu den öffentlichen Ehrenstellen geschickt.

§. 3.

Doch unter der Regierung des Kuhrfürsten Augustus wollte es ihm nicht glücken: weil man ihn für einen Crypto-

Crypto-Calvinisten hielt. Weil aber Christianus I. den Reformirten mehrer gewogen war, so stieg er besser in die Höhe; und ward endlich Bürgermeister. Allein nach dem frühzeitigen Tode des Kuhrfürsten veränderte sich wieder das Schicksal unsers alten Bachoven. Man verfolgte alle diejenigen aufs äusserste, die wegen des heimlichen Calvinismus verdächtig schienen. 1) Bachovius wird also gezwungen, Leipzig zu verlassen. Er geht mit seiner ganzen Familie nach Heidelberg: wo er auch von dem Kuhrfürsten wohl aufgenommen wird.

1) Tobias Heidenreich Chron. p. 199. Schneider im supplemento chronici, welches Thomasius dem II. Theile der Historie der Weisheit und Thorheit einverleibet hat.

§. 4.

Was nun aber unsern Juristen anlanget, so ward er zu Heidelberg Anfangs

fangs Professor der Politik. 1) Dieses bezeugen uns verschiedene von ihm gehaltene Disputationen. Hat er nicht überall, wo es nur immer möglich war, die sogenannten Bücher der *Politicorum* des Aristoteles angeführet? Hat er nicht eben dardurch die Spuren seines in der Politik angewandten Fleißes deutlich gezeiget? Im Jahre 1599 ist er Doctor aus der Jurisprudenz geworden: und darauf 1613 zu dem ordentlichen Lehramte aus eben derselben Wissenschaft gelanget. Hauptsächlich hat er sich freylich auf die Theorie geleget 2): ohne doch die Praxis, wie es einige wollen, ganz und gar zu vernachläßigen. 3)

1) **Melchior Adami** in dem Leben des Reinerus Bachovius des alten legt ihm nicht minder erst die Professur aus der Politik, und hernach aus der Jurisprudenz bey: die er noch bey Lebzeiten seines Vaters erhalten hat.

2) Bachov zeiget solches selbst an in der Vorrede über seine πρῶτα: Neque

que

que quisquam superbius hoc dictum, aut improbam hanc aemulationem esse putabit, qui cogitabit me etiam ab initio, ex quo ad studium iuris animum applicui, & postquam vnum & 30 annos doctor iuris creatus sum, studium, quod vocant, theoricum, pertinaciter paene tractasse. Die Prota aber kamen 1630 heraus. Dahero man leicht schließen kann, daß die Erzählung des Georg Math. Königs ganz falsch sey: Doctoris titulum non habuit, iura tamen ea dexteritate tractauit, vt plerique crederent, eum doctorem in aliqua academia creatum esse.

3) Die Herren Praktiker, die nicht gerne auf die Theorie beissen, berufen sich gemeiniglich auf das Exempel des Bachovens, als welchem man vielmal exceptionem inepti libelli entgegengesetzt hätte. Sie wissen aber nicht, woher diese Verläumdung gekommen ist. Ericus Mauritius, den sie für einen guten Praktikus werden gelten lassen, soll sie lehren: Introduct. ad prax. for.

§. 4.

§. 4. Iam Bachouius, spricht er: quam non raro peritissimis Practicis, inter illos Fabro, Gailio, Papono, errores & naeuos interque eos etiam practicos ostendit. Quin imo Pragmaticis isto defensore opus fuit, cum non haberent ipsi, quod reponerent ingeniosis libris, quos de erroribus pragmaticorum scripserat Antonius Faber. Quid porro dicet? si his hominibus monstret eruditior aliquis, non pauca a celeberrimis Practicorum ex Bachouio ad verbum descripta, saepe ne addito quidem illius nomine: quod non vno loco Carpzouium quoque fecisse, facile ostendi potest. Scio esse, qui commemorent, Bachouium in supremo Germaniae iudicio quodam caussas semper infeliciter egisse. Qui ista credunt, fabulae originem ignorant, quam illius auctor, quod narrantem audiueruut plures, ideo confinxerat, vt vlcisceretur vehementiam Bachouii, qui ei, cum Heidelber-

gae summos honores peteret, & ad interrogata in publico examine parum apte responderet, imperitiam verbis durioribus exprobrauerat. Inzwischen läugnet Bachov nicht, daß er viel Fleiß auf die Theorie gewandt, und sich von dem Geräusche der Advocaten, so viel möglich, enthalten hätte. Dahingegen andre ihre meiste Zeit mit Formeln zubrächten.

§. 5.

Niemand war zu seiner Zeit unter den Heidelbergischen Juristen im grössern Ruhm und Ansehen, als Bachov. Dionysius Gothofredus verreisete oft. 1) Philipp Hoffmann und Daniel Nebel waren bey den Auswärtigen wenig oder gar nicht bekannt. Bachov aber disputirte, las und schrieb ohne Unterlaß. Wie er dann schon dazumal, als er seine Noten über den Treutler herausgegeben, gesagt hat, 2) daß er den Treutler zehenmal durchdisputirt, und also besser als Hunnius wissen

sen müßte, was an Treutler wäre. Bachov um berühmt zu werden, macht sich an die größten und berühmtesten Leute seiner Zeit. So ist er wider Treutler, 3) Wesenbeck, 4) Ant. Faber 5) losgegangen. Diesem letztern hat Bachov besonders hart zugesetzt: ob er gleich billig unter die größten Juristen in Europa zu zählen war, und noch ist. 6) Unterdessen scheint Faber durch sein Stillschweigen seinem Widersacher mehr Verdruß gemacht zu haben, als wenn er ihm ganze Folianten entgegengesetzt hätte. 7)

1) Gothofredus konnte nicht lange an einem Orte bleiben. Er machte es, wie die andern Juristen zu seiner Zeit. Er reiste von einem Orte zum andern: hielt Gastlectionen, und hatte seine Rolle, wie einen Sackpuffer bey sich. Bald war er zu Basel, bald zu Straßburg, bald wieder zu Heidelberg.

2) In der Vorrede des 2. Bandes 1. Th. über den Treutler: Ne quidquam mihi tot iam annos disputatorem

tatorem agenti & ſub cuius praeſidio decies, plus minus theſes iſtae Treutleri excuſſae & agitatae fuerunt, fuiſſet facilius, quam cumulum argumentorum &c.

3) Hieronymus Treutler von Schweidnitz aus Schlesien gebürtig, hatte die Pandekten zu Marburg durchdiſputirt, und durch ſeine darinnen gewieſene Deutlichkeit ſich einen ſolchen Ruhm erworben, daß man auf den meiſten Univerſitäten über ſeine zuſammengedruckten Diſputationen las. Bachov konnte dieſes am allerwenigſten ertragen; und als Treutler nicht mehr Profeſſor, ſondern ſchon des Kaiſers Rudolf des II. Rath und Patronus fiſci in der Laußitz war, ſo zog er tapfer auf ihn los. Bis endlich die bekannten Noten nach dem Tode des Treutlers das Taglicht geſehen haben. In welchen zwar viele gute Anmerkungen, aber auch viele unnöthige Erinnerungen enthalten ſind. Die Urſachen ſeiner Widerlegung hat er ſelbſt in der Vorrede des erſten Bandes nicht verſchwiegen: Sed nimirum perſona ſuſcepta agenda, nihil omnino

omit-

omittendum fuit; & hanc molestiam vel eorum studiosorum gratia, qui in excutiendo Treutlero toti sunt, mihi deuorandam esse existimaui: quin quod in omnibus academiis Treutlerus quasi regnum teneat, omniumque manibus studiosorum teratur, nec pauci crudis adhuc iurisprudentiae studiis, ad disputationes istas, nescio quo impetu rapiantur, publice interesse putaui, studiosos admoneri & edoceri, quid in iis probare vel improbare debeant, & lumen quoddam praeferri, vt in thesibus istis euoluendis cum fructu versari queant.

4) Die Noten über die Paratitla des Wesenbecks sind aus keiner andern Ursache geschrieben worden, als weil Wesenbecks Schriften auf Universitäten werth gehalten wurden, und weil er nicht nur allein vor diesem bey dem Kuhrfürst August, sondern auch in ganz Sachsen nach seinem Tode in großem Ansehen war. Bachovens Stricturae sind bloß theoretisch. Deswegen auch der gelehrte Hahnius

nius bewogen worden, besagte Paratitla von neuem heraus zu geben, und obseruationes theoretico-practicas darüber zu machen.

5) **Faber** war aus la Bresse gebürtig, Baron von Perogres, Präsident in dem Parlament von Savoyen, ein Mann, der von Jugend auf in Gerichten saß, und Processe abthat: und nichtsdestoweniger, wenn er etwas Zeit übrig hatte, in der Theorie und Kritik sich umsah. Welches sowohl seine Coniecturae als auch die Rationalia, und die Bücher de erroribus Pragmaticorum beweisen. Aller seiner Verdienste ungeachtet, hat er sowohl aus Spanien, Frankreich, Deutschland, als auch selbst aus Italien viel feindseliges erfahren und erduldet. Es fehlte nicht viel, so hätten sie ihn gar zum Ketzer gemachet; welches er in dem Briefe, den er an **Schifordegher** geschrieben, mit folgenden Worten meldet: Vnum illum excipio male feriatum doctorem, quo non *lectior* alter. *) Qui quum iurispruden-

tiam

*) In diesen Worten zielt Faber auf den

Namen

tiam ſe potiſſimum profiteri iactitet, maluit tamen haereticarum praeſcriptionum libros duos aduerſus codicis noſtri τὰ πρῶτα, quae miſer ille κακόδοξα vocat, conſcribere, quam de noſtris aliorumue in iurisprudentia erroribus ſiue iudicandis ſiue vindicandis decertare; vt ſcilicet a Papinianeis ſcholis ad theologiae ſtudia, ſi facere poſſet, cogitationes noſtras traduceret, atque ita efficeret, vt ſi quid in conatibus noſtris laudabile eſt, quod ceteri iuris amatores, fauentibus animis & ambire & proſequi debeant,

Namen ſeines Widerſachers; der Jakob Lectius hieß. Struv giebt uns in ſeiner juriſtiſchen Bibliothek dieſe Nachricht darvon: Aduerſus codicis Fabriani τὰ πρῶτα κακόδοξα, in primis proteſtantibus iniurioſa, *praeſcriptionum theologicarum* libros II. dedit Iacobus Lectius Aureliae Allobrogum 1607. 8. R.

totum id, quantum esset, maligno pessimi theologi consilio eluderetur. Andere haben ihm seine magere und dürre Gestalt vorgeworfen, unter welchen der Franzos Mainard, ein Rathsherr zu Thoulouse war; den aber Faber als einen lächerlichen Mann in dem zuvor angeführten Briefe beschreibet. Denn an seiner dürren und magern Gestalt hatte Faber so wenig Schuld, als Seneca, den uns Gronovius als sehr knochenreich vorgestellet hat. Unser Bachov hat schon 1612 das II. und III. Buch der Rationalium angegriffen, und ihm in seinem Examine LXX. große Irrthümer wollen gewiesen haben. Als er hernach 1624 auch die errores pragmaticorum herumnahm, so hat er gleich in der Vorrede noch LXX. neue Fehler aus dem ersten Buche der Rationalium kürzlich gezogen. Es ist zu verwundern, daß er bey dem letzten Theile der errorum pragmaticorum angefangen. Die Ursache würde man schwerlich errathen, wenn er nicht selbst folgende angeführet hätte: Et quamuis ad priores partes Chiliados Fabrilis habebam

paene

paene affectos commentarios, tamen ὕστερον πρότερον facere, & haec ad postremam partem primum in lucem dare visum est, quam ille scripsit iam senior, & in qua, nescio quid, subtilioris & adcuratioris eruditionis polliceri videtur. In den Anmerkungen über den Treutler werden des Fabers Bücher und Irrthümer auch bey den Haaren dazu gezogen. Es war dieser Mann wider ihn so eingenommen, daß er auch über die ganzen Pandekten schreiben wollen, damit er ihn desto besser widerlegen, und seine Rationalia in Irrationalia möchte verändern können. Dahin gehören die πρῶτα oder die ersten vier Bücher über die Pandekten, welche eine unter seinen letzten Arbeiten gewesen, und 1630 zu Speyer sind gedruckt worden.

6) **Ulrich Huber** hat in dem dialogo iuris p. 612. ihn deswegen getadelt, daß er die XX. Bücher der *Coniecturarum* im 24sten Jahr seines Alters geschrieben, da er weder Mscripta noch andre zur Kritik nothwendige Mittel ge-

habt. Wiewohl er durchaus nicht billigen können, wenn ihn Bachov jederzeit hominem corrumpendae iurisprudentiae natum genannt. Niemand hat Fabern bescheidener und besser widerlegt, als **Oswaldus Hilliger** in seinem Donello enucleato. **Caspar Schifordegher**, ein Schlesier von Geburt, hat sich in seinen Disputationibus forensibus, welche 1610 zu Oppenheim in Folio gedruckt worden, ganz und gar für Fabern erkläret: welcher der einzige ist, der ihn mit Vorsatze zu vertheidigen gesuchet hat. **Struvius** hat deswegen in der ersten und andern Ausgabe seiner **juristischen Bibliothek** sehr geirret, *) wenn er vermeinet, Schifordegher

*) In den neuern Ausgaben von dieser Bibliothek lesen wir folgende Nachricht: Caspari Schifordegheri libri tres ad Antonium Fabrum Oppenheimii 1610. f. quibus Fabri coniecturas & rationalia illustrat; sed eius quoque sententias defendit, discrepantesque ICtorum sententias

fordegher hätte wider Anton Faber geschrieben: vielmehr ist selber ihm zu Gefallen bis nach Turin gereiset: damit er einen so großen Mann nur sprechen oder sehen könnte. Die Vorrede, die Schifordegher seinem Buche vordrucken lassen, hätte ihm darvon genugsame Nachricht geben können, darinnen diese Worte stehen: Fremant licet omnes, dicam quod sentio, amo incredibiliter Fabrum nostrum, quem magni nominis, & nomini respondentis ingenii esse, cognoui. Aus Fabers Briefe aber, den er an Schifordegher geschrieben, und gleichfalls vor den Disceptationibus forensibus stehet, hätte er begreifen können, daß Schifordeg-

her

tias perstringit atque subtiliter disputat. Tomus quartus operis Schifordegheriani editus non est, extitit prelo paratus Francofurti ad Moenum in Bibliotheca Kloziana spisso volumine Hier finden wir also dasjenige ganz klar verbessert, was Gundling angemerkt hat. R.

her und Faber nichts weniger, als Feinde gewesen; daß ich von der Abhandlung selbst nichts sage. Allein so geht es, wenn man nur die Titel ansieht, und die Worte ad Fabrum ausleget, als wenn sie hiessen contra Fabrum. Schifordegher war damals erst 26 Jahre alt, als er ein so großes Werk unternahm, und den meisten Juristen ins Gesicht sagte, daß Faber, ob er gleich ein Mensch, der irren könnte, nichts destoweniger ein großer und nützlicher Jurist wäre. Bachov hat auch selbst nicht geläugnet, daß sein Widersacher großen Ruhm in der gelehrten Welt hätte, sondern nur darüber sein Misvergnügen bezeiget: Et ita enim, spricht er in der Vorrede seines Commentariums über den ersten Theil der Pandekten, felici fato fuit ille homo, vt, quaecumque etiam cruda & paene inepta in publicum protrusit, & magno quidem cum fastu, a studiosis, vel opinionis errore deceptis, aut solo pruritu nouitatis acciperentur.

7) Faber hat viele Feinde gehabt; aber inzwischen keinem geantwortet. Petrus

trus Faber *) hat ihn eines gelehrten Diebstahls beschuldiget. Andre haben seine weitläuftige Schreibart getadelt. Bachov hat ihn mit so vielen anzüglichen und groben Redensarten angetastet; allein Faber schwieg stille; ausgenommen, daß er in der Vorrede über seinen Codex **) mit einem netten Styl die ihm vorgeworfene Weitläuftigkeit entschuldiget: Nec dissimulo, schreibt er an Schifordegher, me ea spe recreatum tamdiu siluisse, meisque repre-

*) Er war ein gelehrter Jurist, des Cujacius Schüler, Präsident zu Thoulouse, der aber fast jedermann ein Plagium an Hals warf; wenn er nur etwann einige seiner Gedanken gleichkommende Worte angetroffen. Seldenus hat wegen seines Buches de Diis Syris einen harten Stand mit ihm gehabt; darvon er in der Vorrede seiner zweyten Ausgabe redet.

**) Dies ist der sogenannte Codex Fabrianus. Er ist nach der Ordnung des Ju-

reprehensoribus nihil vnquam ex professo, ac ne quidem per occasionem, nisi raptim respondisse. Welches dann Bachoven nicht wenig kränkte, der sich mit ihm gerne herumbalgen wollen, und wie Ascanius beym Virgilius gewünschet:

— — Aprum aut fuluum descendere
leonem.

Weswegen er denn auch verschiedene Ursachen anführte, warum ihm Faber antworten könnte, und sollte. Dicet, spricht er in der Praef. ad post. part. Chiliad. fortasse Faber, sese ab istis silentio & contemtu liberaturum.

Justinianischen Codex eingerichtet: und die dahin gehörigen Materien werden besonders aus den Savoyschen Rechten erkläret. Die Leipziger Ausgabe von 1706 in fol. ist für Deutsche Juristen brauchbar, und durchaus praktisch gemacht worden. Die neuesten Auflagen sind zu Genf 1740 und 1765 herausgekommen. N.

rum. Ego id susque deque habeo, & ista a calumniis & falsis criminationibus se vindicandi ratio est: atqui vera esse, quae scripsi, res ipsa faciet fidem, nec vero est, cur me contemnat Faber. Et nos manum ferulae subduximus: Et nos tela, Faber, ferrumque haud debile dextra spargimus.

Triginta iam anni sunt, cum hoc saxum voluo & iurisprudentiae studio, quod theoricum appellant, pertinaciter paene inhaereo: alienus ab aduocatione, & forensibus negotiis, in quibus Faber maximam partem aetatis contriuit. Nemini potero videri superbe facere, si in hoc studiorum genere aliquid me sapere & intelligere existimauero. Allein Faber blieb diesem allem ungeachtet ohne einige Widerrede, und bekümmerte sich wenig was jenseits der Alpen zu Heidelberg oder anderwärts wider ihn gesprochen wurde, wiewohl er auch noch im selbigen Jahre 1624 gestorben. Meines Erachtens hat er sehr wohl gethan, und die-

diejenige Zeit, die er auf Zankschriften hätte wenden müssen, vernünftig erspa-ret. Alle solche Charteken taugen ohne dem weiter zu nichts, als daß unsre Nachkömmlinge unsre bösen Affecten wis-sen, und von unsrer Thorheit eine Historie schreiben können.

§. 6.

Helfreich Ulrich Hunnius kam mit ihm übel an. Er lehrte dazumal zu Giessen nicht ohne Zulauf; 1) und schrieb über den Treutler fast zu einer Zeit mit Bachoven. Als nun Bachov den Hunnius tadelte, seine resolutiones absolutissimas 2) etwas höh-nisch durchzog, und ihn fast einen *Quaestionarium* 3) nannte; so brach endlich auch Hunnius los, 4) und striegelte Bachoven in dem andern Theile seiner Resolutionen derbe, daß er ihn gar einen juristischen Käfer hieß. Worauf Bachov in dem dritten und letzten Theile seines Commentariums über den Treutler wider ihn auf das hef-

heftigste losbrannte, 5) gleich als wenn die Wohlfart von Griechenland an ihrem Gezänke hieng. Es fehlte nicht viel, daß sie einander nicht wie Mynsinger und Gailius in die Wette des Plagiums 6) beschuldigten; sich wie Capitler ausschalten, und durch ihre üble Sitten der Jurisprudenz selbst einen Schandfleck anhiengen. Zum wenigsten hat Bachov nach der Zeit nicht leicht ein Buch 7) geschrieben, darinnen nicht die Fletzen seines sonderbaren Eifers sollten einige Zeilen eingenommen haben. 8)

1) Er war des **Aegidius Hunnius**, des bekannten Wittenbergischen Theologens, Sohn; und des **Nikolaus Hunnius** Bruder: welches **Baillet** (satyres personelles P. I. pag. 395.) nicht muß gewußt haben. Unser Hunnius nahm die katholische Religion an. Er gab heraus: Indissolubilia argumenta catholicae religionis, Heidelberg 1631. Köln 1632. Von welchem Buche unterschieden ist die resolutio

trium praeiudicialium quaestionum, die zu Trier 1631 in 12. im Druck erschienen; worauf Valentin Bullen seinen Anti-Hunnium 1633 verfertiget hat. Hunnius hat auch ein Buch herausgegeben, in welchem er beweist, daß die Protestanten in ihrem Gewissen überzeuget wären, die Kirchengüter wieder zurückzustellen: es ist zu Köln 1633 gedruckt worden.

2) Die Resolutiones absolutissimae in Treutlerum sind unterschieden von den Resolutionibus, welche nach der Methode der Institutionen eingerichtet: welche letztere mit den ersten Struvius wieder zu vermengen scheint. Die Resolutiones über den Treutler bestehen in 3 Theilen, wie die Noten des Bachovs.

3) Pag. 7. Cuiusmodi laboribus vt ego nihil detractum cupio, & suum cuique iudicium relinquo, ita cum illis sentio, qui fortean studiosae iuuentuti non satis bene consultum eiusmodi opera, & vt clarissimus ICtus in praefatione ad disputationes suas in pandectas loqui-

loquitur, discipulos inde quaestionarios, & obstationarios effici existimant, qui praeterquam quod in vtramque partem ratiunculas aliquas proferre possunt, in fundamentis & principiis iuris saepius haerent, & aberrant. Bachov hat so weit recht. Quästionen sind gut zum examiniren, da man glaubt, der andre sey schon fest in seinen Principien; aber etwas in einem Zusammenhange zu lernen sind dieselben ganz untüchtig. Man lernt 20. 30 und mehr Rationes, die aber alle nicht zusammenhangen, und wie arena sine calce sind: welches doch die Methode vieler Juristen gewesen, und noch ist.

4) Bachov führt in der Vorrede des dritten Theils seiner Noten selbst diese Ursache an: Sed ecce tibi lector amice, caussam, quae in arma furentem compulit Hunniadem. Tetigeram paululum in praefatione secundi mei voluminis ad Treutlerum, sed sine maledictis, tum titulorum operis Hunniani resolutionum absolutissimarum: tum

rationem & modum ſcribendi, & nihil niſi quaeſtiones pro & contra, vt loquuntur, tractandi.

5) Bachou. l. c. Auſus es etiam me appellare ſcarabeum. Et quid? ſi ego te belluam, beſtiam, bucconem, blennum, bardum, maruccinum fatuum, canem rabioſum appellitem? non magis tu ad me iſtud nomen, quam ego iſta omnia ad te pertinere probaueris. Es geſtehet aber Bachov zuletzt, daß er dieſes noch im Eifer geſchrieben.

6) Hunnius ſagte, Bachov hätte aus Eiferſucht und Neid ſeine Noten verfertiget. Worauf Bachov dieſes antwortete: Quid tibi tandem vis Luci? an vlla vnquam tecum mihi fuit aemulatio? nunquid in publicum conſtat, me, antequam quidquam de diuinis iſtis tuis reſolutionibus inaudiuiſſem, meas animaduerſiones anno 1615 publice in iſta academia diſputandas propoſuiſſe, & prius illarum volumen anno 1617 nundinis vernalibus, ſex menſibus ante, quam tua prodirent, in

lucem

lucem dedisse? an vero tua eruditio eo euasit, & ita vulgarem excessit modum, vt si qua fuisset aemulatio mea, ea improbitatis & stultitiae damnari deberet? quo ruis Luci! cape quaeso vnum nummum a me, iube te piari homo insanissime, & nauiga Anticyram, si modo omnis illa insaniae tuae curandae sufficere potest.

7) Hunnius hat endlich bereuet, daß er mit Bachoven angebunden, der mit lauter Scheltworten um sich geworfen; worauf aber jener dannoch nicht geruhet, sondern nach vielen Widerlegungen und Beschimpfungen folgende Worte in der Vorrede zum Tractat de actionibus geschrieben: Iam facetus homo, nouus scilicet Socrates, & tertius Cato, profitetur, se consiliis amicorum audientem, nolle maledictis agere. Quam vellem ille amicos prius consuluisset, aut recte monentibus paruisset: sed nimirum sero sapiunt Phryges: & responsum sibi non maledictum putet, qui laesit prius. Mox tamen

men ad ingenium redit: ex cantu, inquit, dignoscitur auis. Ita est mi Hunni: non corporum tantum, sed etiam animorum, vt Plato in Phaedro disserit, sui sunt foetus & partus: cuiusque ingenii monumenta, eius soboles sunt, & cantiones eiusdem sunt. Ex his, quae in publicum dedi, & daturus sum, me omnino dignosci volo: tu qualis sis, scripta tua ostendunt; & scilicet cantio vtriusque nostrum me lusciniam, te cuculum esse euincet: & tamen fortasse germen quoddam & Stolo Arcadicus arbiter sumtus, secundum te litem & sententiam dabit.

8) Solchergestalt darf man nicht denken, die Theologen zankten nur allein, oder die Philosophen zaußten sich vergebens de lana caprina, oder die Kritiker hackten einander wegen eines alten lateinischen Worts, wegen *deleo*, oder *interpungo* die Augen aus. Hätten Bachov und Hunnius in der ersten Hitze einander habhaft werden können, sie

würs

würden einander vielleicht mit Griffeln wie die Schüler des Scotus ihren Lehrer erstochen haben. Wer den Streit nicht wüßte, sollte gefragt haben:

— — — — nunquid lapis
Gestandus humeris lubricus vestris venit?
Aut membra celeri differens cursu rota?
Aut poena Tityi: qui specu vasto patens
Visceribus atras pascit effossis aues;
Et nocte reparans, quidquid amisit die,
Plenum recenti pabulum monstro iacet.

So gar harte Worte finden sich in ihren Schriften, davon eine ziemliche Anzahl bereits erzählet worden, und eine noch weit größere hin und wieder zu finden ist.

§. 7.

So lange, als es Friede war, stand es endlich um unsern Doctor noch gut: aber als die Kriegsflamme um sich griff; die Spanier nach der Pfalz kamen, der Kuhrfürst entfloh; die Bibliothek hinweggeschleppet wurde, die

Studenten sich verliefen, die Besoldungen ausbliebẹn, und die ganze Pfalz feindselig gehalten wurde: dann mußten sich auch die Musen verbergen. Gothofredus entfloh nach Straßburg zu seinem Bernegger; 1) Bachov lief nach Heilbronn; 2) wo er auch seinen Tractat de actionibus zu Ende gebracht hat. Endlich ward es ein wenig wieder windstille, und die verlaufenen Einwohner durften sich bey den Ihrigen wieder einfinden. Für Bachoven war nicht viel zu thun. Daher er Gelegenheit nahm, nach Straßburg zu zu denken; welche Stadt nicht nur allein dazumal wider den Anlauf der Feinde fest genug, sondern auch wegen des Zulaufes vieler vornehmer Studenten und Juristen im größten Ruhme war. Nun wußte Bachov wohl, daß allda die Lutherische Religion die Oberhand hätte, und daß man zu derselben ganz und gar sich bequemen müßte, wo man anderst sein Glück

sowohl

sowohl unter den Studenten, als Einwohnern machen wollte. Geschwind war deswegen ein Gewissensscrupel vorhanden, die gratia particularis, das decretum absolutum, die Lehre von der Prädestination, das Significat im Abendmahle drückte ihn jetzt etwas hart, da er zuvor, als Heidelberg in seiner Blüthe stand, ganz sanft und stille alle diese Lehren verdauen konnte. Er offenbarte dieses Anliegen dem Johann Otto Taborn, der ihn damals wegen seines Tractats de ciuili poenitentia & mutatione voluntatis durch Briefe um Rath gefragt hatte. 3) Dem Tabor gab Bachov zu verstehen, daß er Lust hätte, nach Straßburg zu gehen, 4) wenn man ihm die Freyheit vergönnen würde, öffentlich zu lesen und Collegien zu halten. Die Versprechungen auf Seiten des Tabors waren herrlich. Man versprach Bachoven, mit Bürgermeister und Rath davon zu sprechen; und die Herren Ju-

risten deswegen zu verständigen. Bachov wird zu wissen gethan, daß er nur kommen sollte. 5) Er ließ seine ganze Bibliothek 6) mit großen Kosten dahin schleppen, machte seine Rechnung auf güldene Berge, 7) bis er sich endlich in seiner Hoffnung betrogen sah. Dann von der Stadt hatte er keine Besoldung zu hoffen. Die Professoren aber zuckten die Achsel, verstellten sich, versicherten alles Gutes. Bachov durfte nicht lesen. 8) Die statuta amplissimae facultatis liessen es nicht zu. Es war ein Sprengel um ihr juristisches Zion herum gemacht. Sie widerruften, was sie versprochen, und was sie versprochen, wollten sie nicht halten. Statuta, statuta; die leges academicae, hieße es, wollten es nicht leiden. Bachov mußte wieder fort. 9) Die nobilissima studiosorum corona, welche ihn gern hören wollte, wurde wieder an ihre alten Schlendrianer verwiesen.

1) In dessen Hause ist er auch 1622 gestorben.

2) Lese die Worte in der Zueignungsschrift an den Rath zu Heilbronn, die er dem Tractat de actionibus vorsetzen lassen: vna est, quod in vrbe vestra, in quam rebus in Palatinatu turbatis secesseram, hoc ipsum opus quod Heidelbergæ coeperam, & ad vmbilicum perduxeram; absolui, & vltimam ipsi imposui manum &c. und in der Präfation: quae tum eo anno, scilicet 1620, tempora superuenerint, meminimus, & nimium meminisse necesse est: itaque dissipata academia, dilabentibus, immo diffugientibus studiosis abruptum fuit opus: quod postea in secessu Heilbronnensi absolui, vt potui, sane non vt volui, nec vt debui.

3) **Johann Ludwig Prasch** ein Rathsherr zu Regensburg, welcher die Tochter von Tabor geheurathet, hat uns diesen Umstand entdecket in dem Mausoleo, so er seinem Schwiegervater aufgerichtet, und den Werken des Tabors, die

zu Leipzig von Mylius herausgegeben worden, einverleibet ist. Tabor war dazumal noch ein junger Mann, hatte noch nicht gereiset, und wollte sich bey einem so großen Juristen einschmeicheln.

4) Prasch am angeführten Orte.

5) In der Vorrede des Commentariums über die Institutionen sagt er: Et occurrit prae ceteris Argentinensis, inquam & celebritas vrbis & opportunitas loci, studiosorum frequentia, sed & consilia amicorum inuitabant. Darunter die Professoren selbst die vornehmste waren.

6) Itaque praecipua parte Bibliothecae, quae quatuor millia pondo conficiebat, in nauem imposita, Spiram delatus sum, non eo consilio, vt ibi haererem, sed vt prima oblata occasione peterem Argentinam, & ibi fortunarum mearum figerem sedem L. c.

7) Et iam tum animo quasi praecipiebam voluptatem illam, quam ex conuersatione cum Dn. Professoribus & studiosis, ex lectionibus, qua audiendis, qua instituen-

ſtituendis percepturus eram, Loc. cit.

8) Ibi vero, cum iam in portu me eſſe putarem, ſaeuior tempeſtas, & quae me paene merſit, excepit. Et quamuis enim in omnibus aliis & fere totius Europae academiis, his, qui fiduciam ſtudiorum ſuorum habent, priuatim ſtudioſis operam dare liceat: profeſſores tamen iuris Argentinenſes hoc mihi licere noluerunt, ſed (vt ne quid deſiderare poſſint) ſubmiſſe etiam hoc petenti, & fortunae nouercantis iniquitatem, quae me premebat, exponenti (indignantibus licet ſtudioſis, qui opera mea priuatim vti volebant) interdixerunt. So machten es vor dieſem die Pedanten, wenn es auf ihr Intereſſe ankam. Nirgend war der Neid ſtärker, als unter ihnen, und bey ihnen. Die Geſetze und Ordnungen, welche meiſtentheils nach ihrem Gutdünken verfertiget worden, mußten ihnen zum Vorwande dienen. Das Hauptwerk aber kam auf die Zuhörer an, welche, wenn

jeder-

jedermann, der sich etwas getrauet, wäre freygelassen worden zu lesen, entweder sich würden zertheilet, oder die Stümper verlassen haben, welche man aus Noth, und in Ermangelung eines bessern, wie auf dem Dorfe die Bader zum Barbiren nehmen muß; hernach aber hätte sich in ihre ziemlich weitläuftigen Auditorien der bekannte Vers wohl schicken dürfen:

Apparent rari nantes in gurgite vasto.

9) Es ist beweglich, was er schreibet: Et quid facerem peregrinus & exul; non aequa mihi cum ipsis factio erat. Itaque cum sine subsidio, quod ex priuatis exercitiis mihi pollicitus fueram, ibi viuere non possem, cedere, & rursus vela ventis dare, & Spiram repetere coactus fui. Ita misero magni sumtus & tot horae, imo toti quinque menses, quos alias optime impendere potuissem, misere perierunt.

§. 8.

Bachov kehrte also wieder nach Heidelberg zurück. Er war aber bey

den

den meisten übel angesehen, weil er zu den Lutheranern seine Zuflucht genommen: und es ist deswegen kein Wunder zu nennen, daß er von Taborn 1629. 1) zu Heidelberg in einem betrübten Zustande gefunden wurde. Einige Zeit hernach nahm er die katholische Religion an. Es glückte ihm auch so weit, daß ihm Kuhrfürst Maximilian aus Bayern wieder zum Professor in Heidelberg einsetzte: und da zuvor die Besoldungen, wegen der eingefallenen Kriegsunruhen, den Professoren niemand bezahlte, also wurden selbige sowohl andern, als auch insbesondre Bachoven gereichet. 2) Weswegen er auch zur Dankbarkeit gesagtem Kuhrfürsten seine Prota zuschrieb, welches sein bestes Werk ist. Es wäre nur zu wünschen, daß er das ganze Werk, wie er es angefangen, vollendet, und die unnöthige Widerlegung des Anton Fabers herausgelassen hätte; dem er oft als einen Irrthum angerechnet, was

er

er sonst selbst vertheidiget hat. Uebrigens ist von seinem Leben nichts mehr bekannt. Ob er als katholisch gestorben sey, scheint nicht ausgemachet. 3)

1) Prasch am angeführten Ort.

2) Welches ich aus diesen Worten folgere: Accedit tertio, quod vbi primum T. Sereniss. Celsitudo me Heidelbergam reuersum esse intellexit, statim clementissimo decreto me professorem esse iussit: & ne nomen sine re inane videretur, paullo post academiam, quae pauculis annis suspensa fuerat, in integrum restituit.

3) Wenigstens in der Vorrede über die Paratitla des Wesenbecks, welche mit den stricturis Bachouii zu Köln 1640 herausgekommen, heißt es: Is quidem cum semel rectam fidei Romano-catholicae orthodoxae semitam suamque doctrinam amplexus est, eam magna constantia ad extremum vsque tenuit. Ita quidem, vt saepe variis pulsatus insidiis calamitatibusque; attamen

tamen generose profiteretur, se iam DEI beneficio in ea viuere fide, in qua nec mori dubitaret &c. Doch in den Aduersariis des berühmten Boeclers, die er mit eigener Hand geschrieben, kömmt etwas ganz andres vor: Egestate coactus & inhumanitate Argentinensium Professorum Bachouius rediit Heidelbergam, qua capta ob religionem vrbe excesserat, Papismum professus. Recepta a Suecis vrbe anno 1635 idem aeger notarium & testes aduocari iubet, & solenniter confecto instrumento reuocat defectionem & detestatur. Saluus e morbo idem publice fecit in templo Dominica, qua Euangelium docetur de ouicula perdita. Sic mortuus est. Voluit habere Argentinae collegia exul plura simul. Professores iuris veriti ne suis luminibus obstrueretur, non concedunt ei nisi vnum, vt aut instituta, aut pandectas, aut ius canonicum, aut feudale eligat. Sic ille offensus, cum esset inuitatus

ad conuiuium academicum & condixisset, eo puncto, quo debebat comparere in conuiuio, nauem conscendit, & Spiram descendit. Ita mihi narrauit Dom. Berneggerus.

§. 9.

Die Bücher, die Bachov geschrieben, und mir bekannt, sind folgende: *)

1. Examen rational. Fabri.
2. Notae in Treutlerum.
3. Tractatus de actionibus.
4. De pignoribus & hypothecis.
5. Exercitationes ad Ant. Fabrum de erroribus pragmaticorum.

6. Com-

*) Die verschiedenen Ausgaben sind zur Gnüge in der *biblioth. iuridic. Lipenio — Ienich.* angeführt werden. Wer sie also an den Fingern herzählen wollte, könnte sich leicht dies Ansehen eines grossen Bücherkenners aus dem angeführten Buche verschaffen. R.

6. Commentarius in institutiones.

7. Disputationes variae.

8. Stricturae in Wesenbecium.

9. Commentarii in primam partem pandectarum.

10. De supplicationibus siue precibus iudici pro decernendis processibus exhibendis.

11. Obseruationes & notae practicae ad stilum iudiciorum, tum Germaniae tum aliorum locorum accommodatae ad Io. Paponi arresta.

12. Die Dissertation aber de iurisdictione imperii Romano-Germanici ist zwar unter seinem Vorsitze gehalten worden; aber dem Jakob Lampadius 1) zuzuschreiben. *)

 1) Ja-

*) In der jetztgesagten juristischen Bibliothek

1) Jak. Lampadius war 26 Jahr alt, als er zu Heidelberg die Doctorwürde annahm, und unter dem Bachov pro gradu disputirte. Der Titel ist aus des Bartolus seinem Styl entsprungen, wie Kulpisius in seinen remissionibus & supplementis ad Lampad. angezeiget hat (pag. 331.) Initio, spricht er, dissertationis de iurisdictione imperii Romano-Germanici nomen praescriptum habuit, solenni eorum temporum more ex Bartoli stilo, nisi fallor, descendente, qua iurisdictionis appellatione, quidquid ciuilis est imperii, solebat explicari, vnde etiam Tobiam Baurmeisterum, Matthiam Stephani, Thomam Michaelem, Christophorum Besoldum, aliosque

bliothek sind noch ferners diese Schriften des Bachovius angeführt worden: als 1. Animaduersiones in l. 2. D. de origine iuris. 2. Generalia iuris. 3. Diss. de donationibus. 4. Diss. de iure dotium. R.

que plures, ante & post Lampadium eundem subinde titulum libris suis idem argumentum complexis, indidisse videas, quorum exemplo se facile tuebitur Lampadius. Sed postquam consensu auctoris in ius Conringii abiret hic liber, is primae inscriptionis, quam parum commodam existimabat, rationem, in editione Belgica a se parata, ita commutauit, vt de constitutione reipublicae Romano-Germanicae, ac tandem cum iterum prodiret, simpliciter de republica Romano-Germanica in indice eundem signaret: ipsum vero textum penitus sinit intactum. Vnde etiam, quae ex primi tituli instituto de iurisdictionis natura ac differentia principio operis annotabantur, in reliquis editionibus fuere retenta. *)

*) In der Struvisch-Buderischen Bibliothek XVI. Cap. wird dieses von dem Lampadius angemerkt: Maioris momenti Iacobi Lampadii de republica Romano-

Germanica liber, primum forma dissertationis academicae praeside Bachouio luci exposita, inde ab auctore, quum Spirae ageret, reuisa, accessere postea notae Hermanni Conringii, ad libri tertii caput septimum vsque productae, Helmstadii 1671.4. Recusae hae opp. Conring. T. II. vbi additae notae ad reliqua capita, ex praelectionibus academicis decerptae, additus porro Conringii integer discursus ad hunc libellum, isque extemporaneus. Lampadii libellus inter veteres compendiarios praeclarus est, ac multa habet singularia, sed a iuuene primum scriptus, nec in originibus, nec in materiis specialibus est perfectus, immo nec ad recentiores leges Imp. in omnibus accommodatus. Singularia tamen quaedam in notis proposuit Conringius.

§. 10.

Was mir am meisten an Bachov misfällt, ist seine Dunkelheit, 1) Neid, 2) und Pralerey, 3) welche Mängel von einem rechtschaffenen Lehrer sollten entfernet seyn.

1) Ein dunkler Lehrer ist wie ein Licht, das unter dem Schwefel stehet. Bachov hat selbst gewußt, daß man seine Schriften deswegen getadelt, und er hat gemeint, die Kürze seiner Noten über den Treutler sey daran Schuld. Allein ich halte dafür, er hätte seine metaphysischen Terminen vor allem weglassen, und das Gebäude seiner Perioden verändern müssen. Einige suchen einen Ruhm in der Dunkelheit, und bilden sich ein, daß sie alsdenn erst gelehrt sind, wenn sie sich selbst nicht mehr verstehen. Vinnius hat in seinem Commentarius über die Institutionen dasjenige, was Bachov dunkel vorgetragen, deutlich gemachet. *)

*) So urtheilet der große Morhof in dem Polyhist. Tom. III. lib. VI. sect. VII. §. 3. Commendandus prae Bachouio

Arn. Vinnius, quamquam Bachouium pene omnibus paginis exſcribat, in eo tamen laudandus, quod quae apud Bachouium ſunt obſcuriora, dilucidius & diſtinctius proponat. Günſtiger hat von unſerm Bachoven geurtheilet der ſchon oben gerühmte Ludewig. R.

2) Oben ſind genug Exempel und Zeichen dieſes Affects angeführt worden. Du kannſt aber zum Ueberfluß die Vorrede leſen, die er ſeinen Protis vorgeſetzet hat.

3) Es klinget ſehr hochtrabend: Et mihi hoc opere non tantum cum Fabro contendere, ſed eum quoque ſuperare propoſitum eſſe, non profiteor — — — Nemini potero videri ſuperbe facere, ſi in hoc ſtudiorum genere aliquid me ſapere, & intelligere exiſtimauero. Anderer Redensarten zu geſchweigen. Du darfſt nur ſeine Vorreden durchlaufen. Pralen ſteht zwar allen, aber den Gelehrten am allerübelſten an. Man hält ſie gemeiniglich für kluge Leute,

aber hierdurch verrathen sich einige, daß sie einfältig, und einige Schwachheit der Beurtheilungskraft an sich haben: indem sie sich einbilden, gescheute Leute glaubten ihren Fanfaronaden. Balzac wäre noch einmal so hoch gehalten worden, wenn er nicht immer von sich selbst geredet hätte. Bautrů hat deswegen, als man vom Balzac gesagt, daß er sich immer übel befände, zur Antwort gegeben: Comment est ce qu'il pourroit se bien porter, il ne sait, que parler de lui même, & a chaque fois qu'il en parle, il met le chapeau a la main, céla l'enrume. Scaliger muß noch bis auf den heutigen Tag viel Kritiken ausstehen, weil er von sich so viel Einbildung gehabt hat; und nur θαύματα καὶ τέρατα nicht ῥήματα oder Worte reden wollen. Jedoch das möchte noch hingehen bey solchen großen Leuten, wie Scaliger und Balzac, und endlich auch Bachov gewesen. Aber es sind in der gelehrten Republik einige petits Maitres, die allen andern Leuten wünschen, daß sie möchten blind seyn, vt ipsi regnarent

inter coecos lusci. Ich habe in den Menagianis Tom. II. pag. 204. ein artiges Epitaphium gelesen, welches ich auf das Grab eines solchen gelehrtseynwollenden Aufschneiders möchte setzen lassen:

C'y dessous gist un Monsieur de la Barre,
En son vivant ce fut un homme rare,
Il parloit prou mais il raisonnoit peu,
Dieu garc du mal tous ces esprits du feu.

Wann ich mit einem solchen milite gloriose zu thun hätte, wollte ich es machen, wie der Grammatiker Apollinaris bey dem Aulus Gellius lib. XVIII. cap. 4. Es war nämlich bey einem Buchführer ein gewisser Praler, der sich rühmte, daß niemand, als er, den Sallustius verstünde; worauf ihn besagter Apollinaris fragte, was doch für ein Unterschied unter dem Wort vanior und stolidior wäre, wenn zum Exempel Sallustius saget: Cneus Lentulus — — per incertum stolidior an vanior: wenn er sagte, er bekümmerte sich um solche Bagatellen nicht, so wollte ich ihm antworten: vanus bedeutet einen Betrüger, und stolidus einen dummen Teufel.

Ich

* * *

Ich will nicht sagen, daß ich das Leben des Bachovens ganz und gar unverändert aus dem Gundling mitgetheilet habe.*) Einige Veränderungen schienen mir nothwendig, und andere nützlich zu seyn. Sachen, die gar nicht hieher gehörten, habe ich ausgelassen: doch nicht gänzlich ausgelassen. Ich habe sie unter eine andre Rubrik zu bringen gesucht. An die Worte und Redensarten habe ich mich nicht sklavisch gebunden. Ich glaube, niemand wird es mir übel auslegen können. Denn die Sprache verändert sich, wie die Kleidermode. Man würde gewiß eine lächerliche Figur machen, wenn man nach fünfzig und mehrern Jahren in der vorigen altväterischen Tracht erscheinen wollte.

IV.

*) Sieh nur die angeführten Otia, Frankf. und Leipz. 1706. 8.

IV.
Civilistische Anekdoten und Beobachtungen.

1.

Vor mehr als fünf Jahren habe ich der Physik das Wort geredet. (Dialog. de philosoph. nat. praest. Vindob. 1759.) Ich habe mich hauptsächlich bemühet, dieser Wissenschaft einen äusserlichen Glanz zu verschaffen. Den Nutzen, die Annehmlichkeit, mit einem Worte, die innern Vorzüge konnte man ohne dies nicht so leicht in Zweifel ziehen. Ich wollte sie aber bis zur Höhe des Thrones erheben. Ich mußte hiermit gekrönte Physiker nennen. Ich mußte mich auf einen Salomon, einen Alexander, einen

Julius Cäsar, ich mußte mich auf die Maximilianen, auf die Rudolphen — auf unsre beste **Monarchinn** berufen. Wie soll aber dieses zu meinem jetzigen Vorhaben gehören? was soll die Physik bey der Jurisprudenz? Vielleicht ist das Vergnügen, sich selbst zu citiren, so groß? Ich will mich mit wenigen rechtfertigen. Ich will nur dieses hier anmerken, daß ich bey der civilistischen Jurisprudenz eben das zu thun gesonnen bin, was ich in Ansehung der Naturkunde wirklich gethan habe. Die Würde und das Ansehen unsrer civilistischen Rechtsgelehrsamkeit zu beweisen, darf ich mir eben nicht viel Mühe geben. Die Beweise darf ich gar nicht ängstlich zusammensuchen. Das Beyspiel unsers Durchlauchtigsten Erzherzogs **Leopold** ist gar zu entscheidend, ist unwidersprechlich. Ganz Wien bewunderte den königlichen — den fünfzehnjährigen Civilisten. Mehr als siebenhundert der schwersten, der auser-

lesen-

lesensten civilistischen Fragen hatte der Durchlauchtigste Rechtsgelehrte zur öffentlichen Prüfung ausgesetzet. Die ungemeine Fertigkeit, die seltene Beurtheilungskraft, die bewundernswürdige Scharfsinnigkeit des königlichen Respondenten mußten nothwendig alle Anwesende in Erstaunen setzen, und die in den Schulen der Jurisprudenz grau gewordenen Juristen beschämen. Dies ist des **Josephs** ganz ähnlicher Bruder: den jetzt meine geliebte Vaterstadt in ihren Mauren als Bräutigam verehret. Dies ist die glückliche Epoche, an welcher zwey längst verwandte Häuser, Spanien und Oesterreich durch ein neues, unauflösliches Band miteinander verknüpfet werden. **Leopold** wählt **Luisen.** O dreymal glückliches Paar! welch eine würdige Braut für den würdigsten Bräutigam! Ich fühle, daß mein für so erhabne, für wahrhaft königliche Verdienste empfindungvolles Herz den zärtlichsten Regungen eines

Un=

Unterthans ganz überlassen, wechselweise von Freude und Hoffnung eingenommen wird, ich fühle, daß mich patriotische — gewiß ererbte Gesinnungen beleben: Und

Zum Throne des Ewigen steigen Myriaden
brünstiger Wünsche
Vom Altar des Herzens empor.

Da ich von dem Durchlauchtigsten Sohne und Erben des Großherzoges von Toscana rede; so erinnere mich auch auf den letzten Großherzog aus dem Mediceischen Hause Johann Gasto. Dieser hatte als ein siebenzehnjähriger Prinz die Justinianischen Institutionen unter Anweisung des berühmten Professors zu Pisa, Joseph Averanius begriffen. Der um die schönere Jurisprudenz verdienstvolle Gebauer hat uns in der Vorrede zu seiner Einleitung in die Institutionen diese Nachricht ertheilet. Er führt noch ferners einen Ludwig Her-

Herzog von Bourbon an, den der große Emundus Merillius in der civilistischen Jurisprudenz unterrichtet hat. Merillius hat deswegen seinen Commentarien über die Institutionen den Namen der fürstlichen (principalium) gegeben. Er sagt es selbst in seiner Vorrede: Inscripsimus commentarios principales, quia, cum celsissimus princeps, Ludouicus Burbonicus, Dux Enguynaeus, iuris ciuilis studium inchoasset, illius gratia eos aggressi sumus post XL. fere annorum professionem quasi a calce ad carceres reuocati. Sed principis praestantissimi & mirabilis ingenii studio inseruire non poenitebat. Vt igitur Iustinianus sibi a studiosis gratiam haberi voluit, quod institutiones iuris eis tradendas curasset, ita & celsissimo principi, Duci Enguynaeo, gratiam habere debeant, quod illius gratia & auspiciis

ciis enarratio institutionum prodierit. Zum letzten bringt Gebauer den Landgrafen von Hessen Moritz auf die Bahn. Dieser Fürst war so sehr für dieses Studium eingenommen, daß er nicht nur die Institutionen auswendig wußte, sondern auch selbst einen Lehrmeister darinnen abgab. Er bezeugt es in einem von ihm selbst verfertigten Gedichte:

MAVRITIVS D. G. HASSIAE LANDGRAVIVS &c.

IOANNI RODINGO SVO A CONSILIIS S.

Romanas cupimus, repetendo ediscere leges,
Quas quatuor libris Iustinianus habet.
Nobiscum simul & discent doctore Rodingo
Bis quini pueri nobilitate boni,
Quorum nunc Musae, Sophiae de tramite curso,
Sunt ductae portas iuris ad vsque sacri
Iuris ad vsque sacri, sine quo nec regna, nec vrbes,

Nec qui sceptra gerunt, viuere rite queunt.
Hac igitur methodo tua iura, Rodinge, docebis,
Vt sexta venias, me doceasque prius.
Solus cum solo postquam es de iure locutus,
Proxima discipulis hora legenda mihi est.
Tu me percipies, attenta ast aure, legentem,
Corrige mox praesens, quae minus apta fero.
Sis breuis, & clarus, rescinde superflua, dic quae
Ad me ipsum faciunt, cetera missa sine.
Sic quae nos methodo succincta iura docebis,
Nos iterum facile discipulis dabimus.
Percipis hic mentem satis ex hoc carmine nostram,
Da mihi responsum, &, care Rodinge, vale.

E Museo nostro, puluere multo obsito, ob longam nostram absentiam 6. Octobris anno 1605.

Dieser große Civilist, der uns die Nachrichten mitgetheilet hat, behandelt fast eben diese Materie in einem besondern Programm. de principibus, comitibus, baronibus & nobilibus, qui I. V. doctores creati fuerunt. Denn vor Zeiten, da man so eifrig

eifrig über die gewissesten Sachen disputirte, da man Sophisterey für Scharfsinn hielt: zu diesen Zeiten, sage ich, ward auch gefraget: ob ein Edelmann Doctor werden, oder auf Universitäten lehren soll. Ich habe freylich immer geglaubt, daß die Doctorwürde dem Adel keinen Nachtheil bringen könne; bis mich endlich vor einiger Zeit ein neugebachener Herr von von dem Gegentheile belehret hat. **Für uns Adeliche schickt sich der Name Doctor gar nicht.** Dies war sein hochweiser Ausspruch, und sein triftiger Beweis zugleich. Er hat Recht der wohlgebohrne Herr; er hat einen Adelsbrief; er hat Geld — Sein Herr Vater war freylich nur ein iuris vtriusque Licentiatus. Schlimm genug! wenn es die Kinder nicht weiter als ihre Aeltern bringen sollten.

2.

Es hat der jetzige Fürst **Martinus**, Abbt zu St. Blasien auf dem Schwarzwalde,

walde, eine sehr gelehrte Reisebeschreibung unter folgendem Titel herausgegeben: Martini Gerberti (iam S. R. I. Principis & abbatis congreg. princip. O. S. B. ad S. Blasium) itinerarium per Alemanniam, Galliam & Italiam. Typis San-Blasianis. 1765. 8. Die Anmerkungen und Nachrichten, welche in diesem Werke häufig vorkommen, betreffen meistentheils die Historie, die Antiquitäten, und überhaupt die Kritik und die darzu gehörigen Wissenschaften. Es sey mir erlaubt, eine und die andre Nachricht hier anzuführen, die vorzüglich zu meinem Vorhaben gehören. Es giebt uns der eben so sehr wegen seiner weitläuftigen Gelehrsamkeit, als seines Standes erhabene Verfasser unter dem Artikel **von Bologna** (S. 460.) diese merkwürdige Nachricht: daß zu Rom der Camaldulenser Abbt **Maurus Sarti** auf Befehl des großen Pabstes **Benedict des XIV.** die Ausarbeitung

eines

eines Werkes von den Bolognesischen Professoren von den ältesten Zeiten an bis auf das Jahr 1300 unternommen, und größtentheils vollendet habe. Was kann sich wohl die gelehrte Republik von diesem Verfasser versprechen? Gewiß alles — das vollkommenste, das ausgearbeiteste Werk kann sie sich versprechen. Die Wahl des größten Gelehrten — eines **Benedicts** ist uns Bürge dafür. Der Dienst, den uns dieser Italiänische Gelehrte leisten wird, muß einem jeden um desto wichtiger scheinen, je näher er beyde Theile der Rechtsgelehrsamkeit, die geistliche sowohl, als die weltliche, angeht. Eine vollständige und durch allerhand Documenta erläuterte Historie der Bolognesischen Rechtsschule kann und muß der Historie des Justinianischen Rechts besonders viel Licht ertheilen. Wer sieht nicht, auch ohne mein Erinnern, ein, wie sehr die Einführung und Annehmung dieses fremden Rechts erstlich

in Italien, und hernach in unserm Deutschlande durch eine solche Geschichte könne bewiesen, und durchaus erkläret werden? Wenn wir auch nichts anders, als das so oft versprochene, und bisher immer von den Gelehrten vergebens gewünschte Bolognesische Kalendarium erhalten sollten: (wie wir es denn gewiß erhalten werden) so sind schon unsre liebsten Wünsche, unsre besten Hoffnungen erfüllet. Sollte also diese Nachricht von diesem wünschenswerthen Werke den Juristen nicht interessant scheinen? Ich glaube, ich hoffe es zum wenigsten.

Vielleicht verdiene ich mir einen grössern Dank von den Liebhabern der alten Bücher, wenn ich ihnen jetzt etwas neues von alten Büchern erzähle? Gewiß ist es, daß diese gelehrten Eukliones eben so viel auf das alte Papier halten, als andre auf die alten Thaler. Unter die Klasse der erstern ließ ich mich immer gerne zählen: ich geste-

gestehe es. Alte Editionen zu kennen — noch mehr aber selbst zu besitzen: ist eben so angenehm, als nützlich. Wir lernen aus der angeführten Reisebeschreibung (S. 240.) des erlauchten Verfassers, daß in der berühmten Benedictiner Abbtey zu Weingarten die uralte Maynzische Ausgabe der Institutionen von Pet. Schoiffer 1475 in dem größten Folioformat zu finden ist. Uns kann diese Nachricht, welche aus unsrer Nachbarschaft kömmt, um desto weniger gleichgültig seyn, je ehender wir können Gelegenheit bekommen, dieses ehrwürdige juristische Alterthum einzusehen, und zu einem kritischen Gebrauche anzuwenden. Es ist unter den Kritikern ausgemachet, daß die ältesten Ausgaben den alten Handschriften fast gleich zu schätzen sind. Man pflegt fast immer mit eben dem Nutzen aus diesen gedruckten, als wie aus den geschriebenen Exemplarien die *Variantes* zu ziehen. Der große Civilist unsrer

Zeit, und berühmte Göttingische Professor Georg Christ. Gebauer besitzt in seinem kostbaren Bücherschatze keine ältere Ausgabe der Institutionen, als diejenige ist, welche zu Nürnberg bey Anton Koberger im Jahre 1486 herausgekommen ist. Er bezeuget dieses in den gelehrten Vormerkungen, welche er seinem Lehrbuche: Ordo institutionum Iustin. vorausgeschicket hat. Besonders merkwürdig ist die Ausgabe, welche zu Straßburg bey Heinrich Eggestein 1472 mit **geschnitzten Lettern** (litteris sculptis) erschienen ist. Der unnachahmbare Historienschreiber unsers Jahrhunderts **Johann Daniel Schöpflin** hat von dieser und mehrer dergleichen Ausgaben, als den ersten Geburten der neuerfundenen Buchdruckerkunst, Meldung gethan in seinem gelehrten Werke: *Vindiciae typographicae* genannt. Es sey mir erlaubt, daß ich mich hier zu dem fürstlichen Verfasser wiederum wende: und

daß ich ihm sowohl als Schriftstellern wegen seiner so vielen und gelehrten Werken, als auch als meinen gnädigsten Vättern und großmüthigsten Beförderer den ehrerbietigsten Dank abstatte.

3.

Daß man könne ein großer Jurist seyn, ohne den ächten Geschmack von den schönen Wissenschaften zu haben; hat uns die Erfahrung öfters gelehret. Ob sich ein solcher Rechtsgelehrter die Unsterblichkeit versprechen könne; dies will ich als ein Problema gelten lassen. Der Geschmack, den der sonst so große Thomasius in den schönen Wissenschaften gezeiget hat, ist gewiß seltsam und ganz ausserordentlich. Dies einzige Beyspiel kann uns statt aller andrer dienen. Der gelehrte und zierliche Poet der Deutschen von Hagedorn hat zu seinem epigrammatischen Gedichte über den Hofmannswaldau folgende Anmerkung gemacht: „Ich he-

„ge, sagt er, alle Hochachtung für die
„Verdienste des Thomasius, des
„fürchterlichen Feindes so vieler Vor=
„urtheile: es gehöret aber, wie ich
„glaube, zu dieses gelehrten Mannes
„Uebereilungen sowohl die unerlaubte
„Vergrösserung des Lohensteins und
„Hofmannswaldaus, von denen er,
„in seiner Erfindung der Wissenschaften
„andrer Gemüther zu erkennen, die
„unter seinen kleinen Deutschen Schrif=
„ten zu Halle 1707 herausgekom=
„men, urtheilet, daß sie sechs Vir=
„giliis den Kopf bieten können, als die
„unbillige Verkleinerung der Charakter
„des Theophrasts, die wir in seiner
„Ausübung der Sittenlehre, im zwölf=
„ten Hauptst. §. 61. ohne Beweis
„wahrnehmen müssen. Es war da=
„mals so lächerlich als gewöhnlich, in
„einem Schriftsteller alles, als gut
„und richtig, anzunehmen, oder gegen=
„theils nichts gelten zu lassen: so sehr
„wurden große Bewundrer einfältig,
„große

„große Verächter ungerecht, beyde ver„führt und verführerisch.„ Zu unsrer Zeit geht es vielleicht anderst?

4.

Vor diesem wurden die meisten Juristen Professores aus der Philosophie, oder den schönen Wissenschaften: und alsdann stiegen sie erst zu ihrer höhern Facultät. **Franciscus Hottomannus** lehrte zu Lausanne die Humaniora: **Giphanius** zu Straßburg die Philosophie. **Johannes Sichardus** war zuerst Professor der Rhetorik zu Basel; erklärte den Livius, Cicero, Quintilianus, über welchen letztern er auch Noten herausgegeben. **Hermannus Vultejus** lebte Anfangs als Professor der griechischen Sprache zu Marpurg; **Julius Pacius** als Professor des Aristotelischen Organums zu Heidelberg: **Conradus Rittershusius** als Rector des Gymnasiums zu Halle. **Franzkius** suchte die philosophische Lehrkanzel zu Jena. **Brunemann** verwaltete das Lehr-

Lehramt aus der Logik. Strauch war zu Leipzig berühmt als Professor der Historie: andrer zu geschweigen, die aus Philosophen und Humanisten gute Juristen geworden: welche beyde Hülfsmittel den Glossatoren gefehlet, die man heut zu Tage nicht mehr als dominos und monarchas iuris ansieht. Fuerunt Troës. — Diese artige Beobachtung, die manchen Juristen auf bessere Gedanken bringen könnte, habe ich aus dem unvergleichlichen Juristen, Philosophen, und Humanisten, mit einem Worte, aus dem Gundling entlehnet: S. Otia I. Aufl. V. Cap. S. 190.

5.

Ich glaube, sagt der eben gerühmte Gundling an ebend. Ort. S. 204. daß so leicht jemand ein Buch von den Schmähworten der Juristen verfertigen könnte, als Jakobus Tirinus ein Jesuit aus Frankreich von den Injurien des Maresius und Voetius zusam-

sammengeschrieben hat. Duarenus und Balduinus, Hottomannus und Cujacius, Cujacius und Robertus, Hahnius und Rebhan, Tabor und Anton Matthäi, Anton Matthäi uud Wessel, Bachov und Hunnius, ꝛc. sollten ganze Wägen voll darzu hergeben können.

6.

Von der Historie des Römischen Rechts scheint mir folgende Beobachtung aller Aufmerksamkeit würdig zu seyn. Ob ich gleich glaube, daß sie unmöglich allen gefallen könne. Wir haben sie dem größten Juristen — überhaupt dem größten Gelehrten unsrer Zeit, dem Freyherrn **von Senkenberg** (Vorrede der vorläuf. Einleit. zu der ganz Deutsch. Rechtsgelehr.) zu verdanken. Mir gefallen noch allemal, dies sind seine eigene Worte, die alten am besten, die mit denen etwas neuern großen Gelehrten, Hub. Giphanius, Guidottus, und andern die ganze uns nöthige Römische Rechtshistorie in dem Leben

Leben Justinians und der noch am wenigsten untersuchten Geschichte der von ihm zusammengetragenen Bücher gesuchet haben. Dann wie er das Recht geformelt, so haben wir es angenommen, da uns wenig daran liegt, ob es vorher schöner oder schlechter ausgesehen. Genug, Justininians Gesetz gilt allein. Ich glaube, daß der große Hallische Jurist Joh. Pet. von Ludewig fast dieser Meynung gewesen, welcher in seinem *Justiniano magno* (Hal. 1731. 4.) das Leben des Justinians, und seiner Theodora, ob zwar gelehrt, dannoch auf eine sehr partheyische Art beschrieben hat. Diesem Buche sollte ein zweyter Theil, so die Historie der Rechtsbücher enthielt, beygefüget werden. Und was ist wohl nöthiger, als dieses? Wissen wir ja, bey aller Mühe, welche man sich hin und wieder gegeben, nicht einmal recht, warum die Institutionen nicht mehrers, und doch so viel altes, zu Ju-

stinians Zeiten aufgehobenes Recht enthalten, aus was Ursache so vielerley Rechtsbücher gemacht werden müssen? warum man bey Zusammenstückelung der Pandekten nicht das Edictum praetorium selbst, sondern nur die Scriptores ad edictum gebrauchet? wie es sonsten mit sothaner Arbeit beschaffen gewesen? In welcher Sprache wenigstens die Institutionen und der Codex vom Anfang abgefasset worden? Ja was man nur vor ein Exemplar der Novellen vor dem zwölften Jahrhundert in dem Occident gebrauchet? und anders dergleichen: wesfalls ich nur auf Karl Ferd. Hommels literat. iur. p. 77. & 293. seqq. verweisen will. Und ist wohl hieran uns mehr als an der ganzen lege XII. tabb. und allen legibus agrariis gelegen. Nur allein auf das Nöthige muß man bey jungen Leuten denken. Jedermann aber kann leicht begreifen, daß wer z. E. Französische Schuhe in

sup-

supplementum der Deutschen von Paris kommen läßt, nicht eben zu dem Gebrauche der Schuhe wissen müsse, wie das Schuhmacherhandwerk in Paris von den Zeiten des Julius Cäsars bis jetzo gestanden, wie, oder auf was Art das zu den supplementarischen Schuhen gebrauchte Leder, und in welcher Stadt es bereitet worden, auch wie der Name des Hirten, der das Vieh, woher die Felle, woraus man das Leder gemacht, gekommen, im Leben ausgetrieben, geheißen habe.— So schreibt der patriotischgesinnte, der durchaus germanisirende Rechtsgelehrte unsers Jahrhunderts — der Freyherr von Senkenberg.

7.

Es haben die compendia iuris ihre Perioden und Veränderungen, wie die Reiche dieser Welt. Ein jeder will seine Zuhörer nach seinen Grundsätzen abrichten, an seine Methode gewöhnen; und deswegen schreibt er selbst etwas:

und giebt es für ein Geheimniß aus, welches aber mit der Zeit in 99 Büchern gefunden wird. Treutler galt deswegen, weil er keine Terminos hatte. Wesenbeck wurde wegen seiner Ramistischen Methode hochgeschätzet. Schotanus wegen seiner Fragestücke. Andre wegen andrer Ursachen. Quot capita, tot gustus. Ich denke immer, sie werden das Ius endlich auch durch Karten lernen, oder ein juristisches l'Ombre erdenken, oder die Pandekten in sechs Wochen hinausbringen, damit die jungen Herren fein geschwinde wieder nach Hause kommen, vt

Magna voce sonent manuque tota,
Cum lis sit tibi de tribus capellis.

S. Gundling am obangeführten Ort.

8.

Ob zwischen den zwey Göttinnen, welche der Jurisprudenz vorstehen, nämlich der Asträa und der Themis ein Unter-

schied sey? Der gelehrte Ern. Mart. Chladenius beantwortet diese Frage in seinem angenehmen Werkchen de ambitu elegantioris iurisprudentiae, Vitenb. 1747. Beyde miteinander bilden uns die Jurisprudenz in ihrer Vollkommenheit vor. Beyde führen uns, um mich so auszudrücken, mit schwesterlichen Händen zur juristischen Seligkeit. Asträa ist gleichsam das Bild der gründlichen, so wie Themis das Bild der schönen Jurisprudenz ist. Beyde Huldgöttinnen müssen ihre Priester, die Juristen, verehren; beyden müssen sie dienen.

9.

Einen Rabulisten schildert uns mit dem Ovidianischen Styl einer der schönsten Geister unsrer Zeit, der nunmehrige Hallische Prof. Kloß (opusc. poet. sat. III. Altenb. 1761. 8.)

Seruius haud legum mihi erat iurisque peritus,
Ignorans mores Romae, ritusque Latinos,
Sed Baldi soboles, soboles dignissima Azonis.

Ser-

* *
*

Seruius (o veſtro Iaſon, Caepolla, Tigrine
Irneri, Goſias, o veſtro aſſurgite alumno,
Tuque tuo liba Carpzoui baſia amori)
Seruius hic igitur criticos condemnat, & iſtas
Peſtes e patriis expelli praecipit oris.
Irridet lepide, qui noſtri legibus aeui
Legibus ex Latii ſtudeant accendere lucem.
Haec ſunt Graeca, legi non debent Graeca, ſodales,
Vociferans, non illa famem depellere, nullis
Illa valent vacuam nummis implere crumenam.
At bene ſcit chartas contexere, nouit & amplam
Scripturam, & ſcriptum nouit ſignare ſigillo.

Welch ein natürlichſchöner Ausdruck! welch eine güldene Naivete! Klotz iſt das im Lateiniſchen, was Gellert im Deutſchen iſt.

10.

Oft habe ich mich über die verſchiedenen Urtheile der Gelehrten von dem Homerus, dem Vater aller Poeten, verwundert. So wie ihn einige vergöttert haben, eben ſo ſehr haben ihn

andre verachtet. Was ist nicht von dem berühmten Schilde des Achilles gestritten worden. Ein jeder, der nur etwas mehr, als das Griechische Alphabet wußte, wollte sich in diesen Handel mengen, wollte kritisiren, wollte entscheiden. Man verglich die größten epischen Dichter aller Nationen untereinander. Man verglich Homern mit Virgilen, mit Miltonen, mit Voltären, mit Klopstocken. Man war partheyisch auf eine oder die andre Art. Wenn sich die Juristen als Richter bey diesem Processe aufwerfen wollten, so war es vollends arg. Wenn sie von dem Homer, als von einem Juristen geurtheilet; wenn sie ihn von dieser Seite betrachtet haben: so konnte man noch zufrieden seyn. So hat Joh. Heinr. Schlegel de poetarum sigillatimque Homeri auctoritate apud ICtos geschrieben. Wenn sich aber die Juristen als Richter des guten Geschmackes gezeiget; was haben

ben wir wohl alsdenn von ihnen erwarten können? Wenn sie über den Poeten, als Poet betrachtet, ihr Urtheil gesprochen haben, so werden wir sie wohl oft der Ungerechtigkeit beschuldigen können? **Gundling**, der sonst so große Gundling, giebt uns ein Beyspiel. Der witziggelehrte Klotz (in einer Note zur 1sten Sat.) führt es an. Wenn ich etwas aus diesem Schriftsteller anführe, so rede ich allezeit gerne seine Sprache: Lepidissimum iuuat exemplum proferre: sind seine Worte; nempe verba Gundlingii e praef. ad Casae monim. p. 12. 13. In Homero parum bonae frugis est; sapidique paullulum. Ego Homerum perlegi, vt poetarum multorum fabulas intelligerem (nempe etiam nescio quis Virgilium legerat, vt inde nauigationem Aeneae cognosceret) in ceteris risi, ac Platonis de illo opinionem (quam vir bonus non re-

cte cepit; nam forte non ipse Platonem legit) calculo meo approbaui. Meminisse hercle debebat vir Cl. non omnibus Homerum placere debere, & posse.

11.

Eine wahre Historie der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit auszufertigen, wäre wohl eine Arbeit, die nicht unnütze seyn würde. Ich kenne die dahin gehörige Schriften, muß aber doch gestehen, daß sie nicht eigentlich dasjenige enthalten, was in einer Historie der Rechtsgelahrtheit zu suchen; als welche die Schicksale dieser Disciplin erzählen müßte. Gemeiniglich wird aber die biographia iuridica, und bibliographia iuridica dergestalt mit der historia literaria iurisprudentiae in specie sic dicta vermenget, daß das wenigste, welches in den Abhandlungen von der Historie der Rechtsgelahrtheit enthalten, eigentlich zu derselben gehöret. Zugeschweigen, daß

auch

auch wohl die Historie der Gesetze zugleich mit angebracht wird, die doch wiederum dahin nicht gehöret. Nettelbladt unvorgreifl. Gedank. von dem Zustande der bürgerl. Rechtsgelehrs. in Deutschl. 1. Abschn. 1. Cap. §. 1. not. b. In seinen Initiis historiae literariae vniuersalis hat er seine Gedanken ausgeführet, und die Anwendung davon praktisch gezeiget.

12.

Ein merkwürdiges Beyspiel eines juristischen Handwerkneides finden wir in dem sonst so großen Franciscus Duarenus. Er war dem Eguinarius Baro seinem Collegen spinnenfeind. Er schrieb wider ihn eine Apologie de iurisdictione & imperio. Hernach aber, als er todt war, und ihm nicht mehr schaden konnte, wollte er ihn gar verewigen. Den Jakobus Cujacius und Fr. Balduinus konnte er nicht leiden; weil sie viel Verdienste hatten, und ihm zu Bourges seine Zu-

hörer dünne machten. Jedoch hat Balduinus nach der Zeit seiner auch nicht geschonet, und hat ihm Calvinus die Schuld gegeben, daß Duarenus dem Henker sey überantwortet worden. Bayle unter dem Worte Duarenus. Gundling Otia am angeführten Ort. S. 209.

13.

Ein artiges Beyspiel eines gelehrten Betruges, oder literarischen Falsums erzählet uns Leyser (meditt. ad pand. spec. 616. n. 10.) Es hatte Leyser ein Buch gekauft unter dem Titel: Thomae Reinesii schola Iureconsultorum medica Lipsiae 1679. Nachdem er selbes begierig durchgegangen; so findet er nichts weniger als die zierliche Schreibart des Reinesius. Anstatt des lateinischsten Schriftstellers hört er einen der barbarischsten reden. Er zweifelt; er ist ungewiß; er weiß sich nicht zu helfen. Endlich verfällt er auf den Henning Witte

(in diario biographico ad ann. 1667. 14. Febr.) Der hilft ihm aus dem Traume. Aus diesem lernt er, daß ein gewisser Leipziger Buchhändler, Joh. Christ. Tarnov, des Fortunatus Fidelis, eines Sicilianers Werk: de relationibus medicorum in forensibus ac publicis caussis, welches zu Palermo 1602 herausgekommen ist, unter dem Namen des Reinesius vom neuen habe ans Licht stellen lassen. Nämlich Reinesius, der berühmte Reinesius, sollte ihm diejenigen Käufer verschaffen, die er von dem unbekannten Sicilianer niemals hätte erwarten können. Und zum guten Glück für den Betrüger, so konnte sich der bereits verstorbene Reinesius selbst nicht vertheidigen.

14.

Wie die ehemaligen deutschen Solidi nach dem gegenwärtigen Münzfuße zu bezahlen seyn? Bey den Klöstern, Aemtern und andern

Zinslieferungen entstehet öfters darüber Streit; wie hoch die in den mittlern Zeiten Deutschlandes auf eine gewisse Anzahl Solidos gesetzte Zinsen heutiges Tages zu vergnügen seyn? Dergleichen Solidus muß in den Sächsischen Landen mit 16 Pfennigen, oder nach der Reichsmünze mit 5 Kreuzern heut zu Tage bezahlet werden. Wie dieses unter den Sächsischen Rechtslehrern eine ausgemachte Sache ist. Schilter exerc. 19. ad pand. §. 23. p. 105. Gründliche Nachricht von Groschen cap. 1. pag. 11. 12. Carpzov lib. 6. tit. 9. resp. 95. n. 13. p. 1499. Aus Joh. Ge. Estors kleinen Schriften 3ter B. 12tes St. S. 744. Giessen 1753. 8.

15.

Jakob Philipp D'Orville in dem überausgelehrten Werke: Sicula: Amstel. 1764. fol. 1ster Th. 1stes Cap. S. 6.) giebt Nachricht von einem Manuscript der Institutionen des Theo-

Theophilus; aus welchem er zeigt, wie unrecht einige den Theophilus in das zwölfte Jahrhundert versetzet haben. Klotz Act. liter. Vol. I. P. I. pag. 5.

V.

Vermischte Nachrichten.

1.

Noch das vorige Jahr ist zu Rinteln der erste Professor der Rechte D. Fried. Ulr. Pestel gestorben. Das Verzeichnis seiner Schriften, aus welchen die meisten zum Privatrecht gehören, führen wir hiermit aus den Regensburg. gelehrt. Nachrichten (Nachtr. V. St. 1765.) an: *)

Aka=

*) Wir finden schon eine ausführliche Nachricht von diesem Rechtsgelehrten in den soge=

Akademische Streit- und Probschriften:

1. De vsu practico iuris albinagii, praecipue in controuersiis imperii publicis. Rintel. 1718.

2. De iudice in dubia successione lineali & graduali principum. ib. 1719.

3. De cauta adplicatione doctrinae de notorio in iure naturae. ib. 1720.

4. De commodo incertitudinis. ib. eod. Mit dieser Schrift erwarb er sich die Doctorwürde aus der Jurisprudenz.

5. De vsu aequipollentium. ib. 1721.

6. Solam ignorantiam, quantumuis iustam & probabilem, nullam operari restitutionem in integrum

sogenannten nouis actis ICtorum. 6. Th. Wittenb. 1738. 8. worinnen das Leben und die Schriften dieses Gelehrten bis auf dieselbe Zeit beschrieben werden.

tegrum aduerſus qualemcunque praeſcriptionem. ib. eod.

7. Selectae IV. obſeruationes iuris. ib. 1722.

8. Larua detracta ICtorum opinionibus inuidiae plenis. ib. eod.

9. Ad l. fin. Cod. de edicto D. Hadriani tollendo. ib. 1723.

10. Vindiciae iuris regii I. Sam. expoſiti. ib. 1725.

11. De condictionis ſine cauſſa, fundamento & vſu, additionibus aucta. ib. 1726.

12. De vno teſte torturae non faciente locum, ad art. 30. conſt. crim. Carol. ib. eod.

13. De gradibus prohibitis. ib. eod.

14. Septem diſſertationes circulares: ib. eod.

a) De emtione venditione.
b) De nuptiis.
c) De ſeruitutibus.
d) De delictis.

e) De

e) De vltimis voluntatibus.
f) De iudiciis.
g) De pactis.

15. De iusta exheredatione liberorum iure Hamburgensi. ibid. 1728.

16. De cautione fructuaria nec a testatore, nec a iudice pauperi remittenda. ib. 1729.

17. De comitiis prouincialibus. 1732.

18. De lege Anastasiana. eod.

19. De cauta adplicatione axiomatis: surrogatum sapit naturam eius, cui est surrogatum. 1733.

20. De vsu practico capitis deminutionis mediae. eod.

21. De relaxatione iurisiurandi dolo malo eliciti. 1734.

22. De arrha contractibus vulgo adiici solita. 1735.

23. Semicenturia obseruationum iuris circa homicidium dolosum, eiusdemque poenam. 1735.

24. De

24. De legatis, ex imperfectis testamentis relictis, praestandis, vel non praestandis. eod.

25. De legato pacis gratia ad hostem misso, ipso iure gentium etiam sine literis commeatus, inuiolabili. 1736.

26. De communione perpetua metallifodinarum inter constatus imperii durante, quantumuis venae omnes in alterius recesserint territorium. 1737.

27. De vsu iurisiurandi perhorrescentiae. eod.

28. De cantore. 1740.

29. De dotalitio ob abusum non tollendo. 1741.

30. De cauta adplicatione paroemiae: fidem frangenti fides frangatur eidem. 1742.

31. De conscientia erronea. 1743.

32. Variae controuersiae circa materiam de procuratoribus. eod.

33. The-

33. Theses de successione inter coniuges ab intestato 1745. Die Abhandlung kam hernach vollständiger heraus.

34. De iure circa lateraria: vulgo: vom Ziegelbrennereyrecht. 1746.

35. Iuri pro se introducto quilibet potest renunciare. 1747.

36. Conciliatio l. 74. §. 1. D. ad SC. Trebell. cum l. 48. D. de condit. & dem. 1748.

37. Aequitas doctrinae Romanorum de pactis nudis adserta. eod.

38. De iure pignoris imminente creditorum concursu traditi: ad iuris statutar. Bremens. sententiam. 1751.

39. De limitibus imperii eminentis. eod.

40. Titulum dotis non esse vniuersalem. eod.

41. De effectu possessionis nondum vacuae a statu imperii apprehensae. 1752.

Akademische Anschläge.

1. De methodo mathematica. 1728.

2. De honeſtate, vultu, verbis, & facto exprimenda. 1733.

3. De verbis M. Antonini ἀγαθὸν εἶναι ab ICtis obſeruandis. eod.

4. De differentia querelae inofficioſi teſtamenti & condictionis ex l. 34. C. de inoff. teſt. 1736.

5. Ad l. 1. §. 25. D. depoſiti. 1741.

6. De conſtantia ab ICto ad exercitium trium maieſtatis facultatum adhibito obſeruanda. 1745.

7. De eo, quod intereſt. 1747.

8. De art. V. §. 34. P. O. eod.

9. De cauſis exitus felicis belli iniuſti. 1748.

10. Ad l. 4. §. 2. de aleatoribus. 1749.

11. De paralogiſmo Gregorii IX. in cap. pen. X. de probat. 1751.

12. Num pacta dotalia quibus cautum, vt masculi patris, foeminae matris religione imbuantur, sint seruanda? 1752.

13. De iudice amico. eod.

14. De iudice ingruenti impunitatis spei sapienter inimico.

15. De spuria aequitate hypothecae tacitae in naui pecunia creditoris refecta.

2.

Mit Gelegenheit, daß der junge Kuhrfürst von Sachsen, den Sächsischen Musensitz, ich will sagen, die Universität zu Leipzig besuchte, ist von Seite der dasigen Juristen-Facultät folgende Abhandlung geliefert worden: Principis cura: *leges*; dissertatio extemporanea praescripti argumenti: quam praesente Ser. Saxon. Electore Friderico Augusto, principe optimo: praeside Car. Ferd. Hommelio defendet Frid. Adolph. de Burgsdorf Eq. Misn. die 30 Aprilis

prilis 1765. in Auditorio Petrino. Nach einigen Tagen darauf hielt der gedachte Prof. Hommel in Gegenwart des Kuhrfürsten noch eine Disputation: legislator Augustus Saxoniae Elector, defendente Christ. Schmiedel. Es ist von diesem gelehrten, eines großen Prinzen so würdigen Besuche fast in allen sowohl politischen, als gelehrten Zeitungen eine ruhmvolle Meldung geschehen. Was sollte man zur Ehre des berühmten Verfassers von den gegenwärtigen Abhandlungen mehrer sagen können, das nicht schon ohne dies bekannt ist. Ganz Deutschland kennet den Namen unsers unsterblichen Hommels: es erkennet in ihm einen der schönsten Geister, einen der gelehrtesten Juristen unsrer Zeit: es wünschet sich Glück; und ist stolz auf dem Besitze seines Inwohners — seines Sohnes.

3.

In Lucca werden bey dem dortigen Buchdrucker Joh. Riccomini des grossen

sen Rechtsgelehrten Hugo Donellus Werke neu aufgeleget. Sie sollen aus zwölf Theilen bestehen. Sechse sind schon wirklich heraus. Es wird immer um die gelehrte Republik ein grösseres Verdienst seyn, alte gute Bücher wieder neu herauszugeben; als selbst neue schlechte zu schreiben.

4.

De iure ciuili & criminali Austriaco-bellico tractatus practicus secundum sanctiones pragmaticas, edicta, mandata, decreta, articulos bellicos, regulamenta, & rescripta Augg. Imperatorum & speciatim Augustissimae Imperatricis &c. quae vsque ad an. 1764. prodierunt per GE. IOS. KÖGL DE WALDINVTZY, regni Hungariae nobilem, imper. maiest. progeneralem auditorem actualem Tom. I. Posonii *) 1764. auf 352 S. in Folio.

Die

*) In den Götting. gelehrt. Anzeigen heißt es

Die Einrichtung dieses Werkes ist folgende: Zuerst sind die kaiserlich-königliche Kriegsartikel in sechserley Sprachen abgedruckt worden, Deutsch, Hungarisch, Böhmisch, Italiänisch, Französisch zum Gebrauch der Oesterreichischen Niederlande, und Sklavonisch. Hierauf folgen die verschiedenen Eidesformeln in eben so viel Sprachen, und gehet sodann der Herr Verfasser die Kriegsartikel nach der Ordnung durch, so, daß er jedesmal eine Lateinische Uebersetzung davon seiner Erkläruug vorsetzet und gehörigen Ortes die Toscanischen Kriegsartikel von 1739 in Französischer Sprache gleichfalls mit seiner Lateinischen Version einschaltet und damit vergleichet. Der Commentarius selbst ist in Numern abgetheilt, und kann man von dessen Weitläuftigkeit schon daraus urtheilen,

es aus einem kleinen Versehen **Posen** anstatt **Presburg**.

da dieser Theil nur über die ersten vier und fünfzig Artikel gehet. Aus dem Vorläufer dieses Werkes haben wir uns zwar bereits einen vortheilhaften Begriff von der praktischen Geschicklichkeit des Hrn. V. gemacht, und uns daher ungemein viel Gutes von den fernern Ausführungen versprochen; allein wir gestehen mit Vergnügen, daß unsere Erwartung fast durchgehends weit übertroffen worden ist. Denn ausser dem, daß man wenig Sätze und Fragen hier findet, welche nicht aus besonderen Oesterreichischen Verordnungen, die allezeit nach den beweisenden Stellen angeführet werden, oder der dasigen kriegsgerichtlichen Praxi ihre Erläuterung und Entscheidung erhalten, so herrscht eine so ausgebreitete und gründliche Gelehrsamkeit und wohl geprüfte Erfahrung in den beygebrachten Anmerkungen, daß man gewiß auch anderswo mit sehr vielem Vortheile Gebrauch davon würde machen können,

wenn das Werk leichter zu haben wäre. Die Einrichtung desselben erlaubt uns nicht, eine bestimmte Anzeige davon zu machen. Hin und wieder hat der Herr Verf. kein Bedenken getragen, von seinen vorigen Meinungen selbst abzugehen. Die Anmerkungen des Herrn Grafen von Khevenhüller über die Kriegsartikel sind sehr häufig eingerücket, und vermehren die Brauchbarkeit dieses schätzbaren Werkes um ein grosses. Möchte doch der Herr Verf. in andern Ländern eben so viele Nachahmer bekommen, als ihm Lob gebührt. **Götting. gelehrt. Anzeig.** 54. St. 1765.

5.

Exercitatio ad titulum Institutionum de rerum diuisione & adquirendo earum dominio: auctore IO. HENR. STÜVE Goetting. 1763. 4. auf 3½ Bogen. Es ist eine der elendesten Dissertationen, die ich jemals gesehen habe. Sie enthält die

gemeinsten und tausendmal tausend gesagte Sachen in sich. Das habe ich zur ersprießlichen Nachricht anzeigen wollen; damit ein andrer ehrlicher Mann seine baaren acht Kreuzer (denn so viel kosten diese Maculaturbogen) ersparen, und viel lieber zu einem Schoppen Markgräfer Wein verwenden könne.

6.

De Dea libertate eiusque cultu apud Romanos, & de libertinorum pileo dissertatio, RODVLPHINI VENVTI Cortonensis, Reg. Acad. Londin. Socii & Roman. antiquit. Praesidis. Romae apud Faustum Amideum 1762. plagg. 8. 4. cum fig. aer. expr.

Der Inhalt dieser Abhandlung ist folgender: 1. Cap. was die Freyheit sey. 2. Von der Göttinn, Freyheit, und derselben Bildnisse in den Münzen. 3. Von dem Tempel und Porticus der Freyheit. 4. Von dem Rechte der Per-

Personen. 5. Von den Freygebohrnen, und Freygelassenen. 6. Von den Formeln der Freylassung. 7. Von der wahren Erklärung des Wortes: Pileus. 8. Von der eigentlichen Definition dieses nämlichen Wortes. 9. Von der wahren Materie, aus der dieser Hut ist gemacht worden. 10. Von der gewöhnlichen Gestalt desselben. 11. Von der Zeit, an welcher er zu tragen war. 12. Von dem Hute der Freygelassenen des andern Geschlechtes.

Dies Werkchen enthält nach dem Urtheile des öfters gerühmten **Klotzens** (Act. liter. Vol. I. P.I. p. 28.) nichts neues, nichts, was man von einem Manne von einer solchen Proseßion hätte erwarten können. Es ist nämlich von dem Herrn **Venuti**, ich will sagen, es ist von dem Präsidenten der Römischen Alterthümer die Rede. Unterdessen aber hat er nichts als lauter bekannte Sachen auf die Bahn ge-

bracht: lauter Sachen, die schon längst von dem Pignorius, Heineccius, ja so gar von dem Hildebrand in seinem compendio antiquitatum Romanarum (den er unfehlbar deswegen lobt, damit er denjenigen zum Gespan habe, welchen auch der weltberühmte Minellius auf seine Seite zieht) sind erkläret worden. Den Schluß wollen wir mit den eigenen Worten unsres zierlichen Klotzens machen:

Nos quidem existimauimus (schreibt er) esse hunc Germanorum proprium morem, vt, quae nemo nesciat, immo quae nemo scire cupiat saepe, argumenta ex antiquitatis memoria tractanda eligant, atque ad nauseam vsque centies dicta repetant. His solis credebamus a bonis Diuis animum & vires molestum & inutilem laborem perferendi datas esse: horum caussa arbitrabamur Pitiscum suos thesauros collegisse, quos impune

compilarent, raperent, auferrent. Sed ex hoc libello intelleximus, in Italia, in ea vrbe, in qua non vestigium vsquam ponas, quin monimentum aliquod antiquum aut premas, aut videas, quaeque amplissimam copiam & occasionem noua proferendi, aut antiqua melius illustrandi offerat, ibi igitur eiusmodi libellos scribi & legi.

7.

Der um die Gelehrten Historie sich eifrigst bestrebende Joh. Fried. Jugler ist gesonnen Commentarien von dem Leben und Schriften aller Juristen herauszugeben. Er hat sein Vorhaben in einem Lateinischen Schreiben in den Hamburgischen Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit bekannt gemachet. Wir wollen es hier einrücken: Omnibus, qui hac aetate iurisprudentiam suis meritis ornant, viris illustribus, amplissimis, celeberrimis S. P. D. IOHANNES FRIDERICVS

DERICVS

DERICVS IVGLERVS M. Britann. Regi a Consil. & Acad. equestr. Luneburg. Inspector.

Absolutis haud ita pridem laboribus literariis, *) ad alios iam transii, dudum promissos. Strenue scilicet occupatus sum in componendis de omnium ICtorum vita scriptisque, si his quidem inclaruerint, Commentariis. Quod ego negotium ita pertracto, vti anno 1741. Epistola quadam ad Augustin. Leyserum, typis impressa, significaui. Praecipuae instituti leges hae sunt:

1) Vitam cuiuslibet ICti adcurate depingam, ingenium ipsius, indolemque, quantum licebit, explorabo, quaeque obseruaui anecdota, interseram. Si quis notari forte

*) Er hat nämlich 1763. die Struvische Bibliothecam historiae literariae zu Ende gebracht.

forte carbone mereatur, faciam id quidem duce veritate, ac comite ſemper modeſtia, iudicioque peritiorum munitus.

2) Ad ſcripta pergam, &, quo prodierunt, ordine ſingula conſtituam, plagulis etiam eorundem, ſi ante oculos verſentur, numeratis, quod commodum fore non paucis lectorum exiſtimo.

Nec obliuiſcar editionum praeſtantiorum, & occaſionis, quae hunc, vel illum ingenii foetum produxit.

3) Peruolutabo reipublicae literariae annales, &, ne ignoret lector, vbi de ſcriptis nonnullis dictum ſit copioſius, ipſa diligenter loca memorabo.

4) Exponam breuiter, quas vnus alterue liber excitauit, controuerſias.

5) Mentio abs me fiet methodi atque opinionum, quas aliquis vel

vel elegit primum ac diuulgauit, vel cum paucis communes habet.

6) Iustis denique laudibus eos prosequar, qui in iurisprudentiae partibus, fracta glacie, commodiorem posteris viam aperuerunt.

In campo autem tam amplo vestris, viri celeberrimi, consiliis symbolisque opus est mihi; qua de caussa vos omnes, ad quos haec scheda peruenerit, ea, qua fas est, obseruantia rogo, vt iuuetis conatum, quocunque id modo fieri queat, & non solum ipsi vitae vestrae, laudabiliter peractae, historiam, maxime, si eadem vel nunquam, vel non adcurate satis, edita sit, vna cum scriptorum indice perfecto, communicetis mecum, sed ea quoque suppeditetis beneuole, quae de fatis aliorum, laboribusque eruditis, in memoria haerent.

Grata

Grata ſemper mente agnoſcam veſtram humanitatem, eo certius abs me exſpectandam, quo ardentiore vos ſtudio efficere ſoletis, quidquid ad literas amplificandas conducit.

Omnia vero, quae ad me transmittere volueritis, ſingulis nundinis vel Lipſienſibus, vel Brunſuicenſibus, bibliopola noſtras, mercatoresue Luneburgici, haud inuite recipient, niſi alia forſitan occaſio ſeſe obtulerit.

Valete, Viri ornatiſſimi, resque veſtras porro feliciter agite!

Scrib. Luneburgi, menſe Oct. anni 1764.

Man kann auch Klotzens Act. liter. Vol. II. P. I. p. 100. nachſehen.

8.

Wenn die vielen und faſt von Jahr zu Jahr wiederholten Ausgaben eines Werkes von deſſelben Werthe zeugen können, ſo muß man es gewiß von den

ſo

so sehr beliebten Institutionen des großen Heineccius bekennen. Es ist viel zu wenig, wenn ich sage, daß sie bereits mehr als dreyßigmal sind aufgeleget worden. Wir haben die verflossene Ostermesse wiederum eine neue Auflage erhalten, die zu Berlin bey Arnold Wever veranstaltet worden. Es ist ein Nachdruck von der 1762. eben daselbst verfertigten Ausgabe. Es heißt freylich auf dem Titelblatte: Editio Berolinensis altera priori auctior, multo atque emendatior. Man pflegt aber eine Edition vollständiger und vermehrter zu nennen, wenn sie auch nur mit Druckfehlern ist vermehrt worden. Diesen Kunstgriff haben die Gelehrten mit ihren Verlegern gemein. Wenn ich meinem Buchhändler trauen darf, (obschon ich gegründete Ursache *) zu einigem Mistrauen

*) Ich will nur dieses anführen, daß nach der Vorrede des Heineccius der Zeiger (Prae

en habe) daß mein Exemplar nicht mangelhaft sey; so fehlen hier in der neuesten Ausgabe einige Nachrichten, die in der vorigen Berlinischen Ausgabe gleich Anfangs stehen. Ich vermeine hier die Vorrede des Herausgebers; in in welcher er meldet: 1) daß diese Ausgabe nach dem Exemplar, das Heineccius selbst hin und wieder verbessert und geändert, sey eingerichtet worden: 2) daß des nämlichen Autors historia iuris und elementa iuris naturae & gentium zur Erklärung und Erörterung einiger Stellen seyn gebraucht worden.

Wir finden ferners keine Urtheile und Zeugnisse andrer Gelehrten von diesem Heineccianischen Lehrbuche. Es sind aber folgende: **Christ. Fried. Harpprecht** in der näheren Anzeige der

(Prae =) uns noch auf eine andre Vorrede zu verweisen scheint: die wir doch nicht finden.

der Lehren, und besonders der Lehrart, welcher er sich theils bey einigen Jahren her bedienet hat, theils vornemlich noch künftighin bedienen wird. (Tübing 1734. 4) §. 9. S. 19. folg.

Endlich kamen fast mit Antritt meiner ausserordentlichen Professur allhier des berühmten, und um Holländische sowohl, als Deutsche hohe Schulen bestverdienten Heineccii Elementa iuris ciuilis secundum ordinem Institutionum an das Licht, in deren Vorrede er nicht nur auf vorbesagte Art seine Gedanken und Sammluugen einzurichten verspricht, sondern auch in dem Buche selbsten, so viel die rechtliche Argumenta immer zulassen, und so viel man von einem, der mit wirklichem Angriff der Sache das Eis, so zu reden, gebrochen, fordern mag, ja weit mehrers, als alle vorhergehende, solch sein Versprechen mit der That gehalten hat.

Ich muß mir hier Gewalt anthun, daß ich in Anführung meiner Ursachen hierüber die Gedanken weder frey, noch zu weit auslauffen lasse, nothfolglich Schranken setzen. Es ist nicht dermalen die Frage, ob die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit sich in die Form mathematischer Lehrart füglich bringen lasse? indem erst benannter Herr Professor sich niemalen traumen lassen, ein Systema oder Compendium, dadurch das ganze Recht ein mathematischer Zusammenhang unter neuer Ordnung der Titulorum iuris beobachtet werden sollte, herauszugeben, und mit dem Duareno auch selbst erkennt, singularia, (wie seine Worte lauten) quae infinita sunt, sub nullam artem aut praeceptionem cadere, hingegen nur dem Iudicio mehrers aufzuhelfen, so viel thunlich, der mathematischen Methode immer näher zu kommen, wahrhafte und bewiesene Axiomata mit einer gründlichen Erklärung und Anwen-

dung der Gesetze in jedem Titul zu verknüpfen, die in das kleineste zergliederte Schlüsse allergrößten Theils daraus herzuleiten, und, wie artig übereinstimmend die rechtliche Wissenschaft in denen mehresten Stücken, mit dem Werk selbsten zu zeigen sich beflissen. Nenne nun meinetwegen jemand dieses Methodum mathematicam: mir gilt es gleich viel, ich nenne es die natürlichste, angenehmste, je weiter es einer bringen kann, und nützlichste Lehrart. Andere mögen es noch mehrers versuchen, und sich durch eine gewisse Piece *) an ihren guten Vorhaben nicht über-

*) Gottfried Iacob Schützens Examen methodi axiomaticae, qua vsus est Io. Gottl. Heineccius, ist zu Frankfurt 1733. herausgekommen, hält aber viele unerfindliche Imputata in sich, schadet dem Hauptendzwecke des Heineccii weniger als nichts, widerlegt unüberlegter Dingen das heraus zu streichen

übertäuben lassen. Leibnizens, Wolfens, *) Cramers, Buckii, Ickstatts, theils Aufmunterungen, theils Exempel werden die Lust bey einem Verständigen allemal vermehren.

Unserm Herrn Auctori haben es bereits Herr Professor Böhmer der jün-

chen vorgenommene Compendium ; wider welches ich nichts habe, hin und her selbst, setzt ohne hinlänglichen Grund: Methodus axiomatica schicke sich auf das Römische Recht schlechterdings nicht, führt eine irraisonable Rechtsgelehrsamkeit mit Gewalt ein, verdrehet wissentlich sowohl legem 177. D. de verb. sign. (wo gerade das Gegentheil) als die Urtheile großer Männer de axiomatibus, welche doch in dem Grunde mit Heineccio eines sagen, und ist so ausgearbeitet, daß es keine große Kunst kostet darauf zu antworten.

*) Wolffii Horae subsec. Marburg. Trimestr. Brumal. num. 2. pag. 84. seqq.

gere in peinlichen, und Herr Pertsch in Kirchenrechtssachen bestens nachgethan, und wer an vorigen Schalen behangen bleiben will, dem nimmt man es ja nicht ungleich. Ich aber weiß, was systematische Methode auch nur in einzelnen Stücken (geschweige wo man sie in dem ganzen hätte) thun kann, und werde, wiewohlen niemalen mit blinder Verehrung, in der Hauptsache meine wohl überlegte, und durch Erfahrung geprüfte und beglückte Wahl nicht so leicht fahren lassen. Kein Vorurtheil seiner Auctorität oder einer etwa vorgefaßten Meynung soll mich diesfalls einnehmen, sondern, wie ich es inzwischen gemacht, so will ich es fernerhin ausüben, nemlich, wo das Buch zu kurz, hinzuthun, wo es, wie zwar selten, sich in etwas selbst zu widersprechen scheint, der Schwierigkeit abhelfen, wo um des Zusammenhangs willen etwas jezuweilen zu weitläuftig, nur lesen, und das nöthigste

remissive darvon sagen, wo ein Schluß vielleicht noch eines Beweises, als der eben in dem vorausgeschickten da war, bedarf, solches anfügen, wo ich in dem Satze selbst abgehe, solches mit Grund anzeigen, wo der heutige Gebrauch zu viel in Zweifel gezogen wird, denselben darthun, und mit einem Worte der nöthigen Freyheit und Bescheidenheit mich so bedienen, daß meine Herrn Zuhörer, wenn sie ihrerseits auch den gebührenden Fleiß angewandt, solchen Weg geführet worden zu seyn niemalen gereuen soll.

Sind einige, welche das Buch vor allzuschwer für junge Leute ausgeben, so möchte ich wohl ihre Raisons wissen; denn ich bin ernstlich der Meynung, diejenige Lehrart, da einer, wenn er bey Anfang jeden Tituls aufmerksam gewesen, sich selbst gleichsam lehren kann, sey die allerleichteste und bequemste, ja das dadurch gefaßte lasse sich auch am wenigsten vergessen.

Ich habe auch bey sechs bis sieben Jahren her nicht wenige Auditores gehabt, sowohl von guten als mittleren Gaben, die es mit dieser Weise so weit gebracht, daß sie sich in die schwereste Fälle bald und mit reifer Beurtheilung finden können, und dem Authori solches noch täglich danken. Andre hätten nichts gethan, wo sie auch ein Buch vom Himmel herunter gehabt hätten.

Ist etwa die Schwierigkeit in des Heineccii Lateinischer Schreibart, weil sie zierlich, deutlich, rein, und nicht barbarisch, oder verwirrt, wie grossen Theils deren Juristen in vorigen Zeiten ausgesehen, diese Ursache verdient keine Widerlegung. Ist vielleicht das beschwerlich, daß in folgenden Articulis einer oft wiederum weit zurück gewiesen wird, und allda den hinlänglichen Grund suchen muß? Dieses will ich von keinem, der Vernunft und Einsicht hat, hoffen. Hat man das vordere darum gelernet, daß man es vergessen

gessen wolle, ehe man zu dem weitern kommt? Ich sehe hier vielmehr einem gleichen Vortheil für Faule und Unachtsame, wie für Fleißige und Aufgeweckte. Jene wissen fein gleich, wo sie sich wieder erholen können; und muß ihnen, wenn sie sich nicht mit Fleiß vernagelen, zuletzt wenigstens doch etwas bleiben; diese können sich daran prüfen, wie weit sie in ihren Grundsätzen bevestiget, und werden in dem Fortgange wenig mehr Noth haben aufzuschlagen. Oder schrecket einen dieses endlich ab, daß Heineccius selbst die Erinnerung thut, man müsse dabey mit Sorgfalt denken lernen, und habe vielerley Hilfsmittel nöthig, ohne welche wenig oder nichts werde können gethan werden? Solches ist abermal nicht wohl zu glauben. Ich bitte mir Zuhörer, die nicht denken wollen, ab. Die Vernunftlehre aber, die Moral, die Historie, und dergleichen muß einer haben, der auch durch andere Bücher in der

Rechtsgelehrsamkeit etwas sich und anderen nützliches zu ergreiffen verlangt. Mit einem Wort, ich sehe nichts erhebliches wider dieses Buch, und hingegen vieles, so dasselbe anderen vorzuziehen mich bis anhero bewogen. CAR. FERD. HOMMELIVS in litteratura iuris lib. 1. cap. 2. §. 16. pag. 63. Inter elementarios libros seu institutionum compendia extra omnem controuersiam Heineccii elementa ceteris meliora. Idem c. l. cap. 14. §. 72. pag. 231. Haec cum ita sint, ego quidem Heineccii methodum, non tam arctis doctrinae vinculis adstrictam, attamen ex primis media, ex his postrema deducentem, longe aptiorem iudico, licet eam Pfaffius reiecerit, & Jo. Wolfg. Trierus, adsumto Schützii nomine, eidem Lauterbachianam docendi viam praetulerit. Erat nempe Trierus, Heineccii in Viadrina

drina quondam collega, homo admodum inuidus, cui insomnes noctes iniiciebat aduersarii gloria. Neque tamen palam aggredi ausus, nomen dissimulauit. Ita autem hunc immortalem virum refutasse dixerim, ita meliora docuisse, vt sus Mineruam. Caussam Heineccii egit ipse Heineccius in praefatione ad corpus iuris ciuilis ab ipso editum, itidemque in praefatione opusculorum ad historiam iuris pertinentium, quae Vhlius edidit; ex professo autem Sellius.

Eben so ist auch in der diesjährigen Edition das Verzeichniß der meisten vorherigen Auflagen nicht anzutreffen, das in der vorigen voranstehet. Es sind aber diese: zu Franecker 1725. 8. zu Giessen 1727. 8. mit den Anmerkungen des Joh. Ge. Estors; welche öfters ist wiederholet worden: zu Amsterdam 1727. 8. 1733. 1738. med. 8. zu Leipzig 1732. 1740. 1748. 1758.

1758. zu Venedig mit den Anmerkungen des gerühmten Estors: zu Genf 1747. 4. zu Göttingen 1749. 8. zu Wien 1755. 8. zu Leiden 1756. m. 8. Und vielleicht setzen wir nächstens eine Freyburger bey. Ich will jetzt noch nichts darvon sagen. Wird sie von den Gelehrten gebilliget, so ist es niemals zu spät: wird sie aber verworfen, so ist es immer zu frühe.

9.

IO. GOTTL. HEINECCII ICti quondam celeberrimi recitationes in elementa iuris ciuilis secundum ordinem institutionum. Accedit IOAN. CHRIST. GOTTL. HEINECCII Consil. Aul. Pruss. & antecess. commentarius de vita, fatis ac scriptis beati Parentis auctior, emendatior. Vratislauiae impensis Io. Mich. Gampert 1765. 8. mai. 2 Alphab.

Die akademischen Reden über die Institutionen, die unter dem Namen des Heineccius zu Frankf. und Leipzig

1748.

1748 und 1758. in 4. herausgekommen, sind genug bekannt. Weit gefehlet aber, daß sie ihn selbst zum Verfasser haben, so sind sie vielmehr entweder dem bereits verstorbenen **Hempelius**, oder dem jetztlebenden berühmten Professor zu Halle, **Joachim** zuzuschreiben. Gewisser aber von dem Heineccius sind die sogenannten Dictata gekommen, welche nach seinem Tode zu Berlin 1744. 8. im Drucke erschienen. Eben auf diese Art sollen die Vorlesungen, die wir jetzt erhalten, den Heineccius unstreitig für ihren Verfasser erkennen. Sie sollen von ihm zu Franecker, als er über sein Buch las, seyn verfaßt worden. Dies finden wir in der Vorrede des ungenannten Herausgebers. Wenn ich aber deswegen einen und den andern Zweifel hege, so sey es mir erlaubt, sie hier mit wenigen vorzutragen. Ich frage einen Unpartheyischen, ob es nicht verdächtig aussehe, daß nach meh-

rer als zwanzig Jahren, nachdem Heineccius gestorben, diese Erklärungen erst ans Taglicht kommen? Zu einer solchen Zeit sage ich, wo wir schon längst seine andern opera posthuma erhalten haben. Die Geburt könnte wohl gar zu spät scheinen, als daß man sie für ächt halten könnte. Warum haben wir denn nicht diese hinterlassene Arbeit des Vaters durch den Sohn bekommen? durch den nämlichen würdigen Sohn, der sich schon bereits so sehr um die väterlichen Schriften verdient gemachet hat; und der eben auf jetzt wiederum den Commentarius von seines Vaters Leben und Schriften vermehrt und verbessert hat beydrucken lassen. So hat denn unser junge Heineccius von dieser Arbeit nichts gewußt; oder warum hat er sich denn nicht selbst zum Herausgeber bekennet? Sollte man wohl in diesen Erläuterungen die schöne, die angenehme — die Heineccianische Schreibart entdecken? Ich weiß freylich, daß ein

anders

andres schön schreiben, und ein andres schön reden sey. So sagt man von dem großen Lateinischen Grammatiker Burmannus, daß er sehr wenige Perioden ohne Sprachschnitzer reden gekonnt. Wenn aber diese Vorlesungen nach dem Zeugnisse des Herausgebers von dem Heineccius selbst sind niedergeschrieben worden: wenn wir diese niedergeschriebenen Vorlesungen jetzt überkommen; so werden wir wohl auch in denselben den gewöhnlichen Heineccianischen Styl verlangen können? Wenn wir eine gar zu große Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung zwischen den deutschen Reden, und diesen Lateinischen Vorlesungen gewahr werden, was sollen wir wohl denken? Vielleicht nichts anders, als daß beyde aus dem mündlichen Vortrage des Heineccius seyn geschöpfet, und zusammengetragen worden? So wie wir auch die Gundlingianischen Discurse erhalten haben. Dies kann aber unsern Heineccianischen Vorlesungen

nicht

nicht das geringste von ihrem Werthe benehmen. Sie sind, und bleiben immer in ihrer Gattung ein vortreffliches Werk: so wie es auch die Deutschen Vorlesungen allezeit gewesen sind. Anfänger werden mit einem dergleichen Hülfsmittel auch ohne Lehrmeister das Heineccianische Lehrbuch begreifen können. Wenn wir aber hierbey anmerken, daß in dieser Absicht die zwey letzteren Bücher etwas zu kurz gerathen seyn; so werden wir uns nicht irren. Besonders wird diese Ausstellung den 6ten Titel im 4ten Buche, den eben so weitläuftigen als schweren Titel de actionibus treffen. Das Leben des Heineccius werden wir bey einer andern Gelegenheit hieraus entlehnen, und in unsrer civilistischen Bibliothek mittheilen.

10.

Auch eine neue — die neunte Ausgabe der Heineccianischen Pandekten!

ten!

ten! Nämlich das verflossene Jahr ist zu Magdeburg bey Hechteln dies Lehrbuch herausgekommen. Es sind bey dieser Edition eben auf die Art, wie es mit den Institutionen geschehen, aus der Heineccianischen historia iuris einige hieher gehörigen Stellen gezogen: die Elementa iuris Germanici aber überall fleißig angeführt worden. Wir sehen auch hier das Verzeichniß der bisherigen Ausgaben vorangeschicket: zu Amsterdam 1727. 1731. 1740. med. 8. zu Straßburg 1737. med. 8. zu Venedig 1746. 12. in zwey Bändchen: zu Frankfurt am Mayn 1747. 1756. (1757.) med. 8. zu Genf 1747. 4. Bey unsrer gegenwärtigen Auflage hat der Verleger eine überaus schöne und gelehrte Abhandlung des **Wold. Schele** de auctoirtate iudicis in variis actibus priuatis adhibenda abdrucken lassen. Sie ist das erstemal zu Utrecht 1727. als eine Inauguraldisputation herausgekommen.

11.

Vindiciae l. 1. §. 1. D. de iustit. & iure, quas — praeside GE. STEPH. WIESANDIO Philosoph. & Iurisprud. Doct. — die III. Maii 1764. daturus est IO. FRID. SAXIVS Leucopetr. Lips. pagg. 16.

Ich will meinen Lesern das Urtheil des nie genug gepriesenen Klotzens Act. liter. Vol. I. Part. IV. pag. 459. mitheilen: Quam egregiae, quam nouae & inauditae res futilibus his chartis tradantur, vel ex argumento capitum apparebit: *Laudatur cura veterum inquirendi in rerum nomina. Vnde ius appelletur, inquiritur. Ius est ars boni & aequi. Aequitatis vis demonstratur. Iureconsulti sunt sacerdotes iustitiae. Officia Iureconsultorum praecipua. Iurisprudentia philosophiae verae, non simulatae, magistra.* — Quis his

prae-

praeclaris rebus cognitis plura a nobis exſpectabit? quis non theſaurum hunc ſapientiae admirabitur? Nobis libellus hic iis, qui in ſcholis exercitii cauſſa paedagogis offeruntur a diſcipulis, ſimilis eſſe videtur.

12.

Oratio habita VI. Kal. April. CIↃIↃCCLXV. quum inſtitutiones iuris ciuilis Romani publice tradendi munus in Academia Friburgenſi Briſgoia auſpicaretur D. IOS. ANT. RIEGGER EQ. Aug. Vind. & Frib. ap. fratr. Wagneros. 5 Bogen 8.

Ich wage es, den Beſchluß des erſten Stückes mit meiner Antrittsrede zu machen. Die Materie, die ich mir auszuführen vorgenommen habe, war: daß bey einem Lehrer der Jurisprudenz zwar viel Gelehrſamkeit, aber noch mehrer Tugend und gute Sitten erfor-

dert werden. Wie ich meinen Gegenstand abgehandelt, kann und mag ich hier nicht entscheiden. Ich will mich weder selbst loben, noch tadeln. Vielleicht wird es einigen ein locus communis scheinen? vielleicht hätten sie eine beßre, eine neuere und weniger bekannte Materie gewünschet? — Ich will meinen Lesern eine Stelle daraus hersetzen; (Seite 66 und folg.) die vorzüglich in meine civilistische Bibliothek zu passen scheint:

In animo, & ipsis oculis versatur mihi academia haec ipsa, non antiquitate magis, quam integritatis & scientiae praerogatiua percelebris, in qua mihi tam amplae dignitatis locum virorum amplissimorum grauissima iudicia detulere. Offerunt se mihi, superiora tempora respicienti, imagines & ornamenta summorum virorum, qui academiam hanc virtutis & doctrinae luminibus insigniter collustrarunt. Video VLRICVM ZASIVM immortalem virum, qui iurisprudentiam, absterso

ſitu, qui tum illi ex negligentia priorum temporum haeſit, ad nouam elegantiam, & natiuae dignitatis ſpeciem reuocauit. Conſequuntur magiſtrum diſcipuli IOANNES SICHARDVS, IOAN. FICHARDVS, IOACHIM. MYNSINGERVS ſuis meritis, quam tanti illius magiſtri nomine clariores. SEBASTIAN. DERRERVS, FRID. MARTINIVS, pater & filius STAPFII, FRANC. WAIZENEGGERVS mihi obuerſantur, quales viri! quanta eruditionis laude, quanta legum peritia, quanta integerrimi animi exiſtimatione memorabiles! Vtinam praeſens locus, & eorum, qui me audiunt, modeſtiſſima grauitas hanc facultatem mihi daret, virorum clariſſimorum nomina & decora memorandi, qui in illuſtri hac ſede ſcientiarum lectiſſimorum iuuenum ingeniis ampliſſima ſcientia, vita integerrima moderantur! Vtinam orationi meae pertenui tanta vis ineſſet, ac dignitas, qua vel partem ornamentorum, quibus excellunt, me putarem pro animi mei ſententia conſecutum eſſe. Haberem hic ſane argumentum, & ad academiae

huius commendationem, & ad grati animi testificationem amplissimum. At oratione hac supersedeo, quum sciam, quae reliquis omnibus libenter audientibus dicturus essem, illis fore importuna, qui patres academiae huius esse malunt reuera, quam apertis encomiis celebrari.

Tanta haec maiorum nostrorum, tanta aequalium gloria adeo non mansit abdita in academiae huius penetralibus, vt per omnem quoque Germaniam fulgeret late, & clementissimos summorum principum obtutus summa cum gratia mereretur. Vidit quondam Germania IS. VOLLMARIVM ex academia nostra prodeuntem, & Austriae summis auspiciis plena cum potestate ad decretoria illa venientem comitia, vbi in negotio pacis Westphalicae res vniuersae Germaniae publica agebatur. Ex eodem hoc literarum domicilio PAVLVM HOCHHERVM summo imperio repetiit Austria, vt grauissimis patriae negotiis Cancellarii aulici nomine praeficeretur. Consimili nomine & gradu dignitatis STAPFIVS, a prioribus illis duo-

duobus, quos laudabam, diuersus, verum STAPFIVS tamen, ab academiae huius subselliis ad res anterioris Austriae hac ipsa in ciuitate administrandas est auocatus. A nobis hinc itidem CAROLVM BVBIVM accersiuit Princeps & Antistes summus Augustanorum, vt suis negotiis Cancellarii nomine fungeretur. Vt ne longinqua commemorem, mensis est vnus, ex quo, dolentes sibi, aliis gratulantes patres academiae istius de suo numero abeuntem viderunt virum, qui summo consilio, quo Tyrolis gubernatur, inter viros nobilissimos interesset. *)

Ich glaube, es wird nicht unschicklich oder meinen Lesern unangenehm seyn, wenn ich ihnen hier die jetzigen Lehrer unsrer Universität insbesondere nenne; welche ich in meiner Rede überhaupt angezeiget habe.

*) Wer unter uns kennet nicht aus dieser Schilderung den allgemeinbeliebten Hrn. von Reinhard? In dem ich meinen Landesmañ sowohl, als Anverwandten verehre.

In der theologischen Facultät.

Johann Friederich von Kreyser, Professor der heiligen Schrift: und nunmehriger Rector magnificus.

Thomas von Aq. Mayer, aus der Gesellschaft Jesu, Professor der dogmatischen Theologie.

Caspar Hildebrand, Professor der polemischen Theologie.

Franz Xav. Friedl, aus der Gesellschaft Jesu, Professor der dogmatischen Theologie.

Karl Bauer, aus der Gesellschaft Jesu, Professor der theologischen Moral.

In der juristischen Facultät.

Andreas Haas, Professor des geistlichen, natürlichen, und Lehenrechts.

Chri-

Christoph Frölich von Frölichsburg, Tyrolischer Landmann, Professor der Pandekten und des Codex.

Joseph von Rummelsfelden, des H. R. R. Ritter, Professor des Deutschen Staatsrechts, und des cammergerichtlichen Processes.

Joseph Riegger, Ritter, Professor der Justin. Institutionen und des peinlichen Rechtes.

* * *

Martin Haas, ausserordentlicher Professor der Rechte und Syndicus von der ganzen Universität.

In der medicinischen Facultät.

Philipp Strobel, Professor der praktischen und der gesetzlichen Medicin.

Joseph Baader, Professor der medicinischen Materie, der Botanik und der Chemie.

Karl Rodecker, Professor der medicinischen Institutionen.

* * *

Joseph Rodecker, Professor der Anatomie.

In der philosophischen Facultät.

Franz de Benedictis, aus der Gesellschaft Jesu, Professor der Historie und Diplomatik.

Joh. Bapt. Hornstein, aus der Gesellschaft Jesu, Professor der Physik.

Franz Oberer, aus der Gesellschaft Jesu, Professor der Logik und Metaphysik.

Cäsarius Amman, aus der Gesellschaft Jesu, Professor der Mathematik.

Cajetan Herz, aus der Gesellschaft Jesu, Professor der Wohlredenheit.

* * *

Joh. Bapt. Eberenz, Professor der bürgerlichen und Kriegsbaukunst.

Inhalt

des ersten Stückes

der civilistischen Bibliothek.

I. Nachricht von einer alten Handschrift der Institutionen. ; ; Seite 15

II. PET. DE ICKSTATT dissertatio de irrationabili consuetudine — qua functiones in ciuitate necessariae leuis notae macula adsperguntur — Ingolst. 1764. ; ; ; 34

III. Leben und Schriften des Rein. Bachovius. ; ; ; ; 103

IV. Civilistische Anekdoten und Beobachtungen.

1, Von den Fürstlichen Civilisten ; 156

2. Mau-

2. Maurus Sarti schreibt von den Bolognesischen Professoren. ; Seite 163

Alte Ausgabe der Institutionen zu Maynz 1475. ; ; ; 167

3. Seltsamer Geschmack des Thomasius. ; ; ; ; ; 169

4. Die Juristen waren meistentheils Lehrer aus der Philosophie oder den schönen Wissenschaften. ; ; ; 171

5. Von den Schmähworten der Juristen. ; ; ; ; ; 172

6. Die Historie des Römischen Rechtes ist vom Justinianus anzufangen. ; 173

7. Die Compendia iuris haben ihre Schicksale und Veränderungen. ; ; 176

8. Asträa und Themis stehen der Jurisprudenz vor. ; ; ; ; 177

9. Schilderung eines Rabulisten. ; 178

10. Seltsamer Geschmack des Gundlings. ; ; ; ; ; 179

11. Idee einer Historie der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit. ; ; ; 182

12. Beyspiel eines juristischen Handwerkneides im Duarenus. ; ; 183

13. Bey;

Inhalt.

13. Beyspiel eines gelehrten Betruges. Seite 184
14. Die ehemaligen deutschen Solidi nach dem heutigen Münzfuße. 185
15. Von einem Manuscript der Institutionen des Theophilus. 186

V. Vermischte Nachrichten.

1. Schriften Doct. Fried. Ulr. Pestel. 187
2. Kar. Ferd. Hommels zwey Abhandlungen. 194
3. Des Hugo Donellus neue Ausgabe. 195
4. GE. IOS. KÖGL DE WALDINVTZY Tractatus practicus de iure ciuili & criminali Austriaco - bellico. 196
5. IO. HENR. STÜVE diss. ad L. II. Tit. I. Instit. Imper. 199
6. RODVLPHIN. VENVTI diss. de Dea libertate eiusque cultu apud Romanos, & de libertinorum pileo. 200
7. Joh. Fried. Jugler will Commentarien von dem Leben und Schriften aller Juristen schreiben. 203

8. Neue

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

8. Neue Ausgabe der Heineccianischen Institutionen. , Seite 207

9. IO. GOTTL. HEINECCII recitationes ad elementa iuris ciuilis secundum ordinem Institutionum Vralisl. 1765 , , , 220

10. Neue Ausgabe der Heineccianischen Pandekten. , , , 224

11. Vindiciae l. 1. §. 1. D. de iust. & iur. Lipſ. 1764. , , 226

12. Joſ. Rieggers Antrittsrede. , 227

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

8. Neue Beyträge zur [illegible] Jurisdiction. . . Seite 297
9. [illegible] recitatio-nes ad elementa iuris civilis secun-dum ordinem Institutionum Vra-tisl. 1766 . . . 300
10. Neue Beyträge zur [illegible] Zunftrechts. . . . 324
11. Vindiciae L. 1. §. 1. D. de iust. & iur. Lips. 1768. . . 326
12. Jos. [illegible] [illegible] . . 327

Bayerische Staatsbibliothek München

11. F. 27

X VIII.86

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riegger, Joseph Anton von, 1742-1795

Alte und neue Civilistische Bibliothek

Bd.: 1. (1765)

Augsburg u.a. 1765

Jur.is. 154-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740660-4
VD18 12001937-001